



**Bildrechte:** Planungsgemeinschaft KREBS+KIEFER/IRS Stahlwasserbau im Auftrag des NLWKN/NLStBV

## **Ersatzneubau der Hochwasserschutz- und Wehranlage Wehningen mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Ersatzneubau der Straßenbrücke im Zuge der B 195**

### **Planfeststellungsbeschluss**



## **Vorhabenträger**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)  
Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 1  
Adolph-Kolping-Str. 6  
21337 Lüneburg

und

Niedersächsische Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr (NLStBV)  
Geschäftsbereich Lüneburg  
Am alten Eisenwerk 2 d  
21335 Lüneburg

## **Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)  
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Lüneburg  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren  
Adolph-Kolping-Straße 6  
21337 Lüneburg

## **Bearbeitung**

Frau Schröder  
Herr Heinrich  
Herr Hennig  
Herr Schroeder

Tel.: 04131 / 2209 – 100  
Fax: 04131 / 2209 – 101  
E-Mail: [gb6-lq-postelle@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:gb6-lq-postelle@nlwkn.niedersachsen.de)  
Website: [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)

Lüneburg, den 02.12.2024  
**Az.: 6 L – 62025-464-326/2023**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Planfeststellung .....	4
I.2	Planunterlagen .....	4
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	4
I.2.2	Nachrichtliche Unterlagen .....	8
I.3	Weitere Entscheidungen.....	10
I.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	10
I.4	Nebenbestimmungen, Hinweise .....	10
I.4.1	Nebenbestimmungen (NB).....	10
I.4.2	Hinweise .....	13
I.4.3	Zusagen.....	14
I.5	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen .....	15
I.6	Kostenlastentscheidung.....	15
II.	Begründung.....	15
II.1	Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen .....	15
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung.....	16
II.3	Materiell rechtliche Würdigung.....	20
II.3.1	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse .....	20
II.3.2	Flächeninanspruchnahme, Varianten.....	21
II.3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	23
II.3.4	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege .....	56
II.3.5	Belange der Raumordnung .....	61
II.3.6	Belange der Wasserwirtschaft .....	66
II.3.7	Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	66
III.	Stellungnahmen und Einwendungen .....	67
III.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	67
III.1.1	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn (A2).....	67
III.1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PTI 23 (A3) .....	68
III.1.3	Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (A4).....	68
III.1.4	Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (A5).....	68
III.1.5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Uelzen (A8) .....	71
III.1.6	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (A9) .....	71
III.1.7	Gemeinde Amt Neuhaus (A10).....	72
III.1.8	WEMAG (A13).....	72
III.1.9	Landkreis Lüneburg (A14).....	73
III.1.10	Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (A15) .....	90
III.1.11	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat 34 – Binnenfischerei – Fischreikundlicher Dienst (LAVES) (A17) .....	108
III.1.12	Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe (A18).....	115
III.1.13	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (A19) .....	116
III.1.14	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (A21).....	116
III.2	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen .....	121
III.2.1	Anglerverband Niedersachsen e. V. (B1).....	121
III.3	Einwendungen.....	122
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung .....	123
V.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	123
V.1	Planfeststellung .....	123
V.2	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	123
VI.	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	124
VII.	Tabellenverzeichnis.....	127

## I. Verfügender Teil

### I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Ersatzneubau der Hochwasserschutz- und Wehranlage Wehningen mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Ersatzneubau der Straßenbrücke im Zuge der B 195 wird auf Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Lüneburg - Geschäftsbereich 1, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2d, 21339 Lüneburg (Vorhabenträger) vom 07.09.2023 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG sowie § 17 FStRG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

### I.2 Planunterlagen

#### I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen. Die Planunterlagen haben grundsätzlich den Stand vom 07.09.2023 zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Sofern Planunterlagen durch diesen Beschluss geändert oder ergänzt werden, ist in der Spalte „Inhalt“ das Datum des aktuellen Stands angegeben. Sämtliche geänderte oder ergänzte Unterlagen sind nochmal gesondert unter dem unten aufgeführten „Ordner 5: geänderte/ergänzte Unterlagen“ sowie „Heft 6: 2. Änderung Technischer Erläuterungsbericht vom 18.07.2024“ aufgeführt. Änderungen gegenüber den ursprünglichen Unterlagen sind in der Schriftfarbe Blau bzw. Lila abgefasst. Gelöschter Text ist ggf. durchgestrichen.

Tabelle 1: Ordner 1: Teil 1 Technische Unterlagen

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
Inhaltsverzeichnis Ordner 1	Inhaltsverzeichnis Ordner 1	1 Seite
Gesamtinhaltsverzeichnis	Gesamtinhaltsverzeichnis Ordner 1 bis 4	4 Seiten
01	Erläuterungsbericht Stand: 07.09.2023 (geänderter Erläuterungsbericht siehe gesonderte Auflistung in Ordner 5 -festgestellte Unterlagen- und Heft 6)	54 Seiten
<b>02</b>	<b>Technische Zeichnungen (Teil 1)</b>	
02.01	Übersichtskarte Gesamtanlage	M 1: 5.000
02.02	Übersichtslageplan Draufsicht	M 1: 200
02.03	Übersichtsplan Draufsicht, Schnitte	M 1: 200
02.04	Übersichtslageplan Behelfsumfahrung	M 1: 200
02.05	Wehr Grundriss und Draufsicht	M 1: 200
02.06	Wehr Schnitte	M 1: 100
02.07	HWSA Grundriss und Draufsicht	M 1: 100
02.08	HWSA Schnitte	M 1: 100
02.09	FAA Gesamtanlage Grundriss + Schnitte	M 1: 100/20
02.10	FAA Einstiegsbereich Grundriss + Schnitte	M 1: 10/25
02.11	FAA Dotationsleitung Grundriss + Schnitte	M 1: 25

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
02.12	Wehr Betriebsgebäude Grundriss und Schnitte	M: 1: 50
02.13	Neubau Brücke Draufsicht und Schnitte	M: 1: 100/50
02.14	Wehr Baugrube Bauphase 4 Grundriss, Schnitte, Bodenprofile	M: 1: 200/100
02.15	Wehr Baugrube Bauphase 5 Grundriss, Schnitt, Bodenprofil	M 1: 100
02.16	HWSA Baugrube Bauphase 2 Grundriss, Schnitte, Bodenprofile	M 1: 100
02.17	HWSA Baugrube Bauphase 3 Grundriss, Schnitt, Bodenprofil	M 1: 100
02.18	Baugrube FAA Grundriss, Schnitt, Bodenprofil	M 1: 100

Tabelle 2: Ordner 2: Teil 1 Technische Unterlagen

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
Inhaltsverzeichnis Ordner 2	Inhaltsverzeichnis Ordner 2	1 Seite
<b>02</b>	<b>Technische Zeichnungen (Teil 2)</b>	
02.19	Gesamtanlage Übersichtsplan Ausrüstung	M 1: 200
02.20	Gesamtanlage Lageplan Erdung	M 1: 200
02.21	FAA Lageplan Betriebsweg	M 1: 100
02.22	FAA Längsschnitt Betriebsweg	M 1: 200/50
02.23	FAA Querschnitte Betriebsweg	M 1: 20
02.24	Gesamtanlage Straßenbrücke B 195 Lageplan	M 1: 250
02.25	Gesamtanlage Behelfsumfahrung Lageplan	M 1: 250
02.26	Gesamtanlage Straßenbrücke B 195 Höhenplan	M 1: 250/25
02.27	Gesamtanlage Radweg Höhenplan	M 1: 250/25
02.28	Gesamtanlage Behelfsumfahrung Höhenplan	M 1: 250/25
02.29	Gesamtanlage Straßenbrücke B 195 Querschnitte	M 1: 50
02.30	Gesamtanlage Behelfsumfahrung Querschnitte	M 1: 50
02.31	Gesamtanlage Bauphase 1 und 2 (nachrichtlich dargestellt) Stand: 07.09.2023 (geänderter Bauphasenplan siehe gesonderte Auflistung in Ordner 5 -nachrichtliche Unterlagen-)	M 1: 200
02.32	Gesamtanlage Bauphase 3 und 4 (nachrichtlich dargestellt)	M 1: 200
02.33	Gesamtanlage Bauphase 5 und 6 (nachrichtlich dargestellt)	M 1: 200
02.34	Gesamtanlage Bauphase 7 und 8 (nachrichtlich dargestellt)	M 1: 200

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
<b>03</b>	<b>Eigentümerverzeichnis</b>	
03.01	Eigentümerplan anonymisiert	M 1: 250
03.03	Eigentümerplan Kompensationsflächen Übersicht	M 1: 40.000
03.04	Eigentümerverzeichnis anonym	2 Seiten

Tabelle 3: Ordner 3: Teil 2 Landschaftsplanerische Unterlagen

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
Inhaltsverzeichnis Ordner 3	Inhaltsverzeichnis Ordner 3	1 Seite
<b>1</b>	<b>UVP-Bericht</b>	
	Deckblatt UVP-Bericht	1 Seite
1.1	Erläuterungsbericht zur UVP	210 Seiten
<b>1.2</b>	<b>Karten zur UVP</b>	
1.2.1a	Planungsraumanalyse Schutzgebiete	M 1: 10.000
1.2.1b	Planungsraumanalyse Biosphärenreservate	M 1: 10.000
1.2.2	Schutzgut Menschen, Schutzgüter Kulturelles Erbe und Sonstige Schutzgüter	M 1: 1.000
1.2.3a	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Teilfunktion Pflanzen und Biotop	M 1: 1.000
1.2.3b	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Teilfunktion Tiere und Biotop	M 1: 1.000
1.2.4	Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser	M 1: 1.000
1.2.5	Schutzgut Landschaft	M 1: 1.000
1.2.6	Raumwiderstand	M 1: 1.000
<b>1.3</b>	<b>Kartierberichte zum UVP-Bericht</b>	
1.3.1	Fischfauna, Makrozoobenthos und Großmuscheln	24 Seiten
1.3.2	Biotoptypen, Brutvögel, Fischotter und Biber, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken	79 Seiten
	Karte Biotop- und FFH-Lebensraumtypen	M 1: 2.000
	Karte Brutvögel – Bestand und Bewertung	M 1: 2.000
	Karte Fischotter und Biber, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken – Bestand und Bewertung	M 1: 2.000
1.3.3	Amphibienfaunistische Erfassungen	14 Seiten
1.3.4	Fledermäuse/Gehölzkontrolle	31 Seiten

Tabelle 4: Ordner 4: Teil 2 Landschaftspflegerische Unterlagen

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Maßstab</b>
Inhaltsverzeichnis Ordner 4	Inhaltsverzeichnis Ordner 4	1 Seite
<b>2</b>	<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) und FFH-Vorprüfung</b>	
	Deckblatt FFH Verträglichkeitsprüfung/ -Vorprüfung	1 Seite
2.1	Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	77 Seiten
<b>2.2</b>	<b>Karten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung</b>	
2.2.1	Bestand, Auswirkungen und Maßnahmen	M 1: 1.000
2.3	Erläuterungsbericht zur FFH-Vorprüfung	29 Seiten
<b>3</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</b>	
	Deckblatt LBP	1 Seite
3.1	Erläuterungsbericht zum LBP	100 Seiten
3.2	Anhang I – Maßnahmenkartei Stand: 01.08.2023 (geänderte Maßnahmenblätter siehe gesonderte Auflistung in Ordner 5 -festgestellte Unterlagen-)	67 Seiten
<b>3.3</b>	<b>Planunterlagen zum LBP</b>	
3.3.1	Bestand und Konflikte	M 1: 1.000
3.3.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen	M 1: 1.000
3.3.3	Externe Kompensationsmaßnahme 2.1 A Niendorf	M 1: 1.000
3.3.4	Externe Kompensationsmaßnahme 2.2 A Preten	M 1: 1.000
3.3.5	Externe Kompensationsmaßnahme 2.3 A Stixer Berge	M 1: 1.000
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b>	
	Deckblatt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	1 Seite
4.1	Erläuterungsbericht zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	29 Seiten
4.2	Anhang I – Artenschutzformblätter	48 Seiten
<b>5</b>	<b>Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)</b>	
	Deckblatt Fachbeitrag EG-WRRL	1 Seite
5.1	Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag zur EG-WRRL	49 Seiten

Tabelle 5: Ordner 5: geänderte/ergänzte Unterlagen -festgestellt-

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Maßstab</b>
	Inhaltsverzeichnis Ordner 5 -Gesamt-	1 Seite
01	Technischer Erläuterungsbericht Stand: 25.03.2024 (Änderungen/Ergänzungen im Blaudruck)	57 Seiten

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
02.31	Gesamtanlage Bauphase 1 und 2 mit schematischer Darstellung der geplanten Baustellenwassereinleitstelle, Stand: 25.03.2024 (Änderungen/Ergänzungen im Blaudruck)	M 1: 200
3.2	Anhang I – Maßnahmenkartei (geänderte/ergänzte Maßnahmenblätter) Stand: 25.03.2024 (Änderungen/Ergänzungen im Blaudruck)	68 Seiten

Tabelle 6: Heft 6: 2. Änderung Technischer Erläuterungsbericht vom 18.07.2024

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
01	Technischer Erläuterungsbericht Stand: 18.07.2024 (1. Änderungen/Ergänzungen vom 25.03.2024 im Blaudruck; 2. Änderung vom 18.07.2024 im Liladruck)	57 Seiten

### 1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind lediglich nachrichtlich beigefügt und sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Tabelle 7: Ordner 5: Nachrichtliche Unterlagen

Anlage Nr.	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
	Synopse mit Erwiderungen der Vorhabensträger, Stand: 25.03.2024	45 Seiten
	Bedienungsanleitung des Löcknitzwehres vom 18.06.1991	35 Seiten
	Bedienungsanleitung des Löcknitzwehres vom 18.06.1991 -Anlagen-	39 Seiten
	Anpassung der Bedienungsanleitung Löcknitzwehr Wehningen Betriebsfall III - Rückstauminimierung der Löcknitz bei Auftreten eines Elbe-Hochwassers" vom 14.07.2015	60 Seiten
	Berechnungen zur Einleitung von Baustellenwasser	11 Seiten
	Hydraulische Berechnungen im Rahmen der Erweiterung und Erhöhung der Wehranlage Wehningen	20 Seiten
	Höhenkorrekturen zwischen den unterschiedlichen Höhensystemen im Rahmen der Erweiterung und Erhöhung der Wehranlage Wehningen	2 Seiten

---

<b>Anlage Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Maßstab</b>
	Bestandszeichnung der Wehranlage Wehningen vom 10.11.1971 (Übersichtszeichnung Wehr)	2 Seiten
	Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung vom 07.07.1982	4 Seiten
04	Visualisierungen	3 Seiten

## **I.3 Weitere Entscheidungen**

### **I.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Es wird die Erlaubnis erteilt, das sich während der Bauzeit im zu errichtenden Spundwandkasten ansammelnde Baustellenwasser mitsamt anfallenden Niederschlagswassers in einer Menge von insgesamt 7.200 m<sup>3</sup> in die Löcknitz gemäß der §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 10, 12 WHG unter Einhaltung der unter Ziffer I.4.1.6 genannten Nebenbestimmungen einzuleiten. Die Einleitungsstelle befindet sich in der Löcknitz, Gemarkung Wehningen, Flur 17, Flurstück 1.

## **I.4 Nebenbestimmungen, Hinweise**

### **I.4.1 Nebenbestimmungen (NB)**

#### **I.4.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

I.4.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB 6 -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Lüneburg anzuzeigen.

I.4.1.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmenschutzVO) eingehalten werden. Die Antragsteller haben darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.

I.4.1.1.3 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.

I.4.1.1.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und den Vorhabenträgern vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

#### **I.4.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes**

I.4.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schäden von anderen abwenden. Der ordnungsgemäße Abfluss des Elbehochwassers ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

I.4.1.2.2 Die Zuwegungen zu den Deichen und Deichverteidigungswegen sind zum Zwecke der Deichunterhaltung und -verteidigung unbedingt freizuhalten. Sollte dennoch eine Benutzung der Zuwegungen, oder deren Sperrung, im Rahmen der Bauausführung erforderlich sein, ist eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung beim Landkreis Lüneburg zu beantragen

### **I.4.1.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege**

I.4.1.3.1 Die zuständigen Naturschutzbehörden sind in der Umsetzung des Vorhabens laufend zu beteiligen, soweit der landschaftspflegerische Begleitplan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses nicht weitergehende Regelungen treffen. Die Gewährleistung der aufgegebenen Beteiligung der Naturschutzbehörden obliegt der Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt 1.18 V. Die Maßnahmen der Umweltbaubegleitung sind zu dokumentieren.

I.4.1.3.2 Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) ist in der Ausführungsplanung für die Fischaufstiegsanlage, in der baulichen Umsetzung, in der Ausgestaltung der Funktionskontrolle sowie in der Aufstellung eines Betriebsplanes inkl. eines Unterhaltungskonzeptes zu beteiligen. Die Gewährleistung der aufgegebenen Beteiligung obliegt der Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt 1.18 V. Der abgestimmte Betriebsplan ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

I.4.1.3.3 Den Vorhabenträgern wird eine regelmäßige Kontrolle und Wartung der Fischaufstiegsanlage gem. des nach I.4.1.3.2 aufzustellenden Betriebsplanes aufgegeben, um Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten.

I.4.1.3.4 Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich aus den Maßnahmenblättern. Soweit dort festgelegt ist, dass Maßnahmen „nach Abschluss der Baumaßnahmen“ umgesetzt werden, sind die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der Vegetationsperiode nach Abschluss der technischen Maßnahmen herzustellen. Der Funktionsnachweis der Fischaufstiegsanlage (1.16 V) ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Fertigstellung der Anlage zu erbringen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.

I.4.1.3.5 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch die Antragsteller. Der jeweilige Fristbeginn ist den zuständigen Naturschutzbehörden zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

I.4.1.3.6 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Der Bericht schließt die Dokumentation der Umweltbaubegleitung ein. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.

I.4.1.3.7 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o. g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.

I.4.1.3.8 Die Vorhabenträger haben den zuständigen Naturschutzbehörden die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlichen Angaben nach § 1 NKompVzVO und nach § 7 Abs. 2 S. 1 NNatSchG zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

I.4.1.3.9 Die Vorhabenträger haben im Rahmen der Aufstellung des Betriebsplans der Wehranlage zu prüfen, in wie weit eine Anpassung des Betriebes der Wehranlage bei extremen Niedrigwasserereignissen zu einer Fischrettung aus den tiefer gelegenen Sohlbereichen der gesamten Anlage beitragen kann (Spülschwall). Das Ergebnis der Prüfung ist der Planfeststellungsbehörde bekanntzumachen.

I.4.1.3.10 Die Vorhabenträger haben die Dotierung des Fischpasses über den Betriebsplan der Anlage festzulegen. Der Betriebsplan ist der Planfeststellungsbehörde nach Finalisierung vorzulegen.

#### **I.4.1.4 Nebenbestimmungen zum Baurecht**

I.4.1.4.1 Für den Fall, dass der NLWKN nicht die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht, haben die Antragsteller dies bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und bei dieser für die festgestellten Maßnahmen entsprechende Baugenehmigungen gemäß § 59 NBauO zu beantragen.

#### **I.4.1.5 Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz**

I.4.1.5.1 Die Erdarbeiten im Baufeld sind in den in Frage kommenden Bereichen durch einen Sachverständigen zu begleiten. Die Vorhabenträger stimmen das methodische Vorgehen mit der unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab.

#### **I.4.1.6 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen**

I.4.1.6.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.

I.4.1.6.2 Für die benutzten Landesstraßen, Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke (z. B. Hochbauten wie Häuser) an der Transportstrecke sind mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern/Eigentümern einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung

der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.

I.4.1.6.3 Sollte es erforderlich werden, dass die B 195 aufgrund der Baumaßnahme voll gesperrt werden muss, ist der ÖPNV des Landkreises Ludwigslust-Parchim und das Straßenbauamt Schwerin rechtzeitig anzuhören.

I.4.1.6.4 Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten der Antragsteller, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.

I.4.1.6.5 Die Vorhabenträger haben im Zuge des weiteren Planungsprozesses neue Luftbildauswertungen zu beantragen.

#### **I.4.1.7 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Einleitung**

I.4.1.7.1 Es ist sicherzustellen, dass das einzuleitende Wasser hinsichtlich Menge und Zusammensetzung nicht geeignet ist schädliche pH-Werte an der Einleitungsstelle herbeizuführen. Als unschädlich ist ein pH-Wert zwischen 7 und 9 anzusehen.

I.4.1.7.2 Störungen, Unfälle und sonstige Schadensfälle sind der Unteren Wasserbehörde, dem Landkreis Lüneburg, unverzüglich anzuzeigen.

### **I.4.2 Hinweise**

#### **I.4.2.1 Allgemeine Hinweise**

I.4.2.1.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

I.4.2.1.2 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.

I.4.2.1.3 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

I.4.2.1.4 Es wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder dem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

I.4.2.1.5 Vor Durchführung der Fischbergung gem. Maßnahmenblatt 1.8 V ist gem. § 44 Abs. 3 Nds.FischG i.V.m. § 10 Binnenfischereiordnung eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei beim Fischereikundlichen Dienst – Dezernat Binnenfischerei einzuholen.

I.4.2.1.6 Der Fischfang ist in der Fischaufstiegsanlage gemäß § 49 Abs.1 Nds. FischG verboten. Gemäß § 49 Abs. 2 Nds FischG ist der Fischfang auch in den Strecken oberhalb und unterhalb des Fischweges verboten. Zuständig für die Festlegung von Fischereiverbotzonen im Bereich von Fischwegen ist gem. § 49 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Nds. FischG der Landkreis Lüneburg. Die Vorhabenträger zeigen die Fertigstellung der Fischaufstiegsanlage mit Hinweis auf § 49 Nds. FischG dem Landkreis Lüneburg an. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zu übersenden.

I.4.2.1.7 Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i. S. d. § 61 Abs. 1 NBauO. Diese bedürfen als öffentliche Baumaßnahme keiner Baugenehmigung nach § 59 NBauO, soweit der NLWKN die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen gemäß § 59 Abs. 3 NBauO den Anforderungen des öffentlichen Baurechts genügen.

I.4.2.1.8 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem unter Ziff. VI beigefügten Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.

I.4.2.1.9 Die Abstimmung der Beschilderung und Markierung des Radweges erfolgt gesondert durch die Vorhabenträger mit der Polizei und der zuständigen Verkehrsbehörde. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind nicht Bestandteil der Planfeststellung.

### I.4.3 Zusagen

I.4.3.1 Die Vorhabenträger sagen zu, Sichtkontrollen des Tosbeckens und ggf. eine Fischbergung und -umsetzung zu veranlassen, wenn Grund zur Besorgnis besteht, dass es zu einem Fischsterben kommen kann.

I.4.3.2 Die Vorhabenträger sagen zu, dass der Hochwasserschutz im Bereich der Hochwasserschutzanlage während der gesamten Bauzeit baulich sichergestellt werde.

I.4.3.3 Die Vorhabenträger sichern bzgl. der Optimierung des Wehrbetriebs zur Passierbarkeit des adulten Welses zu, dass im Rahmen der Ausführungsplanung die Wehrsteuerung im Detail festgelegt und hinsichtlich der Passierbarkeit optimiert werde. Das LAVES wird vor Fertigstellung des Betriebsplanes zur Wehrsteuerung in dessen Aufstellung mit einbezogen.

I.4.3.4 Die Vorhabenträger sagen zu, dass die Gewässersohle der Löcknitz an die Sohle der Hochwasserschutzanlage angebunden wird.

I.4.3.5 Die Vorhabenträger sagen zu, dass im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte ein Betriebsplan für die gesamte Anlage mit ihren sich auf das Abflussverhalten der Löcknitz auswirkenden Teilen (Wehranlage, Hochwasserschutzanlage und Fischaufstiegsanlage) aufgestellt und länderübergreifend abgestimmt werde.

I.4.3.6 Die Vorhabenträger sagen zu, dass vor jedem Abfischen mit dem Fischereiberechtigten Kontakt aufgenommen werde.

## **I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen der Vorhabenträger berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

## **I.6 Kostenlastentscheidung**

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

## **II. Begründung**

Das Vorhaben wird gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 ff. WHG und §§ 107f ff. NWG sowie § 17 FStrG zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot. Zwingende Versagungsgründe i. S. d. § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor. Die Anforderungen nach dem WHG und sonstigen öffentlichen Vorschriften werden erfüllt.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen und tragen dem Ergebnis der Online-Konsultation im Zeitraum vom 08.05.2024 bis 28.05.2024 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

### **II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen**

Gegenstand des Verfahrens ist die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres bei Wehningen durch den Ersatzneubau der Hochwasserschutz- und Wehranlage mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Ersatzneubau der Straßenbrücke im Zuge der B 195.

Das im Jahr 1974 errichtete Wehr Wehningen reguliert einerseits den Wasserstand in der Löcknitz, andererseits hat die Anlage die Aufgabe, das stromaufwärts bis nach Brandenburg reichende Einzugsgebiet der Löcknitz vor Elbe-Hochwässern zu schützen. Eine in die Anlage integrierte Brückenplatte überführt die Bundesstraße B 195 über die Löcknitz. Das Elbehochwasser im Jahr 2013 wies Wasserstände auf, die im Bereich der Wehranlage Wehningen in der Vergangenheit noch nicht vorgekommen sind. Der Bemessungswasserstand des Wehres wurde dabei deutlich überschritten. Durch kurzfristig eingeleitete Havarie-Sicherungsmaßnahmen konnten eine Überströmung des Wehres und das Totalversagen der Anlage verhindert werden. Die Verschlussbauteile und deren Auflager wurden jedoch z. T. stark beschädigt.

Die Wehranlage Wehningen soll so umgebaut werden, dass die bestehenden Schäden beseitigt werden und die Anlage an den aktuellen Bemessungswasserstand sowie die aktuellen rechtlichen technischen Anforderungen angepasst wird (z. B. Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und der doppelten Deichsicherheit, u. a.). Als Vorzugsvariante wurde die Herstellung von zwei getrennten Bauwerken für den Hochwasserschutz und die Wehranlage erarbeitet. Hierbei ist oberstrom der Brücke der B 195 das Wehr mit der Fischaufstiegsanlage und unterstrom die Hochwasserschutzanlage vorgesehen. Aufgrund einer Gefährdung durch Spannungsrisskorrosion im Über-

bau der Bestandsbrücke ist deren Instandsetzung erforderlich. Während der Straßensperrung infolge der Baumaßnahmen an der Brücke wird der Verkehr der B 195 über eine Behelfsumfahrung geleitet.

## II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Die beantragte wasserbauliche Anlage ist im Bestand mit der Straßenbrücke in einem Bauwerk untrennbar miteinander verbunden, somit beeinflussen sich die Baumaßnahmen der Wehr- und Hochwasserschutzanlage und der Straßenbrücke gegenseitig und sind daher gem. § 78 VwVfG in einem Planfeststellungsverfahren zusammenzufassen. Die wasserwirtschaftlichen Anlagenteile berühren einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen, weshalb sich Zuständigkeit und Verfahren nach den entsprechenden wasserrechtlichen Rechtsvorschriften richtet.

Nach § 12 NDG i. V. m. §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107 ff. NWG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hochwasseranlagen der Planfeststellung. Nach § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) ZustVO-Wasser sowie § 1 Nr. 5 der ZustVO -Deich ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich 6 – wasserwirtschaftliche Zulassungen, Standort Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg für die Planfeststellung dieser Baumaßnahmen im Sinne des § 12 NDG zuständig.

Das jetzt planfestgestellte Vorhaben wurde mit Antrag vom 07.09.2023 der o. g. Vorhabenträger eingeleitet und mit diesem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen.

Der Ablauf dieses Planfeststellungsverfahrens stellt sich wie folgt dar:

Die Vorhabenträger haben am **20.04.2021** gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer UVP beantragt und gemäß § 15 Abs. 1 UVPG die Unterrichtung und Beratung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die die Vorhabenträger voraussichtlich für das o. g. Vorhaben in den UVP-Bericht nach § 16 UVPG aufnehmen müssen (Untersuchungsrahmen), beim NLWKN, Geschäftsbereich 6 – Wasserwirtschaftliche Zulassungen (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten grundsätzlich in einer Besprechung gem. § 15 Abs. 3 UVPG (sog. Scoping-Termin) erörtert werden.

Um eine größere zeitliche Verzögerung des Verfahrens zu verhindern, hatte sich die Planfeststellungsbehörde aufgrund der dynamischen Entwicklungen der Corona-Pandemie und der geltenden landesweiten Kontaktbeschränkungen mit Schreiben vom 21.04.2021 dazu entschlossen, den beteiligten Stellen gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG i. V. m. § 1 Nrn. 1 und 11 PlanSiG Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme bis zum 21.05.2021 zu geben. Aufgrund einer nachträglichen Beteiligung des Biosphärenreservatsamts Schaalsee-Elbe wurde die Frist zur Stellungnahme bis zum 30.06.2021 verlängert.

Die Stellungnahmen der beteiligten Stellen leitete die Planfeststellungsbehörde an die Vorhabenträger in Tabellenform am 07.07.2021 weiter. Die Vorhabenträger legten ihre Erwidierungen dazu innerhalb dieser Tabelle am 21.09.2021 vor. Die Planfeststellungsbehörde hat ihre Hinweise und Entscheidungen ebenfalls in diese Tabelle eingefügt. Die o. g. Tabelle gibt alle im Scoping-Verfahren abgegebenen Anregungen und Rückfragen der beteiligten Stellen und Stellungnahmen des Vorhabenträgers sowie Hinweise und Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde wieder.

Für das o. g. Vorhaben hat gem. § 15 UVPG die Unterrichtung und Beratung zum Untersuchungsrahmen der Scoping-Unterlage vom 20.04.2021 zu den in der o. g. Tabelle dargelegten Änderungen des Untersuchungsrahmens geführt.

Mit Schreiben vom 28.09.2021 wurden die Vorhabenträger gemäß § 15 UVPG entsprechend der Scoping-Unterlage vom 20.04.2021 und der durch die Planfeststellungsbehörde o. g. ergänzten Tabelle über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen unterrichtet.

Für das Vorhaben haben die o. g. Vorhabenträger am **07.09.2023** beim NLWKN, Geschäftsreich 6 - wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren - sodann die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Verfahren wurde am **11.10.2023** eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Gemeinde Amt Neuhaus
- Amt Dömitz-Malliß
- Landkreis Lüneburg
- Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalaue
- Landkreis Ludwigslust Parchim
- Landkreis Prignitz
- Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
- NLWKN, Bst. Lüneburg, GB III/Gewässerkundlicher Landesdienst
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Dezernat 5, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (mit Domänenverwaltung Stade)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Uelzen
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lüneburg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften -BL 44/Landesliegenschaftsfonds (LFN)-
- Niedersächsische Landgesellschaft mbH
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Lüneburg
- Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg – Stade
- Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen
- Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG)

- 
- Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 2 - Klimaschutz, Naturschutz und Forsten, Referat 230
  - Landesamt für Umwelt Brandenburg
  - Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband als Gewässerunterhaltungsverband
  - Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch
  - WEMAG AG
  - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
  - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
  - Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost
  - Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord

Folgende Träger öffentlicher Belange haben zwar geantwortet, jedoch keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lüneburg
- Landkreis Prignitz
- Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg – Stade
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG)

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

- Amt Dömitz-Malliß
- NLWKN, Bst. Lüneburg, GB III/Gewässerkundlicher Landesdienst
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Domänenamt Stade
- Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften -BL 44/Landesliegenschaftsfonds (LFN)-
- Niedersächsische Landgesellschaft mbH
- Industrie und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Lüneburg
- Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg – Stade
- Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen
- Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim
- Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 2 - Klimaschutz, Naturschutz und Forsten, Referat 230
- Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband als Gewässerunterhaltungsverband
- Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer III.1 eingegangen wird.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen hat der Anglerverband Niedersachsen e. V. eine Stellungnahme abgegeben, auf die unter Ziffer III.2 eingegangen wird. Weitere anerkannte Naturschutzvereinigungen haben sich nicht geäußert.

Gemäß § 70 WHG und § 109 NWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 NVwVfG und § 19 UVPG wurde die Auslegung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen mit ortsüblicher Bekanntmachung bekannt gemacht.

Die Auslegung des Antrags einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen erfolgte dann in der Zeit vom 11.10.2023 bis 10.11.2023 (jeweils einschließlich) in der Gemeinde Amt Neuhaus sowie dem Amt Dömitz-Malliß. Zusätzlich konnten die v. g. Unterlagen im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen sowie über die Internetseite des NLWKN und einem Link zum UVP-Portal eingesehen werden. Maßgeblich war der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Bis zum 11.12.2023 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden.

Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen wurden nicht erhoben.

Gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wurde dann eine Online-Konsultation durchgeführt, die den Erörterungstermin ersetzt. Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. a. Plan zu erörtern. Bei der Online-Konsultation tritt an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden gem. § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt und ihnen wurde online Zugang zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über einen Link auf eine Internetseite des NLWKN ermöglicht. Zu den v. g. Informationen/bereitgestellten Unterlagen gehören die eingegangenen Stellungnahmen sowie die diesbezüglichen Erwidern der Vorhabenträger. Über die Durchführung der Online-Konsultation ist vorher durch ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus sowie des Amtes Dömitz-Malliß informiert worden. Die Online-Konsultation dauerte vom 08.05.2024 bis zum 28.05.2024 (jeweils einschließlich).

Im Rahmen der Online-Konsultation gingen Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange ein:

- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Gemeinde Amt Neuhaus
- Landesamt für Umwelt Brandenburg
- Landkreis Lüneburg

Auch zu diesen Stellungnahmen haben die Vorhabenträger erwidert. Die Stellungnahmen und Erwidern sind in den Abwägungsprozess im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit eingeflossen.

Der dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Auslegung der Planunterlagen sowie die zusätzliche Veröffentlichung im Internet

sowie das Anhörungsverfahren mit der nachfolgenden Online-Konsultation sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei den v. g. Verfahrensschritten wurden eingehalten, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

## **II.3 Materieell rechtliche Würdigung**

### **II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse**

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung, insbesondere, wenn sie geeignet sein soll, entgegenstehende Rechte und sonstige Belange zu überwinden. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben durch Gründe des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten ist. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG, des NWG, des NDG sowie des FStrG dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE 71,166, 168 f.).

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Der vorliegend beabsichtigte Ersatzneubau des Wehres mitsamt Hochwasserschutzanlage ist erforderlich, um den Hochwasserschutz des stromaufwärts bis nach Brandenburg reichenden Einzugsgebiets der Löcknitz sowie einen stabilen Grundwasserstand in den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sicherzustellen.

Das Elbehochwasser im Jahr 2013 wies Wasserstände auf, die im Bereich der Wehranlage Wehningen in der Vergangenheit noch nicht vorgekommen sind. Der Bemessungswasserstand des Wehres wurde dabei deutlich überschritten. Durch kurzfristig eingeleitete Havarie-Sicherungsmaßnahmen konnten eine Überströmung des Wehres und das Totalversagen der Anlage verhindert werden. Die Verschlussbauteile und deren Auflager wurden jedoch teilweise stark beschädigt, sodass kein automatischer Betrieb mehr möglich ist.

Aufgrund der hierdurch entstandenen Schäden an der Anlage und eines neuen Bemessungswasserstandes ist effektiver Hochwasserschutz ohne entsprechende Erneuerung nicht mehr gewährleistet.

In der Bedarfsplanung wurde von den zuständigen Behörden für die HWSA ein Bemessungshochwasser  $BW_{HWSA}$  von +18,081 mNHN festgelegt. Das beinhaltet ein maximales Elbehochwasser von +17,081 mNHN zzgl. 1,0 m Freibord, was über dem bisherigen  $BW_{HWSA}$  der Bestandsanlage liegt.

Infolge dieser eingeschränkten Schutzfunktion stellt das Wehr zum jetzigen Zeitpunkt eine Lücke im Hochwasserschutz zwischen der nördlich bereits vorhandenen Deichlinie und dem südlich geplanten und im Verfahren „Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern“ planfestgestellten neuen Deich dar. Die Anlage ist mithin an den aktuellen Bemessungswasserstand sowie die aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen anzupassen.

Mit der zusätzlich geplanten Fischaufstiegsanlage wird die derzeit am Wehr Wehningen nicht vorhandene Durchgängigkeit der Löcknitz wiederhergestellt.

Auch für den Ersatzneubau der Straßenbrücke B 195 besteht Planrechtfertigung.

Bundesfernstraßen sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und dazu bestimmt sind, dem weiträumigen Verkehr zu dienen (vgl. § 1 Abs. 1 FStrG). Die Träger der Straßenbaulast haben gemäß § 3 Abs. 1 FStrG die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, wobei die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu beachten sind. Diesem gesetzlichen Auftrag wird mit dem Ersatzneubau des Brückenbauwerks gefolgt.

Die Brücke über die Löcknitz im Zuge der B 195 in Wehningen wurde 1971 errichtet und besteht aus einem Stahlbetontrog mit aufgesetztem Straßenüberbau. Aufgrund einer möglichen Gefährdung durch Spannungsrisskorrosion besteht seit 2010 der Auftrag zum Ersatzneubau des Überbaus.

Der geplante Ersatzneubau dient so der Aufrechterhaltung des Verkehrs sowie der Verkehrssicherheit, da die Standsicherheit der Brücke nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden kann. Die B 195 hat eine übergeordnete verkehrliche Bedeutung, sodass ein hohes öffentliches Interesse an einer funktionsfähigen Verbindung besteht. Um diese Funktionsfähigkeit sicherzustellen, ist ein tragfähiges neues Brückenbauwerk zu errichten, das eine uneingeschränkte Befahrbarkeit und damit den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit gewährleisten kann.

Rechtfertigung für die Erstellung der Behelfsumfahrung mit Hilfsbrücke ist die Gewährleistung der uneingeschränkten und durchgehenden Befahrbarkeit der B 195 während der Brückenbaumaßnahme, ohne Einrichtung einer weiträumigen Umleitungsstrecke.

Das Vorhaben ist mithin insbesondere auch im Interesse der Hochwassersicherheit und somit im Interesse der Allgemeinheit dringend geboten.

### II.3.2 Flächeninanspruchnahme, Varianten

Die vorliegend beantragte Variante 2 ist nachvollziehbar begründet und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Hinsichtlich des Ersatzneubaus des Wehres mitsamt Hochwasserschutzanlage sowie Fischaufstiegsanlage wurden neben der gewählten Vorzugsvariante vier weitere Varianten untersucht.

Insgesamt wurden folgende Varianten untersucht:

- Variante 1: Staulegung, Hochwasserschutz am Bestandsort (HWSA, Staulegung oder feste Wehrschwelle, keine FAA).
- Variante 2: Wehr und Hochwasserschutzanlage als zwei eigenständige Anlagen am Bestandsort mit FAA (HWSA, Wehr, FAA),
- Variante 3: Kombibauwerk oberstrom des Bestandsortes (HWSA, Wehr, FAA),
- Variante 4: Kombibauwerk unterstrom des Bestandsortes (HWSA, Wehr, FAA),
- Variante 5: Wehranlage und FAA an der Landesgrenze M-V, Hochwasserschutz am Bestandsort (HWSA, Wehr, FAA).
- 

Die Varianten 1, 4 und 5 scheiden in der Prüfung der Vorhabenträger bereits in der Grobetrachtung aus.

Die Vorhabenträger haben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass eine Staulegung oder feste Wehrschwelle in Variante 1 mit den Planungszielen nicht vereinbar sind.

Das Ausscheiden von Variante 4, ist damit zu begründen, dass sie im Vergleich zu Variante 3 aufgrund der vollständigen Lage innerhalb der Natura 2000-Gebiete die schwerwiegendsten naturschutzfachlichen Auswirkungen aller Varianten erwarten lässt.

Die in Variante 5 vorgesehene Verlegung der Wehranlage in das Hoheitsgebiet Mecklenburg-Vorpommerns steht im Widerspruch zum Staatsvertrag zwischen Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern vom 9. März 1993.

Der Ausschluss der Varianten 1, 4 und 5 in der Grobbetrachtung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mithin nachvollziehbar begründet. Die Vorhabenträger haben Variante 2 und Variante 3 einer vergleichenden Betrachtung der Umweltauswirkungen unterzogen. In der Gesamtschau der Umweltauswirkungen ergibt sich für Variante 3 eine leichte Vorteilsbildung für die Variante 3 im Vergleich zur Variante 2.

Für Variante 3 sprechen ausweislich des technischen Erläuterungsberichtes die geringeren Herstellungskosten, die kürzere Bauzeit sowie der geringere Eingriff in den Gebietsteil C-18 des Biosphärenreservates. Nachteil ist die fehlende bauliche Trennung der unterschiedlichen Funktionen (Hochwasserschutz, Wasserhaltung und Straßenbrücke), die die Planungsziele nur eingeschränkt erfüllt.

Variante 2 mit klarer Trennung der Bauteile und der unterschiedlichen Funktionen und Zuständigkeiten erfüllt die Planungsziele uneingeschränkt. Insbesondere das Brückenbauwerk ist unabhängig von den wasserwirtschaftlichen Anlagen und kann ohne Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes erneuert oder instandgesetzt werden. In Variante 2 kann das Wehrbauwerk für die Umfahrung während der Erneuerung der Brücke genutzt werden. Insgesamt handelt es sich bei Variante 2 um eine bewährte und zuverlässige Bauweise, die die erforderlichen Funktionen, insbesondere den Hochwasserschutz dauerhaft und zuverlässig gewährleisten wird. Unter Berücksichtigung aller Planungsrandbedingungen und Abwägung aller Wertungskriterien haben die Vorhabenträger die Variante 2 als Vorzugsvariante ausgewählt.

Die Auswahl der im Hinblick auf die Planungsziele geeigneteren Variante 2 ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde in ihre Abwägung eingestellt, dass beide Varianten jeweils Verbotstatbestände des Biosphärenreservatgesetzes bzw. der Ergänzungsverordnungen des Landkreises Lüneburg erfüllen und Befreiungen gem. § 67 BNatSchG erfordern, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 34 BNatSchG darstellen.

Für den Ersatzneubau der Straßenbrücke B 195 über die Löcknitz wurden zwei Varianten untersucht.

Als Variante 1 wurde die Auflagerung des Brückenüberbaus auf dem Bestand und als Variante 2 die Auflagerung des Überbaus außerhalb des Bestandes, d. h. hinter den bestehenden Auflagern untersucht.

Im Ergebnis der technischen Planung wurde Variante 1 ausgeschlossen, da das Bestandstrogbauwerk für die Lasterhöhung als Gründungsbauteil nicht nachgewiesen werden kann.

Variante 2 erfüllt dagegen die Randbedingungen und Vorgaben, so dass diese als Vorzugsvariante ausgewählt wurde.

Eine Verlagerung des Brückenbauwerkes wurde frühzeitig verworfen, da die Neutrassierung der Bundesstraße zu wesentlich größeren Umweltauswirkungen geführt hätte und keine Vorteile für den Straßenbaulastträger geboten hätte.

Die Konzeption der Planung erfordert eine Inanspruchnahme von Flächen, die bislang noch nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich im planerisch unumgänglichen Rahmen. Zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nicht vorhanden.

Auf Hinweis I.4.2.1.2 wird verwiesen.

### **II.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

#### **II.3.3.1 Vorbemerkungen**

Der Geschäftsbereich 1 der Betriebsstelle Lüneburg des NLWKN und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lüneburg (im folgenden Vorhabenträger) haben am 20.04.2021 gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer UVP beantragt. Hinsichtlich des Verfahrensablaufs wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Ziffer II.2 dieses Beschlusses verwiesen. Der NLWKN, Geschäftsbereich 6 – Wasserwirtschaftliche Zulassungen (im folgenden Planfeststellungsbehörde) folgt dem Antrag, weil für das o. g. Vorhaben gemäß Anlage 1 des UVPG Nr. 13.18 („sonstige der Art nach nicht von Nr. 13.1 bis 13.17...“) i. V. m. 13.18.1 („ soweit...nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind“) auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung zu klären gewesen wäre, ob eine UVP-Pflicht besteht. Auch ohne eine entsprechende Vorprüfung zeichnet sich ab, dass das Vorhaben gemessen an den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG haben kann. Dieses ergibt sich insbesondere aus der Lage des Vorhabens in einem FFH-Gebiet, einem EU-Vogelschutzgebiet sowie in einem Biosphärenreservat sowie weiterer angrenzender Schutzgebiete. Das Entfallen der Vorprüfung ist daher zweckmäßig. Für das o. g. Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs.3 Satz 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Die UVP ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Vorhabenträger haben auf der Grundlage des festgesetzten Untersuchungsrahmens gem. § 15 UVPG einen UVP-Bericht vorgelegt, der nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den Anforderungen des § 16 UVPG i. V. m. Anlage 4 UVPG genügt. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des UVP-Berichtes in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht ergeben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen dem UVP-Bericht die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen (Prüfungsmethoden) in ausreichender Aktualität zu Grunde, so dass auf dieser Grundlage eine Entscheidung ergehen kann.

Im Hinblick auf eine Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Raumnutzung und die Beschaffenheit der Schutzgüter im Untersuchungsgebiet kurz- bis mittelfristig eine wesentliche Veränderung erfahren.

Der UVP-Bericht hat durch einen Vergleich des Ausgangszustands (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens) mit dem zu prognostizierenden Planzustand die bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens schutzgutbezogen ermittelt. Soweit erforderlich haben die Vorhabenträger bei der Beschreibung des Ausgangszustands der Umwelt auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende Vorhaben und zugelassene Tätigkeiten berücksichtigt, die auf diese Weise in die Auswirkungsprognose eingegangen sind.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.1 dieses Beschlusses verwiesen. Das Vorhaben umfasst den Neubau

- der Hochwasserschutzanlage (HWSA)
- der Wehranlage (Wehr) und
- der Fischaufstiegsanlage (FAA),

sowie den Ersatzneubau der Straßenbrücke B 195 und eine temporäre Behelfsumfahrung mit Hilfsbrücke.

Die Vorhabenträger haben die geprüften Alternativen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG im technischen Erläuterungsbericht beschrieben und dort auch die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen dargelegt. Auf diese Darlegungen nimmt der UVP-Bericht Bezug. Aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die das Ergebnis der Variantenprüfung in Frage stellen würden. Insoweit kann die Planfeststellungsbehörde ausschließen, dass sich eine im Hinblick auf die Umweltbelange günstigere Alternative anbietet oder gar aufdrängt. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Das Vorhaben gewährleistet im Gegenteil einen ausreichenden Hochwasserschutz bei steigenden Bemessungswasserständen und stellt insoweit eine Anpassung an den Klimawandel dar. Die Vorhabenträgerin hat ihre technische Planung so ausgelegt, dass sich mögliche vorhabenbedingte Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen für die Schutzgüter aber auch Risiken für das Vorhaben selbst nicht erhöhen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger unter Ziffer I.4.1.1 Nebenbestimmungen aufgegeben, die mögliche baubedingte Risiken für die Schutzgüter weiter minimieren oder gänzlich ausschließen. Dem Prinzip der wirksamen Umweltvorsorge ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Die Vorhabenträger haben folgende Umweltfachbeiträge vorgelegt, deren Ergebnisse in den UVP-Bericht gem. § 16 Abs. 6 UVPG einbezogen worden sind:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.

Unter Ziffer II.3.3.2 dieser UVP hat die Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen, erarbeitet. Diese Merkmale und Maßnahmen sind in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde gem. § 24 UVPG berücksichtigt worden. Unter Ziffer II.3.3.3 findet sich eine Darstellung der Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen oder ersetzt werden.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG wurde auf der Grundlage des UVP-Berichtes erarbeitet. Hinweise, Anregungen oder Bedenken

zum UVP-Bericht sind im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen worden. Die Darstellung erfolgt tabellarisch für jedes Schutzgut. Vorangestellt ist jeweils eine Darstellung des Ausgangszustandes.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt diese Bewertung jeweils im Anschluss an die schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt anhand der in Tabelle wiedergegebenen Rahmenskala<sup>1</sup>.

Tabelle 8: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

<b>Stufe / Bezeichnung</b>	<b>Einstufungskriterien</b>
<b>IV Unzulässigkeitsbereich</b>	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
<b>III Zulässigkeitsgrenzbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).

<sup>1</sup> Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
<b>II Belastungsbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
<b>I Vorsorgebereich</b>	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

### II.3.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 UVPG die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen, zusammenfassend dargestellt.

In der technischen Planung wurden folgende bautechnische Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Verzicht auf Versiegelung von Betriebs- und Nebenfläche (u. a. von einem Teil der als Schotterrasen vorgesehen Flächen wird abgesehen)
- möglichst landschaftseingebundene Gestaltung des Betriebsgebäudes sowie der Gesamtanlage.

Im Maßnahmenverzeichnis des landschaftspflegerischen Begleitplans sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen:

- 1.1 VCEF Fällung und Rückschnitt der Gehölze im Zuge der Baufeldräumung außerhalb des Zeitraums 01.03.–30.09. (s. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- 1.2 VCEF Kontrolle der zu fällenden Gehölze hinsichtlich Fledermaus-Quartieren und ggf. Umsiedlung
- 1.3 VCEF Schaffung temporärer Ausweichhabitats für Rauchschwalben/  
Wiederherstellung der Rauchschwalbennester durch künstliche Nisthilfen unter der sanierten Brücke
- 1.4 VCEF Baufeldräumung im Bereich der Baueinrichtungsflächen und im Bereich der Ufersäume außerhalb der Brutzeit der Saum- und Röhrichtbrüter 01.03. - 31.08.
- 1.5 VCEF Baustellenbetrieb außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, Biber und Fischotter, Bauausschlusszeit: Dämmerungs- und Nachtzeit
- 1.6 VCEF Errichtung temporärer Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien und Absuchen der Böschungen der Löcknitz auf Amphibien

- 
- 1.7 V Schutz und Umsiedlung der innerhalb des Baufelds vorhandenen Waldameisen-Nester
  - 1.8 V Umsiedlung von Fischen- und Rundmäulern sowie Muscheln innerhalb der Löcknitz
  - 1.9 V Durchführung von Baumschutzmaßnahmen (s. RAS-LP 4)
  - 1.10 V Durchführung von Fließgewässerschutzmaßnahmen während der Baudurchführung
  - 1.11 V Lagerung von Baustoffen ausschließlich außerhalb der Kronenbereiche von Bäumen
  - 1.12 V Aufstellen von Schutzzäunen zum Schutz wertvoller/ empfindlicher Bereiche 33
  - 1.13 V Bodenschutzmaßnahmen nach DIN 19639
  - 1.14 V Schutzvorkehrungen innerhalb natürlicher Überschwemmungsgebiete und Handhabung von wassergefährdenden Stoffen
  - 1.15 V Ausweisung und Einhaltung der Tabubereiche, Sicherung der geschützten Biotope/ der FFH-Lebensraumtypen sowie der Gehölzbestände durch Schutzzäune
  - 1.16 V Herstellung der Längsdurchgängigkeit der Löcknitz durch den Bau einer Fischaufstiegsanlage
  - 1.17 V Verbesserung der Querungsmöglichkeit für Fischotter und Biber
  - 1.18 V Durchführung einer Umweltbaubegleitung

Darüber hinaus sind die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz einzuhalten. Die Bauausführung hat nach den einschlägigen DIN-Vorschriften bzw. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden. Auf die umweltschützenden Nebenbestimmungen unter Ziffer I.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

### II.3.3.3 Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen oder ersetzt werden

Durch Flächeninanspruchnahme und -versiegelung kommt es zu Funktionsbeeinträchtigungen und -verlusten, die erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Folgende Ausgleichsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnis vorgesehen.

- 2.1 A Entwicklung von artenreichem Grünland und Uferstaudenfluren (externe Maßnahme Niendorf)
- 2.2 A Entwicklung eines Weidengebüschs (externe Maßnahme: Preten)
- 2.3 A Entwicklung von lückigen Sandmagerrasen auf Binnendünen (externe Maßnahme: Stixer Berge)
- 2.4 A Wiederherstellung temporär beanspruchter Lebensräume

Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind nicht erforderlich. Als Gestaltungsmaßnahme 3.1 G ist die Entwicklung von Landschaftsrasen auf intensiv genutzten Bereichen im Seitenraum der Wehr- und Hochwasserschutzanlage und FAA sowie der B 195 vorgesehen. Diese Gestaltungsmaßnahmen sind keine Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG.

### II.3.3.4 Schutzgut Menschen

#### II.3.3.4.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Unter dem Schutzgut Menschen versteht der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche Gesundheit und Wohlbefinden, die sich räumlich im Untersuchungsgebiet durch die Teilfunktionen

- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen,
- Gesundheit und das Wohlbefinden sowie
- Erholungsfunktionen

beschreiben lassen.

Besonders zu schützende Nutzungen, wie sie in Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen vorliegen, kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Auch Wohn- und Wohnumfeldfunktionen (bis zu 100 m um die Bebauung) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die B 195 stellt, auch wenn diese vergleichsweise wenig befahren ist, eine Vorbelastung der Teilfunktion Gesundheit und Wohlbefinden dar. Abseits der B 195 handelt es sich um einen ruhigen Raum mit einem großen Anteil an Freiräumen sowie mit geringen Lärm- und Schadstoffbelastungen.

Der Bereich nördlich der B 195 ist als Vorbehaltsgebiet für Erholung mit einem regional bedeutsamen Radweg dargestellt (Elberadweg, RROP 2003). Bei dem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um die Gebietsteile A und B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ Hier sollen Erholungsfunktionen gem. § 6 NEIbtBRG erhalten und entwickelt werden. Allerdings sind die Gebietsteile B des Untersuchungsgebiets aktuell weder durch ausgewiesene Rad- und/ oder Wanderwege noch durch befestigte Wege erschlossen. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets südlich der B 195 ist als Erholungsraum mit regionaler Bedeutung dargestellt.

Der Schlosspark Wehningen, der nördlich in das Untersuchungsgebiet hineinragt, ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Hier ist zum einen von siedlungsnahen Freiräumen der Bevölkerung aus Wehningen auszugehen, zum anderen von einer regionalen Nutzung.

Auf die Ausführungen unter Kapitel 5.1 des UVP-Berichtes wird verwiesen.

#### II.3.3.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit.

Tabelle 9: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme – Wohnen- und Wohnumfeld	Wohn- oder Wohnumfeldfunktionen sind von bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen nicht betroffen.
baubedingte stoffliche Emissionen sowie visuelle und akustische Störwirkungen – Wohnen- und Wohnumfeld	Der Großteil des zu erwartenden Baulärms wird sich nicht weiter als 100 m um das Bauvorhaben ausdehnen, die nächstgelegene Wohnbebauung in Wehningen befindet sich in einem Abstand von rd. 350 m zum Vorhaben. Es kommt zu keiner signifikanten Auswirkung auf das Schutzgut Menschen.
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme – Erholung	Anlagebedingt werden keine Erholungsräume hoher Bedeutung beansprucht. Der überregionale Radweg bleibt erhalten, die Verkehrssicherheit wird sich für die Erholungsuchenden aufgrund der Verbreiterung des Geh- und Radwegs von rd. 2 m im Bestand auf 3 m langfristig verbessern. Die Flächeninanspruchnahme führt zu keinen signifikanten Auswirkungen auf die Teilfunktion Erholung.
baubedingte stoffliche Emissionen sowie visuelle und akustische Störwirkungen – Erholung	Baubedingt sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Raums durch temporär entstehende stoffliche Emissionen (Stäube, Schadstoffe) sowie visuelle und akustische Störwirkungen zu erwarten. Durch die Behelfsbrücke werden Wegebeziehungen nahezu für den gesamten Bauzeitraum (abzgl. max. 50 Tage) aufrechterhalten, so dass es zu keiner Zerschneidung der Wegebeziehung kommt, der Elberadweg bleibt nutzbar. Es kommt zu keinen signifikanten Auswirkungen auf die Erholungsfunktionen.

Auf die Ausführungen unter Kapitel 8.4.1 des UVP-Berichtes wird verwiesen.

II.3.3.4.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 10: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
-	II Belastungsbe- reich	-
bau- und anlagebe-dingte Flächeninanspruchnahme: – Wohnen- und Woh-numfeld	I Vorsorgebereich	Flächen mit Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktionen werden nicht in Anspruch genommen. Es entstehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Menschen
baubedingte stoffliche Emissionen sowie visuelle und akustische Störwirkungen: – Wohnen- und Woh-numfeld	I Vorsorgebereich	Die nächstgelegene Wohnbebauung deutlich außerhalb des baubedingten Wirkraums der Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen des Bauvorhabens befindet (max. 100 m zur Deichtrasse), es entstehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Menschen.
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme: – Erholung	I Vorsorgebereich	Es werden keine Erholungsräume hoher Bedeutung dauerhaft beansprucht. Die Inanspruchnahme wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft. Auch die baubedingte Flächeninanspruchnahme führt durch die kurze Bauzeit zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut.
baubedingte stoffliche Emissionen sowie visuelle und akustische Störwirkungen: – Erholung	I Vorsorgebereich	Baubedingt sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Raums durch temporär entstehende stoffliche Emissionen (Stäube, Schadstoffe) sowie visuelle und akustische Störwirkungen zu erwarten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich oder dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind.

### II.3.3.5 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

#### II.3.3.5.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

##### Brutvögel

Bei der flächendeckenden Brutvogelkartierung wurden 2020 im Untersuchungsgebiet insgesamt 37 Vogelarten erfasst. Davon wurden 28 Arten als Brutvögel mit insgesamt 75 Revieren eingestuft. Die weiteren Arten wurden als Brutzeitfeststellung, Durchzügler oder Nahrungsgäste erfasst. Im Rahmen der Kartierungen wurden außerhalb des Untersuchungsgebiets weitere Arten erfasst, die aufgrund ihres großräumigen Areals auch in Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebiet zu erwarten sind, bspw. der Schwarzspecht.

Im Untersuchungsgebiet wurden mit Feldlerche, Pirol, Rauschwalbe und Star vier gefährdete Arten sowie sieben weitere Arten der Vorwarnliste als Brutvögel festgestellt. Die Arten Drosselrohrsänger, Waldkauz und Schwarzspecht sind darüber hinaus streng geschützt.

Fünf der innerhalb oder unmittelbar angrenzend an das Untersuchungsgebiet festgestellten Arten (Drosselrohrsänger, Pirol, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht) zählen zu den signifikanten Brut- und Gasvogelarten des EU-Vogelschutzgebiets V 37 DE2832-401 „Niedersächsische Mittelbe“ (Anhang I).

Eine sehr hohe Bedeutung für Brutvögel weisen die Kiefernwaldbereiche südlich der Bundesstraße (Brutreviere der gefährdeten Arten Pirol, Star und Waldlaubsänger sowie des streng geschützten Schwarzspechts). Im Hartholzauwald zwischen dem Verbindungsweg nach Rüterberg und dem Vordeichsgrünland zwei gefährdete Arten (Pirol, Star) mit insgesamt vier Revieren sowie der auf der Vorwarnliste stehende Neuntöter mit einem Revier vor. Diesem Bereich kommt eine hohe Bedeutung für Brutvögel zu. Ebenfalls eine hohe Bedeutung weist das Vordeichsgrünland auf. Mit der Feldlerche kommt in diesem Bereich eine gefährdete Art mit insgesamt zwei Revieren vor, mit Rotmilan (gefährdet), Turmfalke (Vorwarnliste), Weißstorch (Vorwarnliste) und Habicht (Vorwarnliste) wird es außerdem von insgesamt fünf streng geschützten Arten als Nahrungshabitat genutzt. Der Abschnitt der Löcknitz bis ca. 100 m oberhalb des Wehres mit Ihren Uferbereichen besitzt aufgrund des Drosselrohrsänger-Reviers (streng geschützt), eine mittlere Bedeutung. Dieser Gewässerabschnitt wird außerdem intensiv von der gefährdeten Rauchschnalbe als Nahrungshabitat genutzt. Die jungen Kiefernwälder nördlich der Bundesstraße und südlich bzw. östlich der Löcknitz, inklusive der Bereiche um das Bewirtschaftungsgebäude (Sandsacklager) des NLWKN, weisen eine mittlere Bedeutung für Brutvögel auf. Mit dem Pirol kommt in diesem Bereich eine gefährdete Art mit einem Revier vor sowie mit Goldammer, Stieglitz, Waldkauz (letzterer streng geschützt) drei Arten der Vorwarnliste mit insgesamt sieben Revieren vor. Eine mittlere Bedeutung für Brutvögel weisen außerdem die Wehranlage, die Löcknitzau südwestlich der Wehranlage bis an die Grenze des Untersuchungsgebiets auf sowie das Abbaugewässer mit seinen Ufer- und Verlandungsbereichen. Die übrigen Bereiche weisen eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für Brutvögel auf.

#### Gast- und Rastvögel

Mit der Auswertung vorhandener Daten der Vogelschutzwarte und der Biosphärenreservatsverwaltung liegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die notwendigen Bestandsdaten in ausreichender Aktualität vor und lassen eine Bewertung zu. Das Untersuchungsgebiet ist nach Auswertungen der Vogelschutzwarte Teil eines deutlich größeren Gastvogellebensraumes landesweiter Bedeutung. Aus dem Rastvogel-Monitoring der Biosphärenreservatsverwaltung ergibt sich insbesondere für die (Tundra-)Saatgans eine landesweite Bedeutung, da jeweils in vier der fünf zurückliegenden Jahre das betreffende Kriterium erfüllt wurde. Auch für den Silberreiher wird dieses Kriterium für den Zeitraum 2013-2017 erfüllt. Darüber hinaus ist das Teilgebiet für die Blässgans, Gänsesäger und Trauerseeschwalbe mindestens von regionaler Bedeutung. Dem Teilgebiet Elbe N Damnatz – Wehninger Haken kommt daher weiterhin eine landesweite Bedeutung zu. Aus den Rasterdaten der Biosphärenreservatsverwaltung ergibt sich eine mittlere Bedeutung für Gast- und Rastvögel.

#### Fledermäuse

Insgesamt konnten während der Kartierungen innerhalb des Untersuchungsgebiets 7 Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden Kontakte von Langohren nachgewiesen, die nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten. Grundsätzlich bietet das Untersuchungsgebiet für beide Langohr-Arten geeignete Habitatstrukturen. Die Mopsfledermaus wurde zwar nicht direkt innerhalb des Untersuchungsgebiets erfasst, jedoch unmittelbar angrenzend, so dass auch innerhalb des Untersuchungsgebiet mit der Art zu rechnen ist. Sämtliche Fledermausarten befinden sich im Anhang IV der FFH-RL und sind somit nach § 7 BNatSchG

streng geschützt. Dem gesamten Untersuchungsgebiet kommt eine hohe Bedeutung als Fledermaushabitat zu. Insgesamt ist den Bereichen entlang der B 195 voraussichtlich eine geringere Wertigkeit als Fledermaushabitat für die meisten Arten zu unterstellen.

### Fischotter

Der Fischotter ist als Art des Anhang IV FFH-RL streng geschützt und ist maßgeblicher Bestandteil (Anhang II) des FFH-Gebiets „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Das FFH-Gebiet gehört zu den wichtigsten FFH-Gebieten für den Fischotter in Niedersachsen, der Erhaltungszustand wird hier als „gut“ (B) eingestuft. Für den Fischotter besitzt die Löcknitz und auch das ehemalige Abbaugewässer eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat. Zudem besitzt die Löcknitz als Durchzugsachse zwischen Elbe und Elde und altem Löcknitzlauf bei Dömitz eine mittlere Bedeutung für die Art.

### Biber

Der Biber ist als Art des Anhang IV FFH-RL streng geschützt und ist maßgeblicher Bestandteil (Anhang II) des FFH-Gebiets „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Der Erhaltungszustand wird insgesamt als günstig eingestuft. Die Anwesenheit des Bibers innerhalb des Untersuchungsgebiets konnte zweifelsfrei anhand von Trittsiegeln, frischen Fraßspuren und Biberpfaden belegt werden. Im Rahmen der Kartierung gelang am 22.02.2020 auch der Sichtnachweis eines subadulten Tieres am ehemaligen Abbaugewässer. Entlang des östlichen und westlichen Ufers der Löcknitz belegten zahlreiche frische Trittsiegel und Losung die regelmäßige Anwesenheit des Bibers. Da durch das Wehr eine wassergebundene Querung der Löcknitz ausgeschlossen ist, quert der Biber die B 195 vermutlich östlich und westlich der Brücke. Darauf weisen häufig genutzte Pfade in den Böschungsbereichen hin. Innerhalb des Untersuchungsgebiets besitzt das ehemalige Abbaugewässer südlich der B 195 eine hohe Bedeutung für den Biber. Die Löcknitz dient als wichtige Verbindungsachse zwischen der Elbe und dem alten, naturnäheren Oberlauf der Löcknitz östlich von Dömitz. An der Löcknitz selbst fehlt es an geeigneten Habitatstrukturen.

### Amphibien

Bei den Geländeuntersuchungen wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets 2019/2020 fünf Amphibienarten nachgewiesen, Erdkröte, Seefrosch und Teichfrosch jeweils mit Reproduktionsverhalten an Gewässern, die übrigen Arten Kammolch und Knoblauchkröte nur wandernd. Nach gutachterlicher Einschätzung haben die Dürrejahre 2018 und 2019 zu gravierenden Bestandsverlusten der Amphibienpopulationen geführt, so dass die Ergebnisse der Geländeuntersuchungen das zu erwartende Artenspektrum nicht vollständig abbilden. Daher haben die Vorhabenträger vorsorglich die Arten ergänzend berücksichtigt, die aufgrund der Habitatstrukturen und Ergebnissen früherer Kartierungen erwartbar gewesen wären. Diese Vorgehensweise ist auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fachlich geboten.

Mit Kammolch und Knoblauchkröte sind zwei gefährdete Arten der Roten Liste Niedersachsens nachgewiesen worden. Vorsorglich berücksichtigt sind darüber hinaus der gefährdete Moorfrosch sowie die in Niedersachsen stark gefährdeten Arten Laubfrosch und Rotbauchunke. Kammolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Laubfrosch und Rotbauchunke sind zudem nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Alle in Deutschland vorkommenden Arten sind darüber hinaus besonders geschützt (s. Tab. 10). Kammolch und Rotbauchunke sind zusätzlich wertgebende Art des FFH-Gebiets 74 (DE 2528-331) „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Insgesamt sind innerhalb des Untersuchungsgebiets vier potenzielle Laichgewässer vorhanden, das einzige dauerhaft wasserführende Stillgewässer ist das Abbaugewässer südlich des Löcknitz-Wehres. Laichhabitats und Landlebensräume von Kammolch und Knoblauchkröte sind vor allem westlich des Wehres zu erwarten und haben eine hohe Bedeutung für Amphibien. Die nur temporär wasserführenden Qualmwasserbereiche sind potenziell von hoher Bedeutung. Landlebensräume von hoher Bedeutung befinden sich in den

Bereichen der Hartholzauwälder, mit ihren angrenzenden Saumbereichen sowie in den mit Gehölzen und Säumen bewachsenen Bereich zwischen Löcknitz und Deich westlich des Wehres. Landlebensräume von mittlerer Bedeutung sind in den Kiefernwäldern, den ufernahen Säumen und Röhrichten, den Gras- und Staudenfluren entlang der Löcknitz sowie in dem wechselfeuchten bis -nassen Grünlandflächen der Elbaue und um das Bewirtschaftungsgebäude des NLWKN zu erwarten.

### Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden mit Blindschleiche, Ringelnatter und Waldeidechse drei Reptilienarten nachgewiesen, darunter die in Deutschland und Niedersachsen gefährdete Ringelnatter. Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für Reptilien sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die offenen Böschungsbereiche mit lückigen Heideflächen/ Sandtrockenrasen/ halbruderalen Gras- und Staudenfluren besitzen mit dem Vorkommen der beiden Arten Waldeidechse und Blindschleiche eine mittlere Bedeutung für Reptilien.

### Fische

Mit den Bestandserfassungen auf der Löcknitz unter- und oberhalb des Wehres Wehningen wurden 21 Fischarten nachgewiesen. Gefährdet bzw. im Anhang II der FFH-RL gelistet sind Aal, Bitterling, Hecht, Moderlieschen, Quappe, Rapfen, Steinbeißer und Schleie. Bitterling, Steinbeißer, Aal und Quappe wurden nur unterhalb des Wehres nachgewiesen. Der Hecht und das Moderlieschen nur oberhalb. Die Löcknitz unterhalb des Wehres hat eine mittlere Bedeutung für die Fischfauna, der oberhalb des Wehres gelegene Abschnitt eine geringe Bedeutung.

### Makrozoobenthos

Die Organismengemeinschaft des Makrozoobenthos oberhalb des Wehres stellte sich mit 61 nachgewiesenen Taxa im Frühjahr und 49 im Herbst als vielfältiger dar, als die unterhalb des Wehres, wo 44 bzw. 25 Taxa erfasst wurden. Lebende Großmuscheln wurden nicht nachgewiesen. Es ist jedoch von ihrem Vorkommen auszugehen, da Schalen von Großmuscheln gefunden wurden. Insgesamt besitzt die Löcknitz in Bezug auf das Makrozoobenthos und die Großmuscheln eine geringe bis mittlere Bedeutung.

### Tagfalter

Im Untersuchungsgebiet konnten 29 Tagfalterarten nachgewiesen werden, wovon für 25 Arten ein Bodenständigkeitsnachweis erbracht werden konnte bzw. von Bodenständigkeit auszugehen ist. Als gefährdete und bedeutende Arten wurden der vom Aussterben bedrohte Wegerich-Schreckenfalter, die stark gefährdeten Arten Schwalbenschwanz, Kleiner Sonnenröschen-Bläuling sowie die gefährdeten Arten Ampfer-Grünwidderchen, Sechsfleck-Widderchen und Resedaweißling nachgewiesen. Streng geschützte Arten gemäß § 7 BNatSchG wurden nicht nachgewiesen. Die Falter der Familie der Bläulinge, die beiden Widderchenarten sowie das Kleine Wiesenvögelchen zählen zu den besonders geschützten Arten. Bereiche mit einer sehr hohen Bedeutung sind im Untersuchungsgebiet auf dem Löcknitzdeich nördlich der Wehranlage sowie die Vordeichgrünländer südlich der Geländekante vorhanden. Eine hohe Bedeutung besitzen die gut besonnten und exponierten Böschungsbereiche des Löcknitzdeichs südlich der Wehranlage. Der Trockenrasen zwischen Verbindungsweg nach Rüterberg und der B 195 besitzt aufgrund der allgemein hohen Artenzahl eine mittlere Bedeutung.

### Heuschrecken

Im Untersuchungsgebiet konnten 25 Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Besonders zu erwähnen ist das Vorkommen der in Niedersachsen stark gefährdeten Blauflügeligen Ödland-schrecke, die nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützte Art gilt. Zudem konnten mit der Westlichen Beißschrecke, dem Warzenbeißer und der Feldgrille drei weitere stark gefährdete bzw. vom Aussterben bedrohte Arten nachgewiesen werden. Die Sandmager-

rasen, die Grünlandflächen sowie die trockenen halbruderalen Gras- und Staudenflächen weisen eine sehr hohe bzw. hohe Bedeutung für Heuschrecken auf. Bereiche geringerer Bedeutung sind innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebiets nicht vorhanden.

II.3.3.5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG  
Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben so-wie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt.

Tabelle 11: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Baubedingte Flächenbeanspruchung von Tierlebensräumen durch Baufeld, Materiallager/ einschließlich Bodenverdichtung inkl. Flächenversiegelung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Jagdgebiete von Fledermäusen</li> <li>– Heuschrecken, Tagfalter</li> </ul>	Baubedingt werden Tierlebensräume sehr hoher und hoher Wertigkeit in Anspruch genommen. Jagdgebiete von Fledermäusen sind auf 3.180 m <sup>2</sup> Fläche betroffen. Lebensräume von Heuschrecken und Tagfaltern sind auf 550 m <sup>2</sup> Fläche betroffen.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung/ einschließlich Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heuschrecken, Tagfalter</li> </ul>	Anlagebedingt werden Lebensräume von Heuschrecken und Tagfaltern sehr hoher und hoher Wertigkeit auf 2.610 m <sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen.
Baubedingte Flächenbeanspruchung von Tierlebensräumen durch Baufeld, Materiallager/ einschließlich Bodenverdichtung inkl. Flächenversiegelung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brut- und Rastvögel</li> </ul>	Baubedingt werden keine Lebensräume hoher oder sehr hoher Bedeutung für Brut- und Rastvögel beansprucht.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung/ einschließlich Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brut- und Rastvögel</li> </ul>	

<p>baubedingte visuelle und akustische Störwirkungen sowie Erschütterungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brut- und Rastvögel</li> </ul>	<p>Baubedingte akustische Störwirkungen wirken bis in Brutvogellebensräume sehr hoher oder hoher Bedeutung im Elbvorland hinein. Innerhalb eines engeren Störradius von 50 m befindet sich ein Brutrevierzentrum des Neuntötters als signifikante Art des EU-Vogelschutzgebiets sowie ein weiteres Revier des Waldkauzes als streng geschützte Brutvogelart. In einem Störradius bis 100 m kommt ein weiteres Brutrevierzentrum des Neuntötters hinzu. Brutvogellebensräume von hoher bis sehr hoher Bedeutung sind auf rd. 3.420 m<sup>2</sup> betroffen. Großvogellebensräume sowie Gast- und Rastvogellebensräume sind nur randlich durch Störungen betroffen. Störwirkungen werden auf 2.840 m<sup>2</sup> Fläche erwartet.</p>
<p>Baubedingte Flächenbeanspruchung von Tierlebensräumen durch Baufeld, Materiallager/ einschließlich Bodenverdichtung inkl. Flächenversieglung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fledermäuse, Amphibien, Reptilien</li> </ul>	<p>Baubedingt werden Jagdgebiete hoher Bedeutung für Fledermäuse beansprucht, Gehölze, als potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse werden nicht entfernt. Landlebensräume für Amphibien geringer bis mittlerer Bedeutung werden temporär in Anspruch genommen. Baubedingte Auswirkungen auf Reptilien sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Baubedingte Zerschneidung/ Barrierewirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fledermäuse, Amphibien</li> </ul>	<p>Signifikante Zerschneidungswirkungen auf Fledermäuse sind nicht zu erwarten, da nachts der Baubetrieb ruht. Eine relevante Beeinträchtigung von Amphibien durch Zerschneidung von Wanderbeziehungen oder durch ein erhöhtes Tötungsrisiko auf Bauflächen wird durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.</p>
<p>Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Gewässerlebensräumen der Löcknitz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fische, Makrozoobenthos, Großmuscheln, Biber, Fischotter</li> </ul>	<p>Es werden keine Flächen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für die genannten Artengruppen in Anspruch genommen. Der Durchfluss der Löcknitz wird in der Bauzeit nur zeitweilig eingeschränkt.</p>
<p>baubedingte stoffliche Emissionen, Eintrag von stark alkalischen Baustellenwässern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle Artengruppen</li> </ul>	<p>Baubedingt kommt es für den Zeitraum von 6 Monaten zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf die betrachteten Artengruppen oder deren Habitate haben.</p>

## II.3.3.5.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 12: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung/ einschließlich Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung – Heuschrecken, Tagfalter	II Belastungsbereich	Die anlagebedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen von Heuschrecken und Tagfaltern sehr hoher und hoher Wertigkeit auf 2.610 m <sup>2</sup> stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen.
Baubedingte Flächenbeanspruchung durch Baufeld, Materiallager/ einschließlich Bodenverdichtung und temporärer Versiegelung – Fischotter, Biber, Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter, Fische, Makrozoobenthos, Großmuscheln	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG, da die Auswirkungen auf die Bauzeit beschränkt bleiben und essenzielle Habitate nicht betroffen sind. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung/ Teilversiegelung – Fischotter, Biber, Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien Fische, Makrozoobenthos, Großmuscheln	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG, da essenzielle Habitate nicht in Anspruch genommen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
Bau- und anlagebedingte Zerschneidung/ Barrierewirkung – Brut- und Rastvögel, Fischotter, Biber, Reptilien, Heu-	I Vorsorgebereich	Erhebliche Zerschneidungswirkungen auf die weiteren Arten bzw. Artengruppen sind aus den Vorhabenmerkmalen und unter Berücksichtigung der

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
schrecken, Tagfalter, Fische, Makrozoobenthos, Großmuscheln		Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
baubedingte visuelle und akustische Störwirkungen sowie Erschütterungen – alle Arten und Artengruppen	I Vorsorgebereich	Die bauzeitlichen Beschränkungen führen nicht zu signifikanten Auswirkungen auf die genannten Arten(gruppen). Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
baubedingte stoffliche Emissionen, Eintrag von stark alkalischen Baustellenwässern – alle Arten und Artengruppen	I Vorsorgebereich	Stoffliche Emissionen während des Bauzeitraums oder Eintrag von Baustellenwässern führen zu keinen signifikanten Auswirkungen auf die betrachteten Arten(gruppen) oder deren Habitate. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG sind weder für das FFH-Gebiet noch für das EU-Vogelschutzgebiet zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für europäische geschützte Arten sind nicht erfüllt.

### II.3.3.6 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

#### II.3.3.6.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet wird im südwestlichen Teil unterhalb der Geländekante und der Deiche maßgeblich durch das Urstromtal der Elbe geprägt. Das Elbvorland wird im Wesentlichen von Mahdgrünland eingenommen. Der nördliche und nordöstliche Teil des Untersuchungsgebiets wird überwiegend durch Kiefernwälder auf Dünenrelief geprägt. Im Übergang zwischen Grünland und der Geländekante stockt ein alter Hartholzauwald, der kleinflächig aus Osten in das Untersuchungsgebiet hereinreicht. Weitere kleinere Relikte eines Hartholzauwaldes ragen

aus dem Bereich des Schlossparks kommend in das Untersuchungsgebiet hinein. Die Verkehrsflächen der B 195 und des Verbindungswegs nach Rüterberg zerschneiden das Untersuchungsgebiet. Siedlungsstrukturen sind ausschließlich im Bereich des Bewirtschaftungsgebäudes vorhanden.

Biotoptypen von besonderer Bedeutung (Wertstufe V) sind die weitgehend naturnahen Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen. Im Wesentlichen sind dies die zugleich gesetzlich geschützten feuchten und wechselfeuchten Mähwiesen, die Sumpfbiotope im Überschwemmungsbereich, die Trockenrasen-Biotope sowie die Hartholzauwälder. Zu den Biotoptypen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) zählen innerhalb des Untersuchungsgebiets die struktur- und artenärmeren Grünlandbiotope im Überschwemmungsbereich und auf den Deichböschungen. Die gut ausgeprägten Uferstaudenfluren entlang der Löcknitz und die Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mit Anklängen zu Sandtrockenrasen entlang der Wege sowie der standortgemäße Kiefernwald-Komplex auf dem Dünenrelief südlich der B 195. Von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) sind die meisten Stauden- und Ruderalfluren, das Abbaugewässer, die jungen Sukzessions- und Siedlungsgehölze aus einheimischen Baumarten sowie die wirtschaftlich geprägten Kiefernforste im Nordteil des Untersuchungsgebiets.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 5 FFH-Lebensraumtypen nachgewiesen. Sie umfassen einen Flächenanteil von rd. 30 % des Untersuchungsgebiets.

- LRT 2330: Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen (Biotoptyp: RSS [DB])
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren (Biotoptypen: UFT, UFB),
- LRT 6440: Brenndolden-Auenwiesen (GFB),
- LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (Biotoptypen: GMA, GMF, GMS)
- LRT 91F0: Hartholzauwälder (Biotoptypen: WHA, WHB)

Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope gem. § 17 NElbtBRG erfasst worden. Dazu zählen Bach- und Uferstaudenfluren sowie Schilfröhrichte entlang der Löcknitz und des naturnah entwickelten Abbaugewässers. In den Auen sind darüber hinaus Flutrasen und Mesophiles Grünland vertreten. Entlang der höhergelegenen Böschungen nördlich des Löcknitz-Wehres und auf weiteren Binnendünenstandorten sind Sandtrockenrasen, Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen ausgebildet. Weiterhin sind gesetzlich geschützte Gehölzbiotope im Planungsraum vorhanden, wie z. B. Hartholzauwälder und Weiden-Auengebüsche. Weitere Biotoptypen zählen aufgrund der Lage innerhalb regelmäßig überschwemmter Bereiche zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Insgesamt wurden 12 Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsens nachgewiesen, zusätzlich sechs Arten der Vorwarnliste. Darunter sind vier im niedersächsischen Tiefland stark gefährdete Arten.

#### II.3.3.6.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Tabelle 13: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Inanspruchnahme von Flächen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtal- aue“	Es werden rd. 3.000 m <sup>2</sup> des Gebietsteils C-18 „Wehninger Werder“ beansprucht. Darüber hinaus werden ca. 7.000 m <sup>2</sup> des Gebietsteils B-16 „Treuhandwald bei Wehningen“ und ca. 3.000 m <sup>2</sup> des Gebietsteils A „Ackerbereich nördlich Wehningen“ in Anspruch genommen
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Lebensraumtypen 2330 6430 6510	Baubedingt werden 95 m <sup>2</sup> des LRT 2330, 52 m <sup>2</sup> des LRT 6430 und 40 m <sup>2</sup> des LRT 6510 in Anspruch genommen. Anlagebedingt werden 94 m <sup>2</sup> des LRT 2330, 36 m <sup>2</sup> des LRT 6430 und 40 m <sup>2</sup> des LRT 6510 in Anspruch genommen.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 17 NEIbtBRG	Baubedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von 645 m <sup>2</sup> gesetzlich geschützter Biotope, anlagebedingt werden rd. 1.560 m <sup>2</sup> gesetzlich geschätzter Biotope nach § 17 NEIbtBRG in Anspruch genommen.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Biotoptypen der Wertstufen V - III	Baubedingt werden auf 3.150 m <sup>2</sup> Biotoptypen der Wertstufen V-III in Anspruch genommen. Anlagebedingt werden auf 3.400 m <sup>2</sup> Biotoptypen der Wertstufen V-III in Anspruch genommen.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung/ Teilversiegelung – Biotoptypen der Wertstufen I und II	Baubedingt und anlagebedingt werden auf jeweils 2.253 m <sup>2</sup> Fläche Biotoptypen der Wertstufen I und II in Anspruch genommen.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Einzelbäume	Anlagebedingt werden 4 Einzelbäume (Weiden mehrstämmig 0,2 bis 0,4/ 4 der Wertstufe IV) beseitigt.
baubedingte stoffliche Emissionen – Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte Biotope, Biotoptypen	Baubedingt kommt es zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte Biotope, Biotoptypen oder Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten haben.

## II.3.3.6.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 14: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Inanspruchnahme von Flächen im Gebietsteil C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Inanspruchnahme von rd. 3.000 m <sup>2</sup> Fläche im Gebietsteil C-18 des Biosphärenreservates erfüllt den Verbotstatbestand des § 10 Abs. 1 NEIbtBRG. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung Inanspruchnahme von Flächen in den Gebietsteilen B und A des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Mit der Inanspruchnahme von rd. 7.000 m <sup>2</sup> des Gebietsteils B-16 und 3.000 m <sup>2</sup> des Gebietsteils A werden darüber Verbotstatbestände der jeweiligen Ergänzungsverordnungen des Landkreises Lüneburg erfüllt. Die erforderlichen Befreiungen gem. § 67 BNatSchG werden mit diesem Beschluss erteilt.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 17 NEIbtBRG	II Belastungsbereich	Die Inanspruchnahme von rd. 2.205 m <sup>2</sup> gesetzlich geschützter Biotope erfüllt den Verbotstatbestand des § 17 Abs. 1 NEIbtBRG. Da die Inanspruchnahme nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans ausgeglichen wird, wird die erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG mit diesem Beschluss erteilt.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Biotoptypen der Wertstufen V - III	II Belastungsbereich	Biotoptypen der Wertstufen V-III werden baubedingt auf 3.150 m <sup>2</sup> Fläche und anlagebedingt auf 3.400 m <sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
		BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Einzelbäume	II Belastungsbereich	Der Verlust von 4 Einzelbäumen (mehrstämmige Bruchweiden) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung/ Teilversiegelung – Biotoptypen der Wertstufen I und II	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG, da die betroffenen Flächen eine nur untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut haben.
baubedingte stoffliche Emissionen – Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte Biotope, Biotoptypen,	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen Umweltauswirkungen nicht nur im Vorsorgebereich, sondern auch im Belastungsbereich und im Zulässigkeitsgrenzbereich ausgelöst werden. Es entstehen jedoch keine Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich.

### II.3.3.7 Schutzgut Fläche

#### II.3.3.7.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets besteht aus unbebauter Fläche. Der größte Teil davon ist, jeweils zu gleichen Anteilen, landwirtschaftliche Nutzfläche und ungenutzte Fläche. Ein geringer Teil des Untersuchungsgebiets ist mit Gebäuden bebaut (Bewirtschaftungsgebäude des NLWKN) und durch die B 195 zerschnitten. Insbesondere das Untersuchungsgebiet südlich der B 195 zeichnet sich durch weitestgehend unbebaute und unzerschnittene Räume und einen hohen Anteil an Freifläche aus und ist von hoher Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Fläche. Der Bereich nördlich der B 195 und nordwestlich des Wehres ist von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Fläche, da dieser Bereich bereits durch die B 195 und das Bewirtschaftungsgebäude versiegelt und stärker zersiedelt ist.

II.3.3.7.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Tabelle 15: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung	Baubedingt werden rd. 6.120 m <sup>2</sup> Fläche vorübergehend in Anspruch genommen. Anlagebedingt werden rd. 7.030 m <sup>2</sup> Biototypen beansprucht. Von den anlagebedingt beanspruchten Biotopen sind im Bestand bereits rd. 2.160 m <sup>2</sup> vollversiegelt. Von den anlagebedingt beanspruchten Biototypen werden rd. 3.250 m <sup>2</sup> vollversiegelt (Bauwerke, Straße), rd. 1.750 m <sup>2</sup> teilversiegelt (Schotterrasen, Rasengittersteine) und rd. 2.035 m <sup>2</sup> bleiben unversiegelt (Böschungen, Versickerungsmulden).

II.3.3.7.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 16: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	I Vorsorgebereich	Die Inanspruchnahme von Flächen führt zu keiner deutlichen Zunahme der Versiegelung im Untersuchungsgebiet und damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es ausschließlich zu Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich kommt

### II.3.3.8 Schutzgut Boden

#### II.3.3.8.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die vorherrschenden Bodentypen des Untersuchungsgebiets sind zu gleichen Anteilen ein Mittlerer Gley-Vega und ein Sehr tiefer Podsol-Regosol. Südlich der B 195 und im Osten unterhalb der Geländekante herrscht ein Mittlere Gley-Vega vor. Der Sehr tiefe Podsol-Regosol befindet sich überwiegend nördlich der B 195 und östlich oberhalb der Geländekante in den Bereichen des Wehninger Waldes. Um das Abbaugewässer ist aufgrund der veränderten Bodenverhältnisse keine bodenlandschaftliche Zuordnung erfolgt. Böden mit einer sehr hohen Funktionsfähigkeit sind innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht vorhanden. Die tiefen Podsol-Regosole im Bereich der Kiefernwälder des Wehninger Waldes, der Gehölzbeständen, der Trocken- und Magerasen sowie unter Stauden- und Ruderalfluren weisen eine hohe Funktionsfähigkeit auf. Über eine mittlere Funktionsfähigkeit verfügen innerhalb des Untersuchungsgebiets die Böden im Böschungsbereich des Abbaugewässers und der Löcknitz

#### II.3.3.8.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben so-wie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Tabelle 17: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich temporäre Flächenversiegelung	Durch die baubedingte Flächenbeanspruchung kommt es zu zeitlich begrenzten Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens (Bodenverdichtungen) im Baustellenbereich auf rd. 5.050 m <sup>2</sup> . Hiervon sind rd. 180 m <sup>2</sup> Standorte mit Böden, die eine hohe Funktionsfähigkeit aufweisen, und rd. 4.870 m <sup>2</sup> mit Böden, die eine mittlere Funktionsfähigkeit besitzen.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung durch Bodenauftrag und -abtrag einschließlich Bodenverdichtung	Durch die dauerhafte Flächenbeanspruchung kommt es zu Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens. Böden mit sehr hoher Funktionsfähigkeit sind nicht betroffen. Böden mit hoher Funktionsfähigkeit sind lediglich auf rd. 55 m <sup>2</sup> betroffen und Böden mit geringer-mittlerer Funktionsfähigkeit auf rd. 2.540 m <sup>2</sup> .
anlagebedingte Versiegelung bzw. Teilversiegelung	Die Flächenneuversiegelung stellt in zuvor unversiegelten Bereichen aufgrund des Totalverlusts von Bodenfunktionen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Insgesamt gehen Bodenfunktionen auf einer Fläche von 2.560 m <sup>2</sup> dauerhaft verloren (Voll- und Teilversiegelung).
Bau- und anlagebedingte Veränderung der Geländemorphologie	Durch bauliche Anlagen, Bodenauf- und -abtrag und Kranstellplätze wird die Geomorphologie im Baubereich verändert und es werden Bodenprozesse unterbrochen.
baubedingte stoffliche Emissionen	Baubedingt kommt es für den Zeitraum von 6 Monaten zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut haben.

## II.3.3.8.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 18: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
anlagebedingte Versiegelung bzw. Teilversiegelung	II Belastungsbereich	Die anlagebedingte Vollversiegelung (3.250 m <sup>2</sup> ) und Teilversiegelung (1.620 m <sup>2</sup> ) bedeutet einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung durch Bodenauftrag und -abtrag einschließlich Bodenverdichtung	II Belastungsbereich	Der anlagebedingte Bodenauftrag und -abtrag auf Böden mit besonderer Bedeutung (21 m <sup>2</sup> ) und auf Böden ohne besondere Bedeutung (355 m <sup>2</sup> ) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert.
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich temporäre Flächenversiegelung	I Vorsorgebereich	Die vorübergehende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen erreicht nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
baubedingte stoffliche Emissionen	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es zu Umweltauswirkungen im Belastungsbereich und im Vorsorgebereich kommt. Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich entstehen nicht.

### II.3.3.9 Schutzgut Wasser

#### II.3.3.9.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

##### Grundwasser:

Bei dem vorhandenen Grundwasserkörper handelt es sich um den Grundwasserkörper (GWK) „Rögnitz/ Amt Neuhaus“ (EU-Code: DE\_GB\_DEMV\_MEL\_SU\_4). Der Grundwasserkörper nimmt insgesamt eine Fläche von 687 km<sup>2</sup> ein. Es handelt sich im gesamten Gebiet um einen Porengrundwasserleiter. Der mengenmäßige Zustand des gesamten Grundwasserkörpers wird als gut bewertet.

Bereiche mit einer hohen Funktionsfähigkeit des oberflächennahen Grundwassers, das sind Bereiche mit einer jährlichen Sickerwasserrate von >200 mm/a, finden sich nur kleinflächig innerhalb des Untersuchungsgebiets bspw. um das Wehr entlang der Löcknitz im Übergang zum Schlosspark sowie südöstlich des Abbaugewässers. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets verfügt über eine mittlere Funktionsfähigkeit. Diese Standorte sind durch dauerhafte Vegetationsbestände (Wald, Grünland, Staudenfluren, Trockenrasen etc.) geprägt, die aufgrund der durchlässigen Böden zur Grundwasserneubildung beitragen können. Allerdings sind die Sickerwasserraten im Bereich des Podsol-Regosols mit > 0 - 50 mm/a sehr gering und im Bereich des Gley-Vegas mit >100 bis 150 mm/a relativ gering (LBEG 2019c), so dass insgesamt nur eine mittlere Funktionsfähigkeit besteht.

##### Oberflächengewässer:

Das einzige Fließgewässer des Untersuchungsgebiets ist die Löcknitz, die im betrachteten Abschnitt ein künstliches Fließgewässer ist als „Neue Löcknitz“ bezeichnet wird. Die Uferbereiche sind kanalartig ausgebaut, in Teilen durch Steinschüttungen befestigt. Die Strömung und der Rückstau der Elbe wird durch das Wehr an der B 195 reguliert, so dass es zur Rückstauminderung kommt. Oberhalb des Wehrs weist der Flussabschnitt nahezu Stillgewässercharakter auf. Die Neue Löcknitz ist ein Fließgewässer der WRRL (EU-Code: DE\_RW\_DEMV\_EMEL-0700) und der Elbe (Geesthacht bis Rühstädt; EU-Code: DE\_RW\_DENI\_MEL08OW01-00). Die Fließgewässerstrukturgüte der Löcknitz wurde innerhalb des Untersuchungsgebiets überwiegend mit unbefriedigend bewertet. Das ökologische Potenzial im Sinne der WRRL wurde als unbefriedigend bewertet. Der ökologische Zustand der Löcknitz unterhalb des Wehres Wehningen wurde als „mäßiger ökologischer Zustand“, der ökologische Zustand des Abschnitts oberhalb des Wehrs als „unbefriedigend“ eingestuft. Der chemische Zustand der Löcknitz ist nicht gut. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befindet sich ein naturnahes Abbaugewässer einer ehemaligen Bodenabbaustelle (Stillgewässer), trotz anthropogenen Ursprungs konnte sich das Gewässer naturnah entwickeln.

#### II.3.3.9.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Tabelle 19: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Versiegelung /Teilversiegelung – Grundwasser	Es werden rd. 2.560 m <sup>2</sup> (neu)versiegelt. Diese Flächen stehen zukünftig nicht mehr als Versickerungsfläche zur Verfügung und reduziert die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebiets. Versiegelte Bereich führen darüber hinaus zu einer stärkeren Verdunstungsrate. Die Versickerung des ablaufenden Oberflächenwassers findet in angrenzenden unversiegelten Bereichen statt. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Oberflächenwasserkörpern.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Versiegelung /Teilversiegelung – Oberflächengewässer	Es kommt zu einer Inanspruchnahme von Wasserflächen durch den Ersatzneubau. Betroffen sind 1.060 m <sup>2</sup> .
–	
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Versiegelung /Teilversiegelung – Grundwasser	Temporär können Flächen der Baustelleinrichtung versiegelt oder verdichtet werden. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die temporär beanspruchten Flächen wiederhergestellt, so dass die Versickerung wieder stattfinden kann.
baubedingte stoffliche Emissionen – Stoff- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser	Baubedingt kommt es zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut haben.
baubedingte stoffliche Emissionen – Stoff- und Schadstoffeinträge in die Löcknitz, Eintrag von stark alkalischen Baustellenwässern	Baubedingt kommt es für den Zeitraum von 6 Monaten zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut haben. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass sich der pH-Wert der Löcknitz durch Einleitung nicht signifikant ändert.

<p>Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (Potenzials) des Oberflächenwasserkörpers Löcknitz</p>	<p>Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Wasserflächen stellt eine lokale und kleinflächige Beeinträchtigung in einem künstlich entstandenen Gewässerabschnitts der Löcknitz dar. Baubedingte Schadstoff- und Staubeinträge, die potenziell über den Luftpfad oder im Hochwasserfall über Einschwemmungen in das Oberflächengewässer eingetragen werden können, führen zu keinen signifikanten Auswirkungen. Die Fischaufstiegsanlage erhöht die Durchgängigkeit an der Wehranlage.</p>
<p>Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers „Rögnitz/ Amt Neuhaus“</p>	<p>Signifikante Auswirkungen auf den derzeitigen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des GWK sind nicht zu erwarten. Die anlagebedingte Versiegelung von rd. 2.560 m<sup>2</sup> reduziert die zur Verfügung stehende Versickerungsfläche und die Grundwasserneubildung. Baubedingte Schadstoff- und Staubeinträge, führen zu keinen signifikanten Auswirkungen.</p>

II.3.3.9.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 20: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
<p>anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Versiegelung /Teilversiegelung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundwasser und Oberflächengewässer</li> </ul>	II Belastungsbereich	<p>Die Versiegelung von rd. 2.650 m<sup>2</sup> reduziert die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebiets. Versiegelte Bereiche führen darüber hinaus zu einer stärkeren Verdunstungsrate. Enthalten ist die Inanspruchnahme von Wasserflächen auf 1.060 m<sup>2</sup>. Die Versiegelung wird als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert.</p>
<p>baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich temporäre Flächenversiegelung</p>	I Vorsorgebereich	<p>Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die temporär beanspruchten Flächen wiederhergestellt und eine Versi-</p>

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
– Grundwasser und Oberflächengewässer		ckerung kann auf den betroffenen Flächen wieder stattfinden. Die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG wird nicht überschritten.
baubedingte stoffliche Emissionen – Stoff- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
baubedingte stoffliche Emissionen, Einleitung stark alkalischer Baustellenwässer – Stoff- und Schadstoffeinträge in die Löcknitz	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen sowie Änderungen des pH-Wertes der Löcknitz werden durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen begrenzt und erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (Potenzials) des Oberflächenwasserkörpers Löcknitz	I Vorsorgebereich	Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (Potenzials) des OWK sind nicht zu erwarten. Die Erreichung eines guten chemischen Zustands und des guten ökologischen Potenzials bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens erreichbar. Das Vorhaben steht den Bewirtschaftungszielen für den Oberflächenwasserkörper der Löcknitz nicht entgegen. Auch ist das Vorhaben mit den Zielen und Vorgaben der Bewirtschaftungspläne/ Maßnahmenprogramme vereinbar
Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers „Rögnitz/ Amt Neuhaus“	I Vorsorgebereich	Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des GWK sind nicht zu erwarten. Der gute mengenmäßige Zustand ist aufgrund der vergleichsweise geringen Neversiegelung vorhabenbedingt nicht gefährdet. Auch steht das Vorhaben der Erreichbarkeit eines guten chemischen Zustands nicht entgegen. Das Vorhaben steht den Bewirtschaftungszielen für den Grundwasserkörper „Rögnitz/ Amt Neuhaus“ nicht entgegen. Auch ist das Vorhaben mit den Zielen und Vorgaben der Bewirtschaftungspläne/ Maßnahmenprogramme vereinbar

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser / Grundwasser kommt, die im Belastungsbereich liegen. Die Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen

Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. WRRL bleibt gewahrt. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

### II.3.3.10 Schutzgut Luft und Klima

#### II.3.3.10.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der klimaökologischen Region „Geest- und Bördenbereiche“ in Niedersachsen. Diese zeichnet sich durch einen relativ hohen Luftaustausch sowie eine mäßige Beeinflussung der lokalen Klimafunktionen durch das Relief aus. Groß- und regionalklimatische Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

#### II.3.3.10.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

Tabelle 21: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Versiegelung / Teilversiegelung	Es wird weder in relevante Gehölzstrukturen eingegriffen, noch werden Luftleitbahnen und Kaltluftschneisen im Vergleich zu den Vorbelastungen zerschnitten.
baubedingte stoffliche Emissionen	Baubedingt kommt es zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut haben.

#### II.3.3.10.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 22: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung durch Bodenauftrag und -abtrag einschließlich Versiegelung	I Vorsorgebereich	Es werden weder Gehölzstrukturen in Anspruch genommen, noch werden Luftleitbahnen und Kaltluftschneisen im Vergleich zu den Vorbelastungen zerschnitten. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
baubedingte stoffliche Emissionen	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben ausschließlich zu Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima kommt, die im Vorsorgebereich liegen.

### II.3.3.11 Schutzgut Landschaft

#### II.3.3.11.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet wurde in 12 Landschaftsbildeinheiten unterteilt, die sich fünf Landschaftsbild-Typen zuordnen lassen:

- grünlandgeprägte Landschaft im Überflutungsbereich,
- Siedlungslandschaft,
- Stillgewässerlandschaft,
- Verkehrslandschaft,
- Waldlandschaft.

Den Landschaftsbildeinheiten Schlosspark Wehningen, riegelartige Auenwaldlandschaft und weitläufige Niederungslandschaft im Überflutungsbereich der Elbe ist jeweils eine sehr hohe Bedeutung zuzuweisen. Hier sind verschiedene Baum- und Pflanzenarten und besonders prägende alte Laubbäume vorzufinden. In der weitläufigen Überflutungslandschaft der Elbe ergeben sich weite Blickbeziehungen und es sind nur wenige Störungen wahrnehmbar, je weiter man sich vom Wehr und der Straße Richtung Elbe bewegt.

Landschaftsbildeinheiten mit einer hohen Bedeutung umfassen die Stillgewässerlandschaft südöstlich vom Wehr und die Waldlandschaft auf der Sanddüne südlich der B 195. Eine mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes weist die weitläufige Kiefernwaldlandschaft nördlich vom Löcknitzwehr, der Löcknitzkanal bis zum Löcknitzwehr, der Bereich um das Bewirtschaftungsgebäude am Löcknitzwehr, die Waldlandschaft nördlich der B 195 auf sowie die Deichlandschaft am Elbedeich bei Wehningen und die lichte Waldlandschaft nördlich des Bewirtschaftungsgebäudes.

II.3.3.11.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG - Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben so-wie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Tabelle 23: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>
visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch baubedingte Flächenbeanspruchung	Die temporäre Flächenbeanspruchung beschränkt sich überwiegend auf die Flächen um das Bewirtschaftungsgebäude des NLWKN und die Bereiche um die baulichen Anlagen. Die Flächen sind von Gehölzen umwachsen, die auch während des Baubetriebs erhalten bleiben. Die tatsächlich beanspruchten Bereiche werden sich kurz bis mittelfristig nach Wiederherstellung des Baustellenbereichs wiedereinstellen. Baumaschinen und Baukräne stören das Landschaftsbild für den Zeitraum von 5 Jahren.
visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch anlagebedingte Flächenbeanspruchung; inkl. Versiegelung/ Teilversiegelung	Anlagebedingt werden schwer einsehbare Bereiche ohne relevante Sichtbeziehungen beansprucht. Sichtbeziehungen gehen daher nicht verloren. Der Standort ist zudem durch die vorhandene Wehranlage und Straße vorgeprägt. Es ist von einer Fernwirkung in Bezug auf das Vorhaben auszugehen, insbesondere durch die südlich der B195 vorgelagerte Hochwasserschutzanlage, die deutlich sichtbar sein wird. Auch der Wegfall der vier Weiden sowie die Veränderung insbesondere durch die HWSA und von Blickbeziehungen auf die südlich gelegene Elbtalau sind wesentlich.
Baubedingte Staub- und Schadstoffemission/ Lärmemissionen/ Erschütterungen /visuelle Störreize	Durch den Baubetrieb entstehen Störwirkungen, die sich auf die Erholungsfunktion auswirken.

II.3.3.11.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 24: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch anlagebedingte Flächenbeanspruchung; inkl. Versiegelung/ Teilversiegelung	II Belastungsbereich	Die visuelle Veränderung des Landschaftsbildes wird als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert.
visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch baubedingte Flächenbeanspruchung	I Vorsorgebereich	Die baubedingten Auswirkungen auf die Landschaft sind als nachrangig zu bewerten, da keine dauerhaften Schädigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
Baubedingte Staub- und Schadstoffemission/ Lärmemissionen/ Erschütterungen /visuelle Störreize	I Vorsorgebereich	Da der Baubetrieb vorübergehend ist, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG auszugehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Belastungsbereich liegen. Alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

### II.3.3.12 Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter

#### II.3.3.12.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Der historische Deich Wehningen ist zwar in der Gesamtheit ein gem. § 4 Abs. 1 NDSchG eingetragenes Kulturdenkmal, die innerhalb des Untersuchungsgebiets gelegenen Teilstücke A und B sind jedoch bereits abgetragen und somit nicht mehr als Denkmal zu schützen. Ein Urnenfriedhof befand sich im Bereich des Abbaugewässers und wurde voraussichtlich durch die Abgrabungen vollständig zerstört (mdl. Herr Pahlow, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege). Weder in der Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2000) noch im RROP sind Vorbehalts- oder Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung vorhanden (RROP 2003). Bei den Waldflächen (Treuhandwald Wehningen) des Untersuchungsgebiets handelt es sich um Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft, die als Sonstige Sachgüter zu bewerten sind. Darüber hinaus liegen aktuell keine zu berücksichtigenden Schutzgüter des Kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter vor.

**II.3.3.12.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG**

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben so-wie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Tabelle 25: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft	Es kommt zu keiner Beanspruchung von Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft, indirekte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

**II.3.3.12.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG**

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 26: Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft	I Vorsorgebereich	Indirekte Auswirkungen sind nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu bewerten.

Es kommt ausschließlich zu Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich. Auswirkungen, die dem Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht. Die Planfeststellungsbehörde weist die Vorhabenträger unter Ziffer I.4.2.1.4 auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden hin.

**II.3.3.13 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Damit kann der Gefahr entgegenwirkt werden,

dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann. Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist.

In den von Auswirkungen betroffenen Lebensräumen der Elbe sind Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch eine Vielzahl von Wechselwirkungen miteinander vernetzt. Jeder Eingriff in eines dieser Schutzgüter kann durch Wechselwirkungen auch zu Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter führen.

Da die Fläche und der Boden vielfältige Grundfunktionen im Naturhaushalt wahrnehmen, entstehen durch Eingriffe in diese Schutzgüter stets Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall, da die vorhabenbedingte Veränderung der Gestalt bzw. Nutzung von Grundflächen eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt und die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt und ihre Biotope gleichermaßen betrifft.

Die schutzgutbezogene Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter hat aufgezeigt, dass die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens mehrere Schutzgüter betreffen. Da fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für eine schutzgutübergreifende Bewertung nicht vorliegen, hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob es Hinweise dafür gibt, dass verstärkende oder verlagernde Effekte zu berücksichtigen wären, die durch die schutzgutbezogene Bewertung nach Maßgabe der Fachgesetze nicht erfasst worden wären. Zu solchen Effekten kommt es aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht, so dass die Folgenbewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den ökosystemaren Ansatz im vorliegenden Fall hinreichend abbildet. Auch aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise auf solche Effekte ergeben.

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Umweltauswirkung, die die Einzelbewertungen in einem neuen Licht erscheinen ließe oder sonst Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG führt.

#### **II.3.3.14 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG gelangt zu dem Prüfergebnis, dass Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich nicht zu besorgen sind.

Als Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich ist die Inanspruchnahme von Flächen im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ einzustufen, da Verbotstatbestände des NEIbtBRG bzw. der Ergänzungsverordnungen des Landkreises Lüneburg erfüllt sind. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt. Auswirkungen im Belastungsbereich sind für mehrere Schutzgüter zu erwarten. Diese Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Alle übrigen Auswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs. 2 UVPG in ihrer Entscheidung für die Planfeststellung berücksichtigt. Das Prinzip der Umweltvorsorge ist mit der Feststellung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und den eingriffsmindernden Nebenbestimmungen dieses Beschlusses beachtet.

## II.3.4 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

### II.3.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Südlich der B 195 liegt das FFH-Gebiet DE-2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (Landesinterne Nr. 74). Es umfasst südlich der Bundesstraße sämtliche Teile des Planungsraums. Ebenfalls südlich der B 195 liegt das EU-Vogelschutzgebiet DE-2832-401 „Niedersächsische Mittelelbe“ (Landesinterne Nr. V37). Das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet überlagern sich in dem Planungsraum vollständig.

In Mecklenburg-Vorpommern bzw. Brandenburg grenzen unmittelbar an die Niedersächsischen Natura 2000-Gebiete folgende Natura 2000-Gebiete an:

- FFH-Gebiet DE 2833-306 „Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz“ (Mecklenburg-Vorpommern),
- FFH-Gebiet DE 2935-305 „Löcknitz“ (Brandenburg).
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ (Mecklenburg-Vorpommern).

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen einer FFH-Vorprüfung auf der Grundlage der von den Vorhabenträgern vorgelegten Unterlagen geprüft, ob ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben geeignet ist, die vorstehend genannten angrenzenden Natura 2000-Gebiete in ihren Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung für diese Gebiete kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, da die Gebiete weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden. Im Ergebnis kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Für die beiden FFH-Gebiete ist im Gegenteil davon auszugehen, dass sich mit der vorgesehenen Fischaufstiegsanlage die Durchgängigkeit für die Fischfauna deutlich verbessern wird und die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete gefördert werden.

Die Vorhabenträger haben in ihrer Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) schadensbegrenzende Maßnahmen berücksichtigt. Auf das landschaftspflegerische Maßnahmenverzeichnis wird verwiesen.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ wird dargelegt, dass von dem Bauvorhaben die Lebensraumtypen (LRT) 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren und der Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen durch Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Beide Beanspruchungen liegen deutlich unterhalb der Orientierungswerte nach Lambrecht & Trautner 2007<sup>2</sup>, so dass die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen weiterhin gegeben ist. Auch für die charakteristischen Arten der LRT sind keine erheblichen Beeinträchtigungen abzuleiten.

In Bezug auf die im FFH-Gebiet maßgeblichen Arten des Anhangs II der FFH-RL konnten unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten Biber, Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke, Bitterling, Rapfen und Steinbeißer festgestellt werden, so dass Auswirkungen auf die lokale Population nicht zu erwarten und sich der Erhaltungsgrad der Arten projektbedingt nicht verschlechtern wird.

---

<sup>2</sup> LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.

Gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG ist die Verträglichkeit eines Projekts oder Plans im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu prüfen (Summation). Die Vorhabenträger haben dargelegt, dass keine Pläne oder Projekte bekannt sind, die in einer Summationsbetrachtung zu unterwerfen wären. Dieser Einschätzung folgt auch die Planfeststellungsbehörde.

Im Ergebnis folgt die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Einschätzung und stellt fest, dass das Projekt gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG zulässig ist.

In der Unterlage zur FFH-VP für das Vogelschutzgebiet DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelbe“ haben die Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass im Untersuchungsraum lediglich drei signifikante Brutvogelarten (Drosselrohrsänger, Neuntöter, Pirol) festgestellt wurden. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets wird kein Brutstandort unmittelbar beansprucht oder überbaut.

Durch baubedingte Störwirkungen kann es zu einer Verlagerung eines Neuntöterreviers kommen. Erheblichen Auswirkungen, die sich auf den Erhaltungsgrad der Brutvogelarten niederschlagen können, können nicht abgeleitet werden, da ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und die Beanspruchung von Nahrungsflächen unterhalb der Orientierungswerte nach Lambrecht & Trautner (2007) liegt. Auch aus dem Verlust der Drosselrohrsänger Brutstandorts außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets ist keine erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungsgrad der Art abzuleiten.

In die für Großvögel, wie Weißstorch und Rotmilan, relevanten Nahrungshabitate wird nicht eingegriffen. Auch erhebliche Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der Nahrungsgäste auswirken können, sind nicht aus den Vorhabenmerkmalen abzuleiten.

Gleiches gilt für die im Deichvorland gelegenen Zug- und Rastflächen. Ausschließlich bei den lärmintensiven Rammarbeiten können diese bis in Randbereiche hineinwirken. Erhebliche Auswirkungen konnten nicht abgeleitet werden.

Die Vorhabenträger haben auch für das EU-Vogelschutzgebiet geprüft, ob andere Projekte und Pläne einer Summationsbetrachtung zu unterwerfen sind. Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Erhöhung und Verstärkung des Elbedeichs, 3. Planungsabschnitt Wussegele-Penkefitz“ liegt zum Zeitpunkt dieser Entscheidung vor. Die vorsorgliche Summationsbetrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Drosselrohrsängers in der dortigen FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden. Insoweit kommt es im vorliegenden Fall nicht zu einem Zusammenwirken mit den hier festgestellten, nicht erheblichen Revierverlusten für den Drosselrohrsänger (1 Revier). Lebensraumverluste des Pirols werden in oben genanntem Vorhaben als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, eine Summationsprüfung entfällt daher.

Im Ergebnis folgt die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Einschätzung und stellt fest, dass das Projekt gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG auch in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet zulässig ist.

#### **II.3.4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung**

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hinter-

grund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Vorhabenträger hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Arten Biber, Fischotter sowie auf die Artengruppen der Amphibien, Fledermäuse und auf die europäischen Vogelarten ermittelt. Mit den vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen 1.1 VCEF 1 bis 1.6 VCEF lassen sich Verbotstatbestände im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten bzw. Artengruppen ausschließen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Maßnahmenverzeichnis des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben.

Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen worden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahmeprüfung ist für keine Art erforderlich.

### II.3.4.3 Eingriffsregelung

#### II.3.4.3.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

#### II.3.4.3.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- 
- 1.1 VCEF Fällung und Rückschnitt der Gehölze im Zuge der Baufeldräumung außerhalb des Zeitraums 01.03.–30.09. (s. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
  - 1.2 VCEF Kontrolle der zu fällenden Gehölze hinsichtlich Fledermaus-Quartieren und ggf. Umsiedlung
  - 1.3 VCEF Schaffung temporärer Ausweichhabitats für Rauchschwalben/  
Wiederherstellung der Rauchschwalbennester durch künstliche Nisthilfen unter der sanierten Brücke
  - 1.4 VCEF Baufeldräumung im Bereich der Baueinrichtungsflächen und im Bereich der Ufersäume außerhalb der Brutzeit der Saum- und Röhrichtbrüter 01.03. - 31.08.
  - 1.5 VCEF Baustellenbetrieb außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, Biber und Fischotter, Bauausschlusszeit: Dämmerungs- und Nachtzeit
  - 1.6 VCEF Errichtung temporärer Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien und Absuchen der Böschungen der Löcknitz auf Amphibien
  - 1.7 V Schutz und Umsiedlung der innerhalb des Baufelds vorhandenen Waldameisen-Nester
  - 1.8 V Umsiedlung von Fischen- und Rundmäulern sowie Muscheln innerhalb der Löcknitz
  - 1.9 V Durchführung von Baumschutzmaßnahmen (s. RAS-LP 4)
  - 1.10 V Durchführung von Fließgewässerschutzmaßnahmen während der Baudurchführung
  - 1.11 V Lagerung von Baustoffen ausschließlich außerhalb der Kronenbereiche von Bäumen
  - 1.12 V Aufstellen von Schutzzäunen zum Schutz wertvoller/ empfindlicher Bereiche 33
  - 1.13 V Bodenschutzmaßnahmen nach DIN 19639
  - 1.14 V Schutzvorkehrungen innerhalb natürlicher Überschwemmungsgebiete und Handhabung von wassergefährdenden Stoffen
  - 1.15 V Ausweisung und Einhaltung der Tabubereiche, Sicherung der geschützten Biotope/ der FFH-Lebensraumtypen sowie der Gehölzbestände durch Schutzzäune
  - 1.16 V Herstellung der Längsdurchgängigkeit der Löcknitz durch den Bau einer Fischeaufstiegsanlage
  - 1.17 V Verbesserung der Querungsmöglichkeit für Fischotter und Biber
  - 1.18 V Durchführung einer Umweltbaubegleitung

Die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (VCEF) und die sonstigen Vermeidungsmaßnahmen (V) sind im Maßnahmenverzeichnis des Landschaftspflegerischen Begleitplans eingehend beschrieben. Die Vorhabenträger haben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen, derer es zur Verwirklichung des Vorhabens am geplanten Standort nicht bedarf.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).

Die Vorhabenträger haben den Kompensationsbedarf in Anlehnung an die Arbeitshilfen der Landesnaturschutzverwaltung ermittelt. Vorgesehen sind Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Flächen des NLWKN (2.1 A), auf Flächen der Nds. Landesforsten (2.3 A) sowie auf Flächen der Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue (2.2 A):

- 2.1 A Entwicklung von artenreichem Grünland und Uferstaudenfluren (externe Maßnahme südl. der Krainke bei Niendorf), Größe: 6.300 m<sup>2</sup>

- 
- 2.2 A Entwicklung eines Weidengebüschs (externe Maßnahme westl. Sude bei Preten), Größe: 150 m<sup>2</sup>
  - 2.3 A Entwicklung von lückigen Sandmagerrasen auf Binnendünen (externe Maßnahme Stixer Berge/ Carrenziener Frost), Größe: 2.600 m<sup>2</sup>
  - 2.4 A Wiederherstellung temporär beanspruchter Lebensräume

Die Maßnahme 2.1 A umfasst eine Flächengröße von insgesamt 13.800 m<sup>2</sup>. Davon werden 6.300 m<sup>2</sup> für das Vorhaben benötigt. Es verbleibt somit ein Kompensationsüberschuss von rd. 7.500 m<sup>2</sup>, der bevorratet wird.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen genügen den gesetzlichen Anforderungen. Sie sind fachlich geeignet, der Umfang ist nach einheitlichen Grundsätzen abgeleitet. Art und Umfang der Kompensation sind im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nicht beanstandet worden.

Der Eingriff kann vollständig ausgeglichen werden, Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Vorhabenträger haben in ihr landschaftspflegerisches Maßnahmenverzeichnis darüber hinaus Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmenblatt 3.1 G) aufgenommen, die nicht Teil der natur-schutzrechtlichen Kompensation sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträgern mit Nebenbestimmung I.4.1.3.4 Vorgaben für die zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemacht, so dass eine Umsetzung der Kompensation in angemessener Frist gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG gewährleistet ist. Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Auf Nebenbestimmung I.4.1.3.5 wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträgern in Nebenbestimmung I.4.1.3.7 Vorgaben im Hinblick auf die gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG erforderliche rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

Den Vorhabenträgern ist in Nebenbestimmung I.4.1.3.6 darüber hinaus aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Die Vorhabenträger werden mit Nebenbestimmung I.4.1.3.8 verpflichtet den zuständigen Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben für das Kompensationsverzeichnis vorzulegen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung. Neben den Flächen, die durch das Vorhaben ohnehin in Anspruch genommen werden, werden Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF), des NLWKN und der Biosphärenreservatsverwaltung für den Ausgleich der Beeinträchtigungen genutzt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt abschließend fest, dass der Eingriff gem. § 15 Abs. 5 zugelassen werden kann.

#### II.3.4.4 Geschützte Teile von Natur- und Landschaft

##### II.3.4.4.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i.V.m. Anlage 6 NEIbtBRG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Gemäß § 17 Abs. 2 NEIbtBRG ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Mehrere Flächen erfüllen die entsprechenden Kriterien.

Da der Verlust bzw. die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope durch die geplanten Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden können, wird die erforderliche Ausnahme gemäß § 17 Abs. 3 NEIbtBRG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG mit diesem Beschluss erteilt.

##### II.3.4.4.2 Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Das Projekt beansprucht rd. 1,3 ha Fläche innerhalb des Biosphärenreservates, davon sind 0,6 ha rein baubedingte, also temporäre Beanspruchungen. Es werden rd. 0,3 ha des C-Gebietsteils C-18 beansprucht. Darüber hinaus werden rd. 0,7 ha des Gebietsteils B-16 und rd. 0,3 ha A-Gebietsteile beansprucht.

Durch die Beanspruchung des Gebietsteils C-18 Wehninger Werder (rd. 0,3 ha) werden die Verbotstatbestände des § 10 NEIbtBRG erfüllt. Die Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (2.1A, 2.2A und 2.3A) vollständig ausgeglichen werden. Durch die Betroffenheit des A- und B-16-Gebietsteils werden zudem Verbotstatbestände der §§ 2 und 3 der Ergänzungsverordnungen des Landkreises Lüneburg erfüllt.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Befreiungen, da das Vorhaben gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Auf die Darlegungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.1 wird verwiesen. Aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Erfordernisse des Hochwasserschutzes im vorliegenden Fall und damit ein überwiegendes öffentliches Interesse in Frage stellen würde.

#### II.3.5 Belange der Raumordnung

Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Ziele der Raumordnung werden beachtet, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind berücksichtigt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bei dem festgestellten Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des § 15 Abs. 1 ROG.

Das Merkmal der Raumbedeutsamkeit zeichnet sich insbesondere durch die Voraussetzung einer Überörtlichkeit des betroffenen Vorhabens aus, die bereits dann gegeben ist, wenn es über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkung zeigt.<sup>3</sup> Dies ist vorliegend der Fall. Die

---

<sup>3</sup> Kment, Raumordnungsgesetz, ROG, 2019, § 3 Rn.122.

geplante Hochwasserschutzanlage dient dem Schutz der umliegenden Bebauung sowie landwirtschaftlichen Flächen in dem stromaufwärts bis nach Brandenburg reichenden Einzugsgebiet der Löcknitz. Darüber hinaus reguliert das Wehrbauwerk den Wasserstand der Löcknitz und somit den Grundwasserstand sämtlicher umliegender landwirtschaftlicher Flächen. Im Übrigen ist die im Zuge des Vorhabens zu erneuernde Straßenbrücke Teil der Bundesstraße B 195 und somit für den Verkehr von überregionaler Bedeutung.

Auch ist das Vorhaben als raumbeanspruchend i. S. d. Raumordnungsrechts anzusehen, der Umfang der für das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen spricht für seine Raumbedeutsamkeit. Bei der Beurteilung des erforderlichen Flächenbedarfs sind neben den Flächen für das Wehr sowie die Hochwasserschutzanlage und die Fischaufstiegsanlage auch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen mit zu betrachten. Regelmäßig kann von einer Raumbedeutsamkeit ab 5 ha ausgegangen werden,<sup>4</sup> dieser Umfang wird vorliegend überschritten.

Zuletzt ist zudem regelmäßig von Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.<sup>5</sup> Auch dies ist vorliegend ebenfalls der Fall.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde handelt es sich mithin um ein raumbedeutsames Vorhaben.

Konflikte der Planung mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg (RROP) vom 16.06.2003, zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 18.02.2016, ergeben sich nicht.

Das Vorhaben widerspricht nicht dem in Kapitel 3.1.3 Ziffer 01 RROP beschriebenen Ziel des Schutzes von Natura 2000-Gebieten. Entsprechend 3.1.3 Ziffer 01 RROP sind in einem Vorranggebiet Natura 2000 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig. § 34 c NNatG ist seit dem Jahre 2010 außer Kraft, es handelt sich dabei um eine alte Fassung des derzeit gültigen NNatSchG, welches keine dem § 34 c NNatG entsprechende Regelung enthält. Das im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 08.05.2008 (aktualisiert 24.09.2012) verweist hinsichtlich Natura 2000 gebieten auf die Vorschrift des § 34 BNatSchG, die inhaltlich gleichbedeutend mit dem § 34 c NNatG a.F. ist. Das Vorhaben ist zulässig im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG, auf die Unterlage der Vorhabenträger zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde in Kapitel II.3.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Ein Zielkonflikt ist nicht gegeben.

Auch Zielkonflikte hinsichtlich des vom Vorhaben tangierten Vorranggebiets „Natur und Landschaft“ sind nicht gegeben.

In Kapitel 3.1.2 Ziffer 08 RROP wird das Ziel formuliert, Vorranggebiete für Natur und Landschaft vor störenden Einflüssen und Veränderungen zu schützen. Diese Vorgabe wird vorliegend hinsichtlich des das Vorhabengebiet überlagernde Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie die darin enthaltenen Kernflächen des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaaue“ (Kapitel 3.1.4 Ziffer 01 RROP) beachtet, sie bleiben vor störenden Einflüssen oder Veränderungen geschützt. Soweit Verbotstatbestände des NEIbtBRG bzw. der Ergänzungsverordnungen des Landkreises erfüllt sind, wird Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt, unvermeidbare Be-

---

<sup>4</sup> Schumacher/Werk/Albrecht, Kommentar ROG, 2020, § 3, Rn.59.

<sup>5</sup> Schumacher/Werk/Albrecht, Kommentar ROG, 2020, § 3, Rn.60.

---

eintrüchtigungen werden gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen in den Kapiteln II.3.4.3 sowie II.3.4.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

In diesem Zusammenhang berücksichtigt das Vorhaben ebenfalls den in Kapitel 3.1.2 03 RROP festgelegten Grundsatz, bei Planungen und Maßnahmen eine Minimierung möglicher Umweltauswirkungen vorzusehen, sowie das in Kapitel 3.1.1 Ziffer 05 RROP beschriebene Ziel, bei allen Maßnahmen, die in den Bestand von Natur und Landschaft eingreifen, die Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu beachten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Natur und Landschaft regulierende Maßnahmen zur Minderung von Belastungen bzw. zur Bewahrung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes unter Beachtung der naturräumlichen Gegebenheiten zu ergreifen. Die Vorhabenträger sind der Verpflichtung des § 15 Abs. 1 BNatSchG, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, nachgekommen.

Auch das in Kapitel 3.1.2 Ziffer 09 RROP beschriebene Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie das in Kapitel 3.2.3 Ziffer 06 dargestellte Vorbehaltsgebiet Erholung, die jeweils nordöstlich der B 195 liegen, werden berücksichtigt und durch das Vorhaben nicht negativ verändert. Die landschaftsgebundene Erholung bleibt weiter möglich, die Wegeverbindungen auf den östlichen und westlichen Löcknitzverwallungen bestehen fort. Auch die Entwicklung von Natur und Landschaft ist weiter uneingeschränkt möglich.

Das südlich angrenzende Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung (Kapitel 3.1.2 Ziffer 10 RROP) wird nicht tangiert. Grünlandflächen außerhalb der Löcknitzverwaltung östlich und westlich angrenzend der Löcknitz werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Negative Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Es ergibt sich mithin ebenfalls kein Zielkonflikt.

In Kapitel 3.2.4 Ziffer 01 RROP wird das Ziel beschrieben, natürliche Überschwemmungsgebiete in Abwägung mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes als notwendige Lebensräume für zahlreiche bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Entsprechend der Begründung des RROP leisten daher neben den technischen Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Wehre, Sperrwerke u.a) Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch die Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsflächen einen wesentlichen Beitrag zum Hochwasserschutz und zur Verringerung von Hochwasserschäden.<sup>6</sup> Vorbeugender Hochwasserschutz steht technischem Hochwasserschutz dementsprechend nicht entgegen. Vielmehr stehen zur Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes beide Arten gleichwertig nebeneinander und sind entsprechend der jeweiligen Anforderungen und Möglichkeiten einzusetzen, um einen effizienten Schutz zu gewährleisten. Die Abwägung, ob und inwieweit die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Retentionsraum dem technischen Hochwasserschutz vorzuziehen ist oder Eingang in die Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen finden kann, ist im Einzelfall anhand der konkreten Erfordernisse des Hochwasserschutzes sowie der angestrebten Funktion der Maßnahme zu treffen.

Vorliegend ist Ziel des Vorhabens die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des bereits vorhandenen Wehres, welche aufgrund etwaiger Schäden an der Anlage und eines neuen Bemessungswasserstandes ohne entsprechende Erneuerung nicht mehr garantiert werden kann. Infolge dieser eingeschränkten Schutzfunktion stellt das Wehr zum jetzigen Zeitpunkt eine Lücke im Hochwasserschutz zwischen der nördlich bereits vorhandenen Deichlinie und

---

<sup>6</sup> Regionales Raumordnungsprogramm 2003 i. d. Fassung der 1. Änderung 2010, S. 128.

dem südlich geplanten und im Verfahren „Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern“ planfestgestellten Deichbauvorhaben dar. Zwar gehen gegenüber der Nullvariante im theoretischen Vergleich natürliche Retentionsflächen verloren. Faktisch wird durch im Rahmen des Katastrophenschutzes rechtmäßig errichteten Schutzvorrichtungen bereits heute ein Einströmen des Wassers bei einem  $HQ_{100}$  unterbunden, sodass der tatsächliche Retentionsraumverlust gering ausfällt. Ohne diese im Katastrophenschutz veranlassten Hochwasserschutzmaßnahmen würde es bei einem  $HQ_{100}$  zu einer Überflutung des Hinterlandes kommen, so wären beispielsweise die Überstauung der B 195 um bis zu 1,15 m sowie die Überflutung von Teilbereichen des Wehninger Waldes und der nördlich und westlich des Einzelgehöfts gelegenen Flächen die Folge. Zur Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes der umliegenden Bebauung und landwirtschaftlichen Flächen sowie der B 195 vor Elbehochwasser muss diese Lücke daher geschlossen werden. Das Wehr ist mithin an den aktuellen Bemessungswasserstand sowie die aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen anzupassen. Die vorliegend notwendige Verbesserung des Hochwasserschutzes kann an dieser Stelle auch nicht durch die Schaffung neuen Retentionsraums erreicht werden, sie könnte die hier angestrebte und erforderliche Schließung der Deichlinie nicht ersetzen.

Vorliegend überwiegt daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit eines effektiven technischen Hochwasserschutzes gegenüber der Schaffung neuen Retentionsraums, da dieser die Erfordernisse des Hochwasserschutzes vorliegend nicht erfüllen kann.

Eine über die Beachtung dieses Ziels hinausgehende Planung bis hin zu einer vollständigen Renaturierung und erneuten Verlegung des Laufes der neuen Löcknitz ist nicht Bestandteil des Vorhabens.

Auch hier besteht dementsprechend kein Zielkonflikt.

Im Übrigen wird der Grundsatz aus Kapitel 3.2.4 Ziffer 05 RROP berücksichtigt, die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist Bestandteil des Vorhabens. Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung sind demgegenüber nicht Gegenstand des Vorhabens, werden aber auch nicht verhindert.

Auch werden die in Kapitel 3.2.4 unter den Ziffern 20, 21, 22 RROP beschriebenen Vorranggebiete Hochwasserschutz und Deich mit der Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres beachtet. Durch Umsetzung des Vorhabens wird der durchgehende Hochwasserschutz hergestellt. Das östlich angrenzende Vorhaben „Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern“, welches ebenfalls der Herstellung des durchgängigen Hochwasserschutzes dient, ist mit dem vorliegenden Vorhaben abgestimmt und greift ineinander.

Der im Vorhabengebiet befindliche Elberadweg bleibt zugänglich und ist weiterhin befahrbar. Eine Überquerung des Wehres, um der Strecke des Elberadwegs weiter zu folgen, bleibt für Radfahrer möglich. Ein Zielkonflikt mit dem in Kapitel 4.1.2 Ziffer 14 RROP ist daher ebenfalls nicht gegeben.

Das in Kapitel 3.2.1 14 RROP beschriebene Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ist nicht betroffen, durch das Vorhaben werden keine Waldflächen entfernt oder Flächen beansprucht, die für eine Entwicklung von Wald in Betracht kommen. Negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist zudem mit den Belangen der Landesplanung vereinbar. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 26.09.2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.09.2012, festgelegt.

Hinsichtlich des in Kapitel 3.2.4 Ziffer 11 LROP beschriebenen Ziels, Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume zu erhalten, wird insbesondere auf die vorigen Ausführungen zu Kapitel 3.2.4 Ziffer 01 RROP verwiesen. In der Begründung zum LROP wird zudem ausgeführt, dass sich heutige Maßnahmen zum Küsten- und Hochwasserschutz wie Deichbau und -erhöhungen, die Errichtung zweiter Deichlinien oder andere technische Bauwerke bewährt haben, gleichwohl angesichts der zu erwartenden Klimaveränderungen neue Strategien zu entwickeln sind. Auch hier werden vorbeugender und technischer Hochwasserschutz jedoch gleichbedeutend nebeneinandergestellt, indem festgelegt wird, dass für jegliche Arten von Hochwasserschutzmaßnahmen die entsprechenden Flächen zu sichern sind.<sup>7</sup> Soweit die konkrete Situation es im Einzelfall erfordert, ist technischer Hochwasserschutz mithin weiterhin ein adäquates Mittel. Dies ist wie zuvor erörtert, vorliegend der Fall.

Zudem wird in Kapitel 3.2.4 Ziffer 10 Satz 1 LROP formuliert, dass Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden sollen. Auch der Hochwasserschutz selbst mit seinem Zweck, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen zu schützen ist mithin ein raumordnerisches Ziel, welches mit dem vorliegenden Vorhaben beachtet und gefördert wird.

Auch widerspricht das Vorhaben nicht dem Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) vom 19.08.2021.

Gemäß II.1.4 (G) der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BRPHVAnI) sollen Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt geeignet und erforderlich sind, von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden. Auf derartigen Flächen sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

Gemäß der Planbegründung der BRPHVAnI fallen entsprechend der Zweckbestimmung dieser Festlegung Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht unter die Ausgleichspflicht des Satzes 4, auch wenn sie ihrerseits im Einzelfall und funktionsbezogen unvermeidbar den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung behindern.<sup>8</sup>

Der Gesetzgeber hat mithin die im Einzelfall weiterhin gegebene Notwendigkeit technischen Hochwasserschutzes erkannt. Gerade dieser soll durch die genannte Vorschrift nicht verhindert werden.

Im Übrigen handelt es sich um einen im Wege der Abwägung überwindbarer Grundsatz der Raumordnung zu dessen Begründung auf die Ausführungen zu Kapitel 3.2.4 Ziffer 01 RROP sowie Kapitel 3.2.4 Ziffer 11 LROP verwiesen wird.

Hinsichtlich raumordnerischer Belange ergeben sich daher keine Zielkonflikte mit dem vorliegenden Vorhaben. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung wurden in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

---

<sup>7</sup> Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017, S. 165f..

<sup>8</sup> Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021, G 5702, S. 14.

### II.3.6 Belange der Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen. Dies ergibt sich aus den folgenden Ausführungen:

Mit den festgestellten Maßnahmen ist keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr verbunden. Der Ersatzneubau der Hochwasserschutzanlage dient gerade dem Hochwasserschutz in der Gemeinde Amt Neuhaus sowie den angrenzenden Flächen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auch hat die Maßnahme keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern zur Folge.

Zwar geht nach dem UVP-Bericht bei der gewählten Variante planmäßig Retentionsraum in geringem Umfang verloren. Faktisch wird durch die im Katastrophenschutz rechtmäßig ergriffenen Maßnahmen bereits heute ein Einströmen des Wassers bei einem HQ100 über die vorhandene Hochwasserschutzanlage unterbunden, sodass es tatsächlich nicht zu einem Verlust von natürlichen Rückhalteflächen kommt. Lediglich die Verlagerung der Hochwasserschutzanlage in Richtung Elbe führt zu einem geringfügigen Verlust an Retentionsraum, welcher sich aber innerhalb des künstlich angelegten Gewässerprofils der Löcknitz befindet und daher nicht als natürlich und damit ausgleichspflichtig angesehen wird.

Auch schädliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Hochwassersituation der Ober- oder Unterlieger der Anlage sind nicht zu besorgen. Für die Oberlieger wird der Schutz vor Elbhochwässern wesentlich verbessert, wobei bei Beibehaltung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Bestandsanlage keine Veränderung der Löcknitz-Wasserstände vorgesehen ist.

### II.3.7 Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Vorhabenträger haben einen Fachbeitrag zur WRRL vorgelegt. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Einzugsgebiete der Oberflächengewässer der Löcknitz (EU-Code: DE\_RW\_DEMV\_EMEL-0700) und der Elbe (Geesthacht bis Rühstädt; EU-Code: DE\_RW\_DENI\_MEL08OW01-00 und auf der Fläche des Grundwasserkörpers „Rögnitz/ Amt Neuhaus“, EU-Code: DE\_GB\_DEMV\_MEL\_SU\_4). In der Auswirkungsprognose des Fachbeitrages, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensminderung berücksichtigt, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend dargelegt, dass Auswirkungen auf den OWK Elbe nicht zu besorgen sind. Bei Einhaltung der landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen wird für den OWK Löcknitz festgestellt, dass eine Verschlechterung des derzeitigen ökologischen und chemischen Zustands des OWK der Löcknitz ausgeschlossen werden kann (Verschlechterungsverbot). Auch eine Verschlechterung des derzeitigen guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des GWK Rögnitz / Amt Neuhaus kann ausgeschlossen werden (Verschlechterungsverbot). In der Auswirkungsprognose wird weiterhin dargelegt, dass das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 WHG bzw. den zu deren Erreichung erforderlichen Maßnahmen nicht entgegensteht (Verbesserungsgebot).

Im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die geeignet wären, den ermittelten Sachverhalt und das Ergebnis der Prüfung in Frage zu stellen. Insoweit

folgt die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Bewertung und stellt fest, dass das Vorhaben mit den Zielen der WRRL (gem. §§ 27 bis 31 und § 47 WHG) vereinbar ist. In ihrer Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass die Vorhabenträger der Forderung nach ergänzenden Ausführungen zur Einleitung des Baustellenwassers in die Löcknitz mit der zur Online-Konsultation eingereichten Änderung des Maßnahmenblattes 1.10 V und der ebenfalls eingereichten nachrichtlichen Anlage zur Synopse entsprochen haben. Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer I.4.1.7 hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträgern darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Einleitung von Baustellenwasser auferlegt.

### **III. Stellungnahmen und Einwendungen**

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die diesbezüglichen Erwidern der Vorhabenträger werden nachfolgend wiedergegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass hier (wie unter Ziff. II.2 beschrieben) lediglich solche Stellungnahmen und Einwendungen aufgeführt werden, die Anregungen und/oder Bedenken enthalten. Zur Orientierung ist die jeweilige Nr. der Stellungnahme hinter der Behördenbezeichnung in Klammern angegeben.

#### **III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

##### **III.1.1 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn (A2)**

(Stellungnahme vom 13.10.2023)

(A.2.1) Die Niedersächsischen Landesforsten tragen aus waldfachlicher Sicht folgende Anmerkungen und Anregungen vor:

Nördlich an das Plangebiet grenze ein Kiefernwald, der als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG zu beurteilen sei. Nach den vorgelegten Planunterlagen werde dieser Wald nicht überplant. Sollten sich im Laufe der Planung Änderungen ergeben, die den Wald in Anspruch nehmen, würde dieses eine Waldumwandlung darstellen, die nach § 8 NWaldLG durch eine Ersatzaufforstung zu kompensieren sei.

Die Vorhabenträger erwidern, dass dies im Rahmen der Planung beachtet werde, sofern der geschilderte Sachverhalt zutreffe.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde gem. § 8 Abs. 1 NWaldG (Waldumwandelungsgenehmigung) bedarf es nicht, da Wald im Sinne des § 2 NWaldLG nicht in Anspruch genommen wird.

(A.2.2) Zum Schutz des Waldrandes und der angrenzenden Bäume seien die Vorgaben der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Die Vorhabenträger erwidern, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planung ggf. beachtet werden. Zudem sei das Maßnahmenblatt 1.9 V um die Berücksichtigung der Vorgaben der DIN 18920 ergänzt worden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die planfestgestellten Unterlagen unter Ziffer I.2.1 in denen das ergänzte Maßnahmenblatt enthalten ist.

(noch A.2.2) Die Niedersächsischen Landesforsten weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen erfolge.

---

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

### III.1.2 **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PTI 23 (A3)**

(Stellungnahme vom 16.10.2023)

(A.3.1) Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist auf die übersandten, aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom und bittet darum, die überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung habe die Telekom dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich seien und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten würden.

Die in den übersandten Lageplänen als „nicht aktive“ gekennzeichnete TK-Linie werde nicht mehr genutzt und müsse nicht zwingend berücksichtigt werden.

Die Telekom bittet darum bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen aktiven TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich der Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit der Telekom abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme seien diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Die Leitungen seien in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Die Vorhabenträger erwidern, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planung ggf. beachtet werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Nebenbestimmung I.4.1.6.4.

### III.1.3 **Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (A4)**

(Stellungnahme vom 19.10.2023)

(A.4.1) Aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamts (GAA) Lüneburg bestünden gegen den vorgelegten Entwurf der von ihm zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass als Immissionsschutzbehörde keine eigenen Planungen betrieben würden und dass diese Stellungnahme ausschließlich auf elektronischem Weg erfolge. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planfeststellungsbeschlusses gebeten.

Das GAA Lüneburg erhält eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses in digitaler Form.

### III.1.4 **Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (A5)**

(Stellungnahme vom 24.10.2024)

(A.5.1) Die Biosphärenreservatsverwaltung (BRV) teilt mit, dass diese für den Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahrnehme. Das Bauvorhaben selbst und einige Kompensationsmaßnahmen betreffen teilweise den Gebietsteil C. Die Belange der BRV seien von dem geplanten Vorhaben betroffen.

Die Planung wurde umfangreich mit der BRV abgestimmt, wofür die BRV sich ausdrücklich bedanke.

### **Zum UVP-Bericht**

Zum UVP-Bericht inklusive zugehöriger Karten habe die BRV keine Anregungen oder Hinweise vorzubringen.

#### **(A.5.2) Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung**

##### Hinweis zur Inanspruchnahme des LRT 6510:

Auf S. 39 sei dargelegt, dass der Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) mit einem Flächenverlust von 245 m<sup>2</sup> betroffen sei und dass dieser Verlust bezogen auf den Orientierungswert gem. Lamprecht und Trautner (2007) von 1.000 m<sup>2</sup> unerheblich sei. Die BRV weist darauf hin, dass im Hinblick auf das laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren bezüglich des unzureichenden Schutzes dieses Lebensraumtyps, aber auch hinsichtlich der starken Gefährdung des LRT in der kontinentalen Region (siehe hierzu Vollzugshinweis LRT 6510 in der aktuellen Version von 2022) und der schweren Regenerierbarkeit diesseits jeder Flächenverlust als erheblich bewertet werde. Der Lebensraumtyp sei daher entsprechend in mindestens gleicher Flächengröße wiederherzustellen. Das sei aber durch die Umsetzung der Maßnahme 2.1. A auch gewährleistet.

Die Vorhabenträger erwidern, dass die Fachkonventionen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) von Lambrecht & Trautner (2007) zur Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) als Stand von Wissenschaft und Technik anerkannt und gerichtlich bestätigt seien. Die geforderte Abweichung von den Orientierungswerten der Fachkonventionen sei grundsätzlich denkbar, bedürfe aber der fachlich validen und nachvollziehbaren Darlegung. Das laufende Vertragsverletzungsverfahren oder die Gefährdungssituation seien somit kein Grund für eine Abweichung von der Fachkonvention. Somit sei nicht jeder kleinteilige Verlust automatisch erheblich. Im vorliegenden Fall werde der Verlust von 245m<sup>2</sup> im Verhältnis 1:2 über fachliche geeignete Ausgleichsmaßnahme kompensiert und sei somit gewährleistet.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Vorhabenträgern und weist die Einwendung zurück. Die Biosphärenreservatsverwaltung hat nicht begründet, warum vorliegend von der Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) abgewichen werden soll. Die Gefährdung des Lebensraumtyps in der kontinentalen Region oder ein möglicherweise unzureichender Schutz des Lebensraumtyps in den Schutzgebieten stehen der Anwendung der Fachkonvention nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Insoweit hat auch das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung Bestand. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.4.1 wird verwiesen.

#### **(A.5.3a) Zum landschaftspflegerischen Begleitplan**

##### Hinweis zur Maßnahme 2.1 A (Grünlandentwicklung):

Gemäß Maßnahmenbeschreibung sei laut BRV dargestellt, dass sich die artenarme Grünlandfläche durch Nutzungsextensivierung und Aktivierung von vorhandenem Diasporenpotenzial zu artenreichen Beständen entwickeln solle. Die Samen wertgebender, in der Regel krautiger, Grünlandarten seien im Regelfall aber nur wenige Jahre keimfähig, d. h. es sei nicht anzunehmen, dass sich in absehbaren Zeiträumen artenreiche Bestände infolge einer ausschließlichen Extensivierung entwickeln würden. In verschiedenen Untersuchungen wurde dieses bestätigt. Da aber die angrenzende Fläche durch Regiosaatgut begrünt werden solle, können in diesem Fall neu angesäte Arten - wenn auch nur langsam - in das bisher artenarme Grünland einwandern, wenn die bestehende Grasnarbe des artenarmen Grünlands ausreichend lückig sei. Der Hinweis auf die Aktivierung des Diasporenpotenzials sollte daher entfallen und alternativ auf das Einwandern aus der neu angesäten Fläche abgehoben werden.

Die Vorhabenträger erwidern zur Maßnahme 2.1A, dass der Hinweis berücksichtigt und das Maßnahmenblatt im Blaudruck entsprechend geändert werde. Vor der konkreten Umsetzung werde eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) erstellt. Diese werde dann auch mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abgestimmt. Details ggü. der Maßnahmenbeschreibung im LBP könnten dann noch mitberücksichtigt werden.

Die Vorhabenträger haben der Einwendung entsprochen und das betreffende Maßnahmenblatt geändert. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bedarf es hier lediglich der ohnehin zugestandenem Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden, eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist nicht zwingend erforderlich.

**(A.5.3b) Hinweise zur Maßnahme 2.3 A (Entwicklung Sandmagerrasen):**

Die BRV weist darauf hin, dass die Fläche zur Entwicklung von Sandmagerrasen in der Abteilung 3044 a und nicht wie im Maßnahmenblatt dargestellt in der Abteilung 3047 a1 läge, was entsprechend zu korrigieren wäre. Zudem läge die Fläche innerhalb des von den Niedersächsischen Landesforsten konzipierten Flächenpools für Kompensationsdienstleistungen „Stixer Sandberge“. Ein Antrag auf Abstimmung des Fachkonzepts wurde zwischenzeitlich bei der Biosphärenreservatsverwaltung als für den Gebietsteil C zuständige untere Naturschutzbehörde eingereicht und werde diesseits bearbeitet. Für die Fläche werde eine grundbuchliche Sicherung erforderlich. Im Maßnahmenblatt sollten daher zur Vervollständigung der Angaben unter „Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung“ ein Verweis auf den Flächenpool und die noch erforderliche grundbuchliche Sicherung erfolgen. Zu dieser externen Maßnahme seien der BRV die entsprechenden unterzeichneten Verträge zur Übertragung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Zudem bittet die BRV um Informationen über die erfolgreiche Maßnahmenumsetzung.

Die Vorhabenträger erwidern zur Maßnahme 2.3 A, dass der Hinweis zur geänderten Abteilung des Flurstücks im Maßnahmenblatt im Blaudruck entsprechend geändert werde. Die benötigten Daten zur Fläche werden seitens der Niedersächsischen Landesforsten übermittelt, da diese den Flächenpool „Stixer Sandberge“ umfassten.

Die vertragliche Sicherung erfolge zwischen NLWKN und den Niedersächsischen Landesforsten. Der Vertrag könne im Anschluss vorgelegt werden. Zwischen zwei öffentlichen Trägern sei die vertragliche Sicherung ausreichend, auf eine zusätzliche grundbuchliche Sicherung werde daher verzichtet. Die Hinweise wurden im Maßnahmenblatt 2.3 A als Blaudruck entsprechend berücksichtigt.

Die Vorhabenträger haben die Angabe zur Abteilung im Maßnahmenblatt 2.3. A korrigiert. Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern. In Nebenbestimmung I.4.1.3.7 ist festgelegt, dass die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen auch durch vertragliche Regelung gesichert werden können. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben die Vorhabenträger oder deren Rechtsnachfolger. Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung nach einer grundbuchlichen Sicherung als unbegründet zurück.

**(A.5.4) Zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag**

Die BRV teilt mit, dass diese zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag keine Anregungen oder Hinweise vorzubringen habe.

**(A.5.5a) Allgemeine Hinweise**

**Baubesprechungen:**

Die BRV fordert, dass der zuständigen unteren Naturschutzbehörde die regelmäßige Teilnahme an Baubesprechungen zu ermöglichen sei und die Protokolle der Baubesprechungen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen seien.

Die Vorhabenträger nehmen dies zur Kenntnis. Weiterhin wird erwidert, dass den UNB die Möglichkeit zur Teilnahme am allgemeinen Teil der Baubesprechungen gegeben werde und dass die naturschutzfachliche Begleitung des Vorhabens durch die eingesetzte Umweltbaubegleitung wahrgenommen werde.

Die Planfeststellungsbehörde gibt den Vorhabenträgern in Nebenbestimmung I.4.1.3.1 eine laufende Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden auf. Die Gewährleistung der aufgegebenen Beteiligung der Naturschutzbehörden obliegt der Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt 1.18 V. Solche Abstimmungen sind erforderlich, da sie sich aus dem landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnis (vgl. MB 1.2 V, 1.7 V, 1.17 V, 2.1 A) ergeben und da in der Bauausführung abstimmungspflichtige Entscheidungen erforderlich werden können (vgl. A.3.2, DWA M-619).

#### (A.5.5b) Kompensationsverzeichnis:

Die BRV weist darauf hin, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst würden. Die Führung des Kompensationsverzeichnisses für die im Gebietsteil C gelegenen Kompensationsflächen obliegt der BRV als zuständige Naturschutzbehörde. In diesem Zusammenhang bestünde für die Zulassungsbehörde gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG eine Verpflichtung zur Übermittlung der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlichen Angaben. Seitens der BRV wird daher um eine entsprechende Mitteilung nach erfolgter Planfeststellung gebeten.

Die Vorhabenträger sagen zu, dass die benötigten Angaben zur Führung eines Kompensationsverzeichnis nach erfolgter Planfeststellung entsprechend übermittelt würden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis auf § 17 Abs. 6 BNatSchG zur Kenntnis und verweist auf Nebenbestimmung I.4.1.3.8. Der Einwendung ist entsprochen.

### III.1.5 **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Uelzen (A8)**

(Stellungnahme vom 09.11.2023)

(A.8.1) Aus waldfachlicher Sicht bestünden aus Sicht des Forstamtes Uelzen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Aus den Planungsunterlagen ginge hervor, dass kein Wald i. S. d. §2 Abs. 3 NWaldLG betroffen sei. Sollten sich jedoch auf unvorhergesehene Weise Umstände entwickeln, wodurch der umliegende Wald doch in Anspruch genommen werden müsste, wäre dies eine Waldumwandlung und die Vorgaben des § 8 NWaldLG wären zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer III.1.1.

### III.1.6 **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (A9)**

(Stellungnahme vom 16.11.2023)

(A.9.1) Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor und verweist auf die beigelegte Kartenunterlage:

Empfehlung: Luftbildauswertung

#### Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Die Vorhabenträger sagen zu, im Zuge des weiteren Planungsprozesses neue Luftbildauswertungen zu beantragen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmung unter Ziff. I.4.1.6.5.

### III.1.7 **Gemeinde Amt Neuhaus (A10)**

(Stellungnahme vom 21.11.2023)

(A.10.1) Bezüglich dieses Planfeststellungsverfahrens bittet die Gemeinde Amt Neuhaus um Beachtung der Planungen zum Vorhaben „Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern“, basierend auf der Vorzugsvariante I der Machbarkeitsstudie vom 24.10.2017.

Die Vorhabenträger entgegnen, dass der NLWKN GB 2 in dem genannten Vorhaben die Leitungsfunktion übernehme und daher sichergestellt sei, dass die o. g. Vorzugsvariante I der Machbarkeitsstudie entsprechend umgesetzt werde.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorzugsvariante I entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses für dieses Vorhaben umzusetzen ist.

#### III.1.7.1 **Gemeinde Amt Neuhaus (A10-OK)**

(Stellungnahme zur Online-Konsultation vom 17.05.2024)

(A10-OK.1) Die Gemeinde Amt Neuhaus teilt mit, dass nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Anregungen, Anmerkungen oder Bedenken zum Planfeststellungsverfahren für die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres bei Wehningen bestünden.

Die Vorhabenträger nehmen dies zur Kenntnis.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

### III.1.8 **WEMAG (A13)**

(Stellungnahme vom 05.12.2023)

(A.13.1) Die WEMAG Netz GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet eine 20 KV Freileitung und eine Freiluftstation der WEMAG Netz GmbH befänden. Diese müssten im Zuge einer Baudurchführung umverlegt bzw. ersetzt werden. Die 20 KV Freileitung zwischen Rüterberg und Wehningen solle durch ein Erdkabel ersetzt werden. Für die Versorgung der Wehranlage sei eine neue Kompaktrafostation als Ersatz der vorhandenen Gittermast-Trafostation geplant. Der neue Stationsstandort und die Kabeltrassen einschließlich Löcknitzquerung wurden mit der NLWKN-Betriebsstelle Lüneburg abgestimmt.

Der neue Hausanschluss für die Wehranlage müsse nach Anmeldung bei der WEMAG noch endgültig festgelegt werden. Das Bauvorhaben werde zurzeit ausgeschrieben. Die Bauausführung sei für 2024 vorgesehen.

Die WEMAG weist darüber hinaus darauf hin, dass für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe deren Netzanlagen die „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“

zu beachten sei. Dieses Dokument sei für das gesamte Versorgungsgebiet der WEMAG verbindlich könne unter folgendem Pfad heruntergeladen werden: <http://www.wemag-netz.de/einzel-seiten/leitungsauskunft/index.html>.

Die WEMAG stellt zudem einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf derer Versorgungsleitungen/ -anlagen bereit.

Jede Auskunft werde protokolliert und sei 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit seien in der Schutzanweisung zu finden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können.

Die Vorhabenträger nehmen diese Hinweise zur Kenntnis und sagen zu, die WEMAG wie bisher in den weiteren Planungsprozess eng einzubinden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf Nebenbestimmung I.4.1.6.4.

### III.1.9 Landkreis Lüneburg (A14)

(Stellungnahme vom 06.12.2023)

#### (A.14.1a) Regionalplanung

Seitens des Landkreises Lüneburg werden die Erneuerung des Wehrbauwerks und die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Löcknitz grundsätzlich begrüßt (3.2.4 05, 3.2.4 22 RROP 2010). Der Geltungsbereich des vorliegenden Planentwurfes für die „Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres bei Wehningen - Ersatzneubau der Hochwasserschutz- und Wehranlage mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Ersatzneubau der Straßenbrücke im Zuge der B 195“ werde südwestlich der B 195 (Unterwasser der Löcknitz) mit folgenden Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg i. d. F. der 1. Änderung 2010 (RROP 2010) überlagert:

+ ein Vorranggebiet Natura 2000 (3.1.3 01 RROP 2010), dass das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ umfasse, und

+ ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (3.1.2 08 RROP 2010), aufgrund von Kernflächen des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ (3.1.4 01 RROP 2010).

Es grenze an:

+ ein Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung (3.1.2 10 RROP 2010) beidseitig der Löcknitz, das auch ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (3.2.4 01 RROP 2010) sei, und

+ den Elbe-Hochwasserdeich des „Vorranggebiets Deich“ (3.2.4 21 RROP 2010) nördlich im Plangebiet, der ebenfalls bei den Planungen zu beachten sei.

Darüber hinaus durchquere ein „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“ (4.1.2 14 RROP 2010) das Wehr im Plangebiet (vgl. Mobilität).

Mit dem aktuell vorliegenden Planungsstand bestünden Zielkonflikte mit dem im Abschnitt 3.1.3 Ziffer 01 RROP 2010 festgelegten Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet Natura 2000“, mit dem in Abschnitt 3.1.5 Ziffer 08 RROP 2010 festgelegten Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet Natur und Landschaft“, sowie mit dem im Abschnitt 3.1.5 Ziffer 10 RROP 2010 festgelegten Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung“.

Mit den im Abschnitt 3.2.4 Ziffer 20 und 21 RROP 2010 festgelegten Zielen der Raumordnung „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ und „Vorranggebiet Deich“ bestünden keine Konflikte.

Um den Anforderungen an die Vorranggebiete „Natura 2000“, „Natur und Landschaft“ sowie „Grünlandbewirtschaftung“ gerecht zu werden und ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit Raumordnungsgesetz (NROG) zu vermeiden, werde dringend empfohlen in den Planunterlagen zu ergänzen, warum und inwiefern mit der gewählten Variante 5 Nutzungs- und Entwicklungszielen dieser Vorranggebiete widersprochen werde und durch welche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Beeinträchtigungen vermieden werden sollen. Es sollte geprüft und transparent dargelegt werden, ob und

wie der erhebliche bauliche Eingriff in den Naturraum durch eine Integration naturbasierter Lösungen vermindert werden könne. Eine mögliche Beeinträchtigung der Vorrangfunktion von Natura 2000, Natur und Landschaft, sowie Grünlandbewirtschaftung sei auszuschließen. Um die Wiedervorlage der überarbeiteten Unterlagen werde gebeten.

Die Vorhabenträger erwidern, dass das Ziel des Vorhabens die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres Wehningen sei. Dabei werde die Anpassung an den neuen Bemessungswasserstand und aktuelle technische und rechtliche Anforderungen (z.B. Herstellung der Durchgängigkeit) berücksichtigt. Für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes vor Elbhochwasser müsse an dieser Stelle die Lücke in der nördlich und südlich an die geplante HWSA anschließenden Deichlinie geschlossen werden. Eine darüberhinausgehende Planung bis hin zu einer vollständigen Renaturierung und ggf. erneuten Verlegung des Laufes der neuen Löcknitz sei nicht Bestandteil des Vorhabens.

Grundsätzlich wurden die Vorgaben der Raumplanung (RROP) für die Vorzugsvariante 2 im Rahmen der Bearbeitung der Genehmigungsunterlagen im Rahmen der Bearbeitung des UVP-Berichts ausgewertet. Es ließen sich keine grundsätzlichen Zielkonflikte in Bezug auf die Aussagen des RROP erkennen. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen seien umfassend in der Maßnahmenkartei (Anhang I zum LBP) aufgeführt.

Insbesondere die vorhandenen Vorranggebiete seien von besonderer Relevanz. Grundsätzliche Zielkonflikte in Bezug auf die genannten Vorranggebiete seien aufgrund der fachlichen Einschätzung der Vorhabenträger durch die Vorzugsvariante nicht zu erkennen. Das Vorranggebiet Natura-2000, welches gleichzeitig ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft darstellt, werde durch das Vorhaben nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Das südlich angrenzende Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung werde nicht tangiert. Grünlandflächen außerhalb der Löcknitzverwaltung östlich und westlich angrenzend der Löcknitz würden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Negative Auswirkungen könnten somit ausgeschlossen werden. Das Vorranggebiet Deich werde ebenfalls nicht negativ beeinflusst, durch Umsetzung des Vorhabens werde der durchgehende Hochwasserschutz hergestellt. Das östlich angrenzende Vorhaben „Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern“, welches ebenfalls der Herstellung des durchgängigen Hochwasserschutzes diene, sei mit dem hier betrachteten Vorhaben abgestimmt und greife ineinander.

Das Vorhaben berücksichtige mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit den Grundsatz 3.2.4 05 RROP. Das Vorhaben beachte mit der Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres das Ziel 3.2.4 22 RROP. Die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen (3.2.4 10 S.4 LROP) seien in der Planung berücksichtigt.

Das Vorhaben beachte das Ziel 3.1.1 05 RROP. Das Maßnahmenverzeichnis des LBP setze die erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fest.

Das Vorhaben berücksichtige den Grundsatz 3.1.2 03 RROP. Die Vorhabenträger seien der Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) mit seinem LBP nachgekommen.

Das Vorhaben beachte das Ziel 3.1.2 08 RROP. Das überlagernde Vorranggebiet Natur und Landschaft bleibe vor störenden Einflüssen oder Veränderungen geschützt. Soweit Verbotstatbestände des NEIbtBRG bzw. der Ergänzungsverordnungen des Landkreises erfüllt seien, werde Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt.

Das Ziel 3.2.3 01 RROP werde beachtet. Das Vorhaben sei gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG zulässig.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträger an, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird ergänzend auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde in Kapitel II.3.5 verwiesen.

(A14.1.b) Seitens des Landkreises Lüneburg sei es bedauerlich, dass eine natürliche Fließgewässerentwicklung und ein vorsorgendes Hochwassermanagement durch Rückgewinnung von Retentionsraum bzw. eine Sicherung geeigneter temporärer Überflutungsflächen (auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen) im Einzugsbereich der Löcknitz im vorliegenden Planvorhaben nicht erkennbar sei. Die aktuelle Planung stehe damit nicht im Einklang mit den bundesweiten Zielen des nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP, 2014) „Den Flüssen mehr Raum zu geben“ und dem Bundesprogramm „Blaues Band“. Oberstes Ziel sollte es sein, den natürlichen Wasserrückhalt im gesamten Einzugsgebiet der Elbe zu verbessern. Um das Risiko einer Hochwasserentstehung zu verringern, sollte bereits im Quellfluss Löcknitz Wasser in der Landschaft zurückgehalten werden. Ein naturbasierter Ansatz wäre zielkonform mit den naturschutzrechtlich streng nach FFH-Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz geschützten Gebieten südwestlich des Plangebiets und mit für Niedersachsen festzulegenden ökologischen Entwicklungszielen für den Mündungsbereich des WRRL-relevanten Fließgewässers Löcknitz (Kap. 5.5.3.1 Umweltbericht).

Abweichend von vorgelagerten EU-, Bundes- und Landeszielen führe das Vorhaben zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft mit neuen Flächenversiegelungen im natürlichen Überschwemmungsbereich der Elbe und Löcknitz und damit zu einem voranschreitenden Entzug von Wasserrückhalt- und Versickerungsfläche. Zur Planung des Ausgleichs von Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft und um den bundesweiten Biotopverbund entlang der Fließgewässer zu sichern, sei ein Flussgebietsentwicklungsplan für die Renaturierung der Neuen Löcknitz mit Wiederherstellung von Auenbereichen und Retentionsflächen zu erarbeiten, der sich konsequent an die umfangreichen Renaturierungsmaßnahmen im oberen Flusseinzugsbereich der Löcknitz anschließe. Mit der vorliegenden Planung seien raumordnerische Ziele im RROP 2010 (und 1. Entwurf RROP 2025) zu einer Renaturierung des Fließgewässers Löcknitz und seiner natürlichen Überschwemmungsbereiche durch eine Verbesserung der Strukturgüte und mehr Raum für Gewässerdynamik nicht vereinbar (3.2.4 01, 05, 08 RROP 2010). Nach LROP 2022 3.2.4 11 Sätze 1 und 2 seien Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten. Landesweit sollten Wasserrückhaltmaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

Ziel des Vorhabens sei die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres Wehningen. Dabei werde die Anpassung an den neuen Bemessungswasserstand und aktuelle technische und rechtliche Anforderungen (z.B. Herstellung der Durchgängigkeit) berücksichtigt. Für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes vor Elbhochwasser müsse an dieser Stelle die Lücke in der nördlich und südlich an die geplante HWSA anschließenden Deichlinie geschlossen werden. Eine darüberhinausgehende Planung bis hin zu einer Rückverlegung auch der angrenzenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche) sei nicht Bestandteil des Vorhabens.

Der Grundsatz 3.2.4 05 RROP sei berücksichtigt, da die Wiederherstellung der Durchgängigkeit Teil des Vorhabens sei, Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung seien nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags, werden aber durch die Maßnahme auch nicht verhindert. Grundsatz 3.2.4 08 RROP sei nicht beachtlich, da der Grundsatz Anforderungen an Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaus beinhalte.

---

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträger an, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird ergänzend auf die Ausführungen in Kapitel II.3.5 verwiesen.

(A.14.1c) Der Landkreis Lüneburg trägt vor, dass das Planvorhaben im Konflikt mit regionalen Zielen der räumlichen Klimafolgenanpassung, insbesondere dem notwendigen Wasserrückhalt in der Landschaft (1.1 03; 3.2.4 01 RROP 2010) und mit dem Grundsatz II.1.4 des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH, 2021) stünde. Gemäß II.1.4 (G) BRPH sollten Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt geeignet und erforderlich seien, von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden. Dies gelte insbesondere für Flächen, die an ausgebauter oder eingedeichteter Gewässer angrenzten. Darüber hinaus empfehle der integrale Ansatz des BRPH im Grundsatz I.3 eine sektor- und grenzüberschreitende Koordinierung von raumbedeutsamen Hochwasserschutzmaßnahmen in der Flussgebietseinheit als Bezugsraum räumlicher Planungen, welche zielführender als eine auf Verwaltungs- oder Planungsräume beschränkte Betrachtung des Themas sei.

Zur Begründung der rein technischen Variante 5 und folglich der Unvermeidbarkeit des erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft empfehle der Landkreis Lüneburg dringend eine Nutzwertanalyse, die die Prüfung von naturbasierten Lösungen und Alternativflächen für wiederherzustellenden Retentionsraum an der Löcknitz einbeziehe. Eine mögliche Planungsvariante „Optionen für die Hinterlandentwässerung“ wäre eine Kombination aus Maßnahmen zur Renaturierung der Neuen Löcknitz inklusive der Entwicklung von Überflutungsflächen stromaufwärts mit kleiner dimensionierten technisch-konstruktiven Hochwasserschutzmaßnahmen. Die geplanten Wehrmaßnahmen für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere in Trockenzeiten, blieben davon unberührt. Ein insgesamt verbesserter Wasserrückhalt in der Landschaft habe in der Klimafolgenanpassung positive Auswirkungen auf die Landwirtschaft.

Die Vorhabenträger erwidern, dass Ziel des Vorhabens die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres Wehningen sei. Dabei werde die Anpassung an den neuen Bemessungswasserstand und aktuelle technische und rechtliche Anforderungen (z.B. Herstellung der Durchgängigkeit) berücksichtigt. Für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes vor Elbhochwasser müsse an dieser Stelle die Lücke in der nördlich und südlich an die geplante HWSA anschließenden Deichlinie geschlossen werden. Eine darüberhinausgehende Planung bis hin zu einer Rückverlegung auch der angrenzenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche) sei nicht Bestandteil des Vorhabens.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträger an, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz 1.1.03 RROP richtet sich an die kommunale Bauleitplanung und ist somit vorliegend unbeachtlich.

Zur Begründung wird ergänzend auf die Ausführungen in Kapitel II.3.5 verwiesen.

(A14.1.d) Hinsichtlich des im Abschnitt 4.1.2 Ziffer 14 RROP 2010 festgelegten Ziels der Raumordnung „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren“ wird seitens des Landkreises Lüneburg darauf verwiesen, dass mit dem Elberadweg ein Fernradwanderweg von überregionaler Bedeutung das Wehr quere (vgl. Mobilität). Radfahrende, die aus östlicher Richtung über die B 195 das Wehr querten, müssten direkt hinter dem Wehr die Straßenseite wechseln, um den Elberadweg entlang des Deichverteidigungsweges in westliche Richtung fortsetzen zu können. Sie seien damit einer erhöhten Gefahr durch den passierenden Straßenverkehr ausgesetzt. Für Radfahrende, die aus Richtung Rüterberg über das Wehr fahren, um ihren Weg

---

auf der anderen Seite der Löcknitz entlang des Deichverteidigungsweges fortzusetzen, sei ein Überqueren der Straße nicht erforderlich.

Die Vorhabenträger erwidern, dass an dieser Stelle davon ausgegangen werde, dass damit die auf der Fahrbahn der B 195 fahrenden Radfahrer gemeint seien. Hierzu sei zu sagen, dass der Elberadweg über Rüterberg und nicht über die Fahrbahn der B 195 führe. Der überwiegende Anteil des Radverkehrs werde daher nicht auf der Bundesstraße, sondern auf dem Elberadweg abgewickelt. Der Anteil der Radfahrenden auf der Bundesstraße dürfte daher äußerst gering ausfallen. Dies sei auch darin begründet, dass es zwischen Tripkau und der Einmündung Rüterberg auf der Seite Mecklenburg-Vorpommerns an der B 195 keinen straßenbegleitenden Radweg gäbe. Neubauplanungen in diesem Abschnitt bestünden nicht bzw. seien seinerzeit verworfen worden. Eine Quermöglichkeit für Radfahrer nordwestlich des Bauwerks „Löcknitzbrücke“ sei daher nicht vorgesehen. Für die dennoch auf der Fahrbahn der B 195 fahrenden Radfahrer bestünde die Möglichkeit sich im Bereich der Zufahrt zur Wehr- / Fischaufstiegsanlage aufzustellen, um bei Gegenverkehr die Fahrbahn sicher zu queren.

An dieser Stelle werde zusätzlich auf den Charakter der gegenständlichen Planung hingewiesen, der lediglich eine reine Brückenerneuerung vorsehe. Darüber hinaus sei der problematische Grunderwerb und der entsprechende Flächenbedarf für eine Quermöglichkeit in dem Bereich genannt. So wurde das für die Bauwerksentwässerung erforderliche Versickerungsbecken im nordwestlichen Bereich nur über eine Dienstbarkeit gesichert.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträger an, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der den Elberadweg nutzende Verkehr wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, die Nutzung des Radwegs bleibt weiterhin möglich. Die Querung der Bundesstraße für entlang der B 195 fahrende Radfahrer ist zumutbar.

Zur Begründung wird ergänzend auf die Ausführungen zu A14.9a ff. verwiesen.

(noch A14.1.d) Der Landkreis Lüneburg bekräftigt, dass es sich gleichwohl bei der Brücke um eine Engstelle für den Begegnungsverkehr handle, welche kaum Raum für Ausweichmöglichkeiten lasse. Dies sei insbesondere deshalb problematisch, weil die Deichkrone, hinter der sich der Elberadweg fortsetze, die Sicht auf den entgegenkommenden Radverkehr versperre. Als Ziel der Raumordnung sei das Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren zwingend zu beachten und eine mögliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Um den Anforderungen an einen regional wie überregional bedeutsamen Radwanderweg gerecht zu werden, werde deshalb vom Landkreis Lüneburg dringend empfohlen, der Stellungnahme des Fachdienstes Mobilität zu folgen und darüber hinaus auch für den die Straßenseite wechselnden Radverkehr eine sichere Radverkehrsführung einzuplanen.

Die Vorhabenträger erwidern, dass die Erneuerung des Bauwerks nach den geltenden technischen Regelwerken erfolge. Dabei werde die Breite des Radwegs auf dem Bauwerk bereits auf 3,00 m vergrößert. In den Anschlussbereichen sei eine Regelbreite von 2,50 m vorgesehen. Damit werde dem Stand der Technik entsprochen. Eine darüberhinausgehende Verbreiterung sei weder vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen, noch aufgrund des Haushaltsgrundsatzes sinnvoll.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträger an, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Herstellung des Radwegs entspricht den aktuellen technischen Anforderungen.

Zur Begründung wird ergänzend auf die Ausführungen zu A14.9a ff. verwiesen.

(A.14.1e) Der Landkreis Lüneburg führt aus, dass nordöstlich der B 195 (Oberwasser der Löcknitz) das Plangebiet zusätzlich folgende Vorbehaltsgebiete überlagere:

- + Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (3.1.2 09 RROP 2010),
- + Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft (3.2.1 14 RROP 2010), sowie ein
- + Vorbehaltsgebiet für Erholung (3.2.3 06 RROP 2010).

Diese Vorbehaltsgebiete seien als Grundsätze der Raumordnung gem. § 4 ROG mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzubeziehen. Es reiche nicht, sie u. a. in Kap. 4.5.2 und Kap. 4.5 des Umweltberichts ‚Übergeordnete Planungen‘ zu benennen und zu argumentieren, dass von der Planung keine negativen Auswirkungen ausgingen. Es fehlten Ausführungen zu den Beeinträchtigungen der Vorbehaltsgebiete und es bedürfe einer Begründung, warum keine negativen Auswirkungen zu erwarten seien bzw. bestünden. Die Begründung sei jeweils bei der Abwägung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Forstwirtschaft und Erholung zu berücksichtigen und die Abwägung in den Unterlagen entsprechend transparent zu machen. Die Schutzgutbewertungen im LBP könnten der Abwägung zugrunde gelegt werden.

Darüber hinaus werde empfohlen über Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 hinaus bereits Festlegungen im 1. Entwurf des RROP 2025 zu berücksichtigen. Die im 1. Entwurf enthaltenen Ziel-Festlegungen seien aber aktuell noch nicht als Ziele in Aufstellung zu werten, da noch keine abschließende Abwägung und Überarbeitung erfolgt sei. Es sollte geprüft werden, ob die in der Neuaufstellung des RROP enthaltenen Ziel-Festlegungen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens als Ziele in Aufstellung zu berücksichtigen seien.

Um das Benehmen herzustellen seien die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

Die Vorhabenträger entgegnen, dass die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (3.1.2 09) und Erholung, die nordöstlich der B 195 liegen durch das Vorhaben nicht negativ verändert würden. Die landschaftsgebundene Erholung (3.2.3 06) bleibe weiter möglich, die Wegeverbindungen auf den östlichen und westlichen Löcknitzverwaltungen bestünden fort. Auch die Entwicklung von Natur und Landschaft sei weiter uneingeschränkt möglich.

Das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (3.2.3 06) sei nicht betroffen, da durch das Vorhaben keine Waldflächen entfernt würden oder Flächen beansprucht würden, die für eine Entwicklung von Wald in Betracht kämen. Somit könnten negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträger an, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Relevant für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Beschlusses. Potentiell zukünftig anstehende Änderungen des RROP sind nicht zu berücksichtigen.

Zur Begründung wird ergänzend auf die Ausführungen in Kapitel II.3.5 verwiesen.

#### (A.14.2a) Bodendenkmalschutz

Zu den Inhalten bestünden lt. dem Landkreis Lüneburg Bedenken. Die Unterlagen seien zu überarbeiten.

Zu Unterlage 1.1. - UVP Bericht

Kap. 5.8./5.8.2. S. 117 von 210 sowie Tab. 39, Tab. 40, Kap. 8.4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter:

In dem Kapitel werde auf die archäologischen Funde als Sachgüter eingegangen. Unter „Kap. 5.8.2 Bestand“ werde auf das Urnengräberfeld hingewiesen und auf eine mündliche Stellungnahme von Herrn Pahlow vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege. Zudem werde

auf eine Stellungnahme des NLD vom 04.05.2020 Bezug genommen. Das Kapitel komme zu dem Schluss, dass keine Schutzgüter vorhanden seien und dass eine Anzeigepflicht gem. § 14 NDSchG bestünde für Sachen, die gefunden werden. Dem Fachdienst Umwelt liege allerdings eine weitere Stellungnahme mit Datum vom 18.06.2021 vor, die auch an das Büro EGL sowie an den NLWKN gesendet worden sei (22.06.2021 STN an Herrn Hennig). Hierin werde darauf hingewiesen, dass Arbeiten im Bereich des Urnengräberfeldes archäologisch zu begleiten seien, da sich im Bereich des Gewässers noch Reste des Urnengräberfeldes befinden könnten. Dies wurde nach Rücksprache mit dem NLD (am 28.11.2023) noch einmal bestätigt. Die Arbeiten am Wehr im Bereich des Urnengräberfeldes seien archäologisch zu begleiten. Daher sei dieses Kapitel noch einmal zu überarbeiten. Bis dahin werde hierfür kein Benehmen hergestellt.

Die Vorhabenträger erwidern, dass die Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt vom 22.06.21 vorliege und berücksichtigt wurde, auch wenn diese nicht einzeln benannt aufgeführt sei. Nach mündlicher Aussage des NLD, Herrn Dr. Mario Pahlow, sei dieses Urnengräberfeld jedoch nicht mehr existent.

Der Bereich des vermuteten Urnengräberfeldes liege außerhalb des Baufelds und wurde mindestens mit dem Wegebau in den 70er Jahren bereits überprägt. Angrenzend an diesen Bereich fänden keine Abgrabungen statt. Hier seien lediglich weitere Aufschüttungen vorgesehen. Daher seien keine Schutzmaßnahmen erforderlich, weswegen auch keine weitere Berücksichtigung im Rahmen des UVP-Berichts erfolge.

Werden während der Baumaßnahme dennoch widererwartend auffällige Bodenveränderungen festgestellt, würden diese gem. § 14 NDSchG angezeigt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der unteren Denkmalschutzbehörde, da sich nicht feststellen lässt, ob sämtliche Flächen des Baufelds tatsächlich überprägt sind. Die Erdarbeiten in den in Frage kommenden Bereichen sind durch einen Sachverständigen zu begleiten. Dem Sachverständigen obliegt die Abstimmung des methodischen Vorgehens mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg. Auf die Nebenbestimmungen I.4.1.5.1 sowie den Hinweis I.4.2.1.4 wird verwiesen. Eine Überarbeitung der Unterlagen ist nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass es einer „förmlichen Benehmensherstellung“ nicht bedarf. Der Landkreis ist im Beteiligungsverfahren angehört worden und hat umfassend Stellung genommen. Mithin ist den Beteiligungserfordernissen Genüge getan.

(A.14.2b) Zu Unterlage Erläuterungsbericht

Kap. 5.2 Denkmalschutz:

Hier fehle lt. Landkreis Lüneburg der Punkt Bodendenkmalschutz, es werde lediglich auf den Denkmalschutz Bezug genommen. „Weitere Denkmalschutzmaßnahmen sind für die Baumaßnahme nicht erforderlich.“ Hier bittet der Landkreis Lüneburg darum, die Stellungnahme vom 22.06.2021 der Unteren Bodendenkmalschutzbehörde an Herrn Hennig zu beachten und in die Unterlagen aufzunehmen.

Auszug aus der Stellungnahme:

„Im Bereich des südlich der Löcknitz angelegten Teiches/Sees befand sich ein Urnengräberfeld, das bereits durch die bestehenden Baumaßnahmen weitestgehend zerstört ist. Die Planungsunterlagen erlauben keine Benennung von Flächen, die beim Bau der bestehenden Wehranlagen unversehrt blieben. Solche Flächen sind archäologisch zu begleiten, da sich hier Reste von dem Urnengräberfeld befinden können. Aus denkmalfachlicher Sicht sind daher die Erdarbeiten durch Ausgrabungen zu begleiten, damit die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.“ Entsprechend sei zwingend im Vorfeld Kontakt mit dem NLD aufzunehmen, wie die Arbeiten am Wehr durch den Bodendenkmalschutz begleitet werden müssten.

Daher sei dieses Kapitel noch einmal zu überarbeiten. Bis dahin werde hierfür kein Benehmen hergestellt.

Die Vorhabenträger erwidern, dass die Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt vom 22.06.21 vorliege und berücksichtigt wurde, auch wenn diese nicht einzeln benannt aufgeführt sei. Nach mündlicher Aussage des NLD, Herrn Dr. Mario Pahlow, sei dieses Urnengräberfeld jedoch nicht mehr existent.

Der Bereich des vermuteten Urnengräberfelds liege außerhalb des Baufelds und wurde mindestens mit dem Wegebau in den 70er Jahren bereits überprägt. Angrenzend an diesen Bereich fanden keine Abgrabungen statt. Hier seien lediglich weitere Aufschüttungen vorgesehen. Daher seien keine Schutzmaßnahmen erforderlich, weswegen auch keine weitere Berücksichtigung im Rahmen des UVP-Berichts erfolge.

Werden während der Baumaßnahme dennoch widererwartend auffällige Bodenveränderungen festgestellt, würden diese gem. § 14 NDSchG angezeigt.

Auf die vorigen Ausführungen zu A 14.2a wird verwiesen.

#### (A.14.3a) Natur- und Landschaftsschutz

Zu Unterlage Erläuterungsbericht Kap. 4.5.2 sowie 4.6.3 Vorarbeiten, Aufschüttungen, Arbeitsebene:

Es werde lt. Landkreis Lüneburg beschrieben, dass die Flusssedimente im entsprechenden Löcknitzabschnitt herausgehoben, sowie der Mutterboden (nur Oberboden) am Ufer abgetragen werde. Es sollte in die Unterlagen eine Beschreibung aufgenommen werden, wie der Verbleib der Flusssedimente und des Mutterbodens geregelt werden wird und ob beides erneut eingebaut oder einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden solle. Sollte es in einer der anderen Unterlagen hierzu eine Erläuterung geben, sollte ein Verweis eingefügt werden, um einen genaueren Überblick des Vorgehens zu vermitteln.

Die Vorhabenträger erwidern, dass die Schutzmaßnahmen zum Boden im LBP dargestellt seien, hier u. a. im Maßnahmenblatt 1.13 V Bodenschutzmaßnahmen nach DIN 19639. Die Flusssedimente und der Oberboden sollen zur Andeckung wiederverwendet werden, sofern die Schadstoffgehalte unter den entsprechenden Grenzwerten nach LAGA bzw. der zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen lägen. Könne eine Wiederverwertung aufgrund von Überschreitungen nicht erfolgen, werde der Boden und das Sediment fachgerecht entsorgt.

Die Planfeststellungsbehörde geht mit den Vorhabenträgern davon aus, dass Weiterverwendung oder Entsorgung der Flusssedimente und des Oberbodens von den jeweiligen Beprobungsergebnissen abhängen. Die Weiterverwendung hat bereits aus wirtschaftlichen Gründen Vorrang vor einer Entsorgung. Die Vorhabenträger sind gem. Maßnahmenblatt 1.13 V in Verbindung mit Nebenbestimmung I.4.1.1.3 verpflichtet die erforderlichen Maßnahmen des baubegleitenden Bodenschutzes gem. DIN 19639 zu ergreifen. Im Übrigen wird auf die vorgesehene Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt 1.18 V verwiesen, zu deren Leistungsumfang auch die Einhaltung von Anforderungen des Bodenschutzes zählt. Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung nach einer Ergänzung des Erläuterungsberichtes zurück, da die Unterlagen die erforderliche Anstoßwirkung erreicht haben.

#### (A.14.3b) Kap. 4.5.3 sowie 4.6.4 Baugrube:

„Sobald dieser Beton ausreichend tragfähig ist, wird das Wasser abgepumpt und unterhalb der Baugrube in die Löcknitz geleitet. Um eine Beeinträchtigung von Fischen und Makrozoobenthos auszuschließen, darf der pH-Wert der Löcknitz zu keinem Zeitpunkt den Wert 9 überschreiten. Das Abpumpen erfolgt daher dosiert, so dass eine Überschreitung dieses pH-Werts ausgeschlossen werden kann. Dieses Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie der Unteren Wasserbehörde (UWB) abgestimmt.“

Im Protokoll vom 16.12.2022 wurde lt. Landkreis Lüneburg abgestimmt, dass „Die temporär dosierte Einleitung des Baustellenwassers unter Ausnutzung des Verdünnungseffektes [...] in Ordnung [ist], sofern vor Ort geprüft wird, dass die Grenzwerte im Fließgewässer eingehalten

werden. Zudem wies Frau Clemen darauf hin, dass kein Sedimenteintrag in die Löcknitz passieren darf. Ggf. sind Schutzvorrichtungen zur Wasserbehandlung vor Einleitung in die Löcknitz vorzusehen.“

Hier sollte eine genauere Beschreibung des Vorgangs des Abpumpens und der Kontrolle des pH-Wertes ergänzt werden. Auch sollte erläutert werden inwieweit ein Auffangbecken (vor Ort) installiert werden müsse, in dem der pH-Wert kontrolliert werde, bevor das Wasser in die Löcknitz eingetragen werde bzw. wie der Vorgang ansonsten umgesetzt werde. Auch sollte ein Verweis eingefügt werden, der auf die Maßnahmenkartei (Unterlage 3.2. Anhang I zum LBP) hinweist und umgekehrt. So sei es einfacher einen kompletten Überblick des Vorgangs zu vermitteln.

Die Vorhabenträger erwidern, dass die Schutzmaßnahmen zum Thema Einleitung von Baustellenwasser sich im Maßnahmenblatt 1.10V „Durchführung von Fließgewässerschutzmaßnahmen des LBP“ fänden. Zudem werde die Umsetzung durch die Umweltbaubegleitung begleitet. Die genaue technische Ausführung des Abpumpens des Wassers und der Einleitung unter Einhaltung eines unschädlichen pH-Wertes in die Löcknitz sei Bestandteil der technischen Ausführungsplanung.

Während der gesamten Bauzeit werde lediglich 5-malig (jeweils nach Herstellung der Unterwasser-Betonsohle) Wasser mit erhöhtem pH-Wert eingeleitet. Dieses werde kontrolliert abgegeben, sodass in der Löcknitz ein unschädlicher pH-Wert eingehalten werden könne (weitergehende Erläuterungen s. Anlage).

Hierbei sei kein signifikanter Sedimenteintrag zu erwarten, da aus festem Spundwandkasten mit Betonsohle von oben abgepumpt werde.

Die Vorhabenträger haben der Forderung nach ergänzenden Ausführungen zur Einleitung des Baustellenwassers in die Löcknitz mit der zur Online-Konsultation eingereichten Änderung des Maßnahmenblattes 1.10 V und der ebenfalls eingereichten nachrichtlichen Anlage zur Synopse (08), entsprochen. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

#### (A.14.3c) Zu Unterlage 1.1. - UVP-Bericht

Seitens des Landkreises Lüneburg bestünden zu den naturschutzfachlichen Inhalten des Umweltverträglichkeitsberichts mit entsprechenden Karten keine Bedenken. Den Begründungen, dass im Variantenvergleich die Variante mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen gewählt wurde, könne gefolgt werden.

Die Vorhabenträger nehmen dies zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zum Variantenvergleich im UVP-Bericht zur Kenntnis, einer Entscheidung bedarf es nicht.

#### (A.14.3d) Zu Unterlage 2.1 - FFH – Verträglichkeitsprüfung sowie beigefügten Karten

Dem Fazit aus dem Kap. 2.6.6 sowie aus dem Kap. 3.6 könne seitens des Landkreises Lüneburg gefolgt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der betrachteten Natura 2000-Gebiete (FFH Gebiet Nr. 74 sowie Vogelschutzgebiet V37) könnten mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher stelle der Landkreis Lüneburg als untere Naturschutzbehörde das nach § 26 NatSchG i.V. mit § 34 BNatSchG erforderliche Benehmen über die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen der o.g. Natura 2000-Gebiete her.

Die Vorhabenträger nehmen dies zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Kenntnis, dass das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung bestätigt wird und verweist auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.4.1 dieses Beschlusses. Einer Benehmensherstellung bedarf es allerdings nicht, da die Planfeststellungsbehörde alle erforderlichen Entscheidungen trifft. Auf Hinweis I.4.2.1.1 wird verwiesen.

(A.14.3e) Zu Unterlage 3.1 – Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lt. Landkreis Lüneburg werde in Kap. 4.5 (S.71 von 95) beschrieben, dass durch die Betroffenheit des A- und B16-Gebietsteils die Ergänzungsverordnungen des Landkreises tangiert würden. „Die ausgelösten Verbotstatbestände der Ergänzungsverordnungen sind im Zuge des Planfeststellungsverfahrens [es fehlt ein Wort] Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.“ Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG wurde in diesen Unterlagen noch nicht beantragt, wenn auch bereits ausreichend abgearbeitet, und sei somit mit dem Antrag auf Planfeststellung einzureichen.

Die Vorhabenträger erwidern, dass die erforderliche Befreiung in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert werde, auch wenn die Befreiung nicht explizit beantragt wurde.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Gewährung einer Befreiung setzt zwar einen Antrag voraus (vgl. auch § 22 Satz 2 Nr. 2 VwVfG), der Antrag muss allerdings nicht auf die Befreiung als solche gerichtet sein, es reicht aus, dass der Wille erkennbar wird, alle für das Vorhaben erforderlichen Zulassungen zu erhalten. Das ist hier der Fall, es bedarf keines gesonderten Antrages auf Gewährung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf Hinweis I.4.2.1.1 und auf ihre Ausführungen in der Sache unter Ziffer II.3.4.4.2 dieses Beschlusses.

(A.14.3f) Seitens des Landkreises Lüneburg werde die in Kap. 5.2.2.1 Ausgleichsmaßnahme 2.1A benannte Herstellung der Fläche für eine Bevorratung des Flächenüberschusses als sinnvoll erachtet. In den folgenden Verfahren sollte auf die Festlegung als Bevorratungsfläche in diesem Verfahren hingewiesen sowie in die entsprechenden Unterlagen übernommen werden.

Die Vorhabenträger erwidern, dass die erforderlichen Unterlagen für die Bevorratung (Flächenüberschuss) zwischenzeitlich separat vorgelegt worden seien.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht. Mit der Feststellung eines Flächenüberschusses in der antragsgegenständlichen Landschaftspflegerischen Begleitplanung ist den fachlichen Anforderungen Genüge getan.

(A.14.3g) Hinweis

In Kap. 4.5.2 sowie 4.6.3 des Erläuterungsberichts zu Vorarbeiten, Aufschüttungen, Arbeitsebene werde lt. Landkreis Lüneburg beschrieben, dass die Flusssedimente im entsprechenden Löcknitzabschnitt herausgehoben, sowie der Mutterboden (nur Oberboden) am Ufer abgetragen werde. Diese Maßnahme sei im LBP und auch in der Maßnahmenkartei nicht weiter aufgegriffen worden. Es sollte entsprechend eine Beschreibung aufgenommen werden, wie der Verbleib der Flusssedimente und des Mutterbodens durchgeführt und geregelt werden wird und ob beides erneut eingebaut oder einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden solle. Sollte es in einer der anderen Unterlagen hierzu eine Erläuterung geben, sollte ein Verweis eingefügt werden, um einen genaueren Überblick des Vorgehens zu vermitteln.

Die Vorhabenträger erwidern, dass die Schutzmaßnahmen zum Boden im LBP dargestellt seien, hier u. a. im Maßnahmenblatt 1.13 V Bodenschutzmaßnahmen nach DIN 19639. Die Flusssedimente und der Oberboden sollen zur Andeckung wiederverwendet werden, sofern die Schadstoffgehalte unter den entsprechenden Grenzwerten nach LAGA bzw. der zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen lägen. Könne eine Wiederverwertung

aufgrund von Überschreitungen nicht erfolgen, werde der Boden und das Sediment fachgerecht entsorgt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Abwägung zu der weitgehend gleichlautenden Einwendung unter A.14.3a.

(A.14.3h) Zu Unterlage 3.2. – Maßnahmenkartei

Der Landkreis Lüneburg fordert, dass in der Maßnahmenbeschreibung Nr. 1.10 eine genauere Erläuterung des Vorgangs des Abpumpens und der Kontrolle des pH-Wertes ergänzt werden sollte. Auch sollte erläutert werden inwieweit die Vorbehandlung in einem Auffangbecken (vor Ort) installiert werden müsse, um den pH-Wert kontrollieren zu können, bevor das Wasser in die Löcknitz eingetragen werde bzw. wie der Vorgang ansonsten umgesetzt werde. Zudem sollte ein Verweis eingefügt werden, der auf den Erläuterungsbericht (Kap. 4.5.3 sowie 4.6.4 Baugrube) hinweise und umgekehrt. So sei es einfacher einen kompletten Überblick des Vorgangs zu vermitteln.

Die Vorhabenträger erwidern, dass die genaue technische Ausführung des Abpumpens des Wassers und der Einleitung unter Einhaltung eines unschädlichen pH-Wertes in die Löcknitz Bestandteil der technischen Ausführungsplanung sei.

Während der gesamten Bauzeit werde lediglich 5-malig (jeweils nach Herstellung der Unterwasser-Betonsohle) Wasser mit erhöhtem pH-Wert eingeleitet. Dieses werde kontrolliert abgegeben, sodass in der Löcknitz ein unschädlicher pH-Wert eingehalten werden könne (weitergehende Erläuterungen s. Anlage zur Synopse).

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Abwägung zu der weitgehend gleichlautenden Einwendung unter A.14.3b.

(A.14.3i) Zu Unterlage 4.1 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Landkreis Lüneburg erläutert, dass Artenschutzrechtliche Maßnahmen der Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG dienen und daher zwingend umzusetzen seien. Die CEF Maßnahmen für die Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen seien ausführlich beschrieben (siehe Kap. 5.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie Unterlage 3.2. Anhang I) und entsprechend in der Bauzeit zu beachten. Die Umsetzung der Maßnahmen sei durch eine ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung vorgesehen.

Sofern die benannten Vermeidungs- und vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen vollumfänglich beachtet werden, bedürfe es keiner weiteren artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG.

Die Vorhabenträger bestätigen, dass die Einsetzung einer ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung verbindlich seitens der Vorhabenträger vorgesehen sei.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.4.2 dieses Beschlusses

(A.14.4) Wald

Der Landkreis Lüneburg erläutert, dass Wald unmittelbar an das Vorhabengebiet für die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres Wehningen und Ersatzneubau der Straßenbrücke B 195 angrenze, jedoch durch die Arbeiten und den Neubau nicht direkt betroffen (Waldumwandlung) sei. In den Unterlagen werde auf die möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Wald eingegangen. Die Einträge führten nach den Beschreibungen jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, einer Entscheidung bedarf es an dieser Stelle nicht.

(A.14.5) Immissionsschutz

Der Landkreis Lüneburg erläutert, dass laut UVP Bericht (Punkt 8.4.1.1.1) die Vorgaben der AVV Baulärm beachtet würden. Dies betreffe auch die Arbeiten zum Bau der Spundwände. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken.

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf Nebenbestimmung I.4.1.1.2.

(A.14.6) Bodenschutz

Schädliche Bodenveränderungen seien lt. Landkreis Lüneburg nicht bekannt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken.

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, einer Entscheidung bedarf es hier nicht.

(A.14.7a) Deichrecht

Grundsätzlich bestünden lt. Landkreis Lüneburg keine Bedenken gegen diese Maßnahme. Es seien jedoch folgende Situationen zu berücksichtigen und einzuhalten:

1. Im Zuge der Baumaßnahmen, die sich voraussichtlich über mehrere Jahre erstrecken, seien insbesondere die ungehinderten Zufahrten zum Altdeich (FS17), die Zufahrt zum Deichverteidigungsweg (FS16) sowie zum Unterhaltungsweg (FS22 Aussendeichs) jederzeit sicherzustellen, d.h. diese Flächen dürften nicht eingezäunt oder verstellt werden!

Die Vorhabenträger erwidern, dass die Zufahrten grundsätzlich freigehalten würden. Sollte es widererwartend erforderlich werden, diese Fläche so zu beanspruchen, dass keine Zufahrt möglich sei, werde eine Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung eingeholt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Landkreises Lüneburg an. Die genannten Zuwegungen sind zum Zwecke der Deichunterhaltung und Verteidigung unbedingt freizuhalten. Sollte dennoch eine Benutzung der Zuwegungen, oder deren Sperrung, im Rahmen der Bauausführung erforderlich sein, ist eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung beim Landkreis Lüneburg zu beantragen (siehe Nebenbestimmung I.4.1.2.2).

(A.14.7b)

2. Weiterhin sei lt. dem Landkreis Lüneburg sicherzustellen, dass im Hochwasserfall (im Zusammenhang mit den Ausbaustufen) eine entsprechende Verteidigung der Wehranlage sowie des in Richtung Landesgrenze anschließenden „Kolonnenweges“ möglich sei.

Die Vorhabenträger erwidern, dass der Hochwasserschutz baulich sichergestellt werde. Die Zufahrten werden grundsätzlich freigehalten. Sollte es widererwartend erforderlich werden, diese Fläche so zu beanspruchen, dass keine Zufahrt möglich sei, werde eine Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung eingeholt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage der Vorhabenträger zur Kenntnis und verweist ergänzend auf Nebenbestimmung I.4.1.2.2.

(A.14.7c)

3. Des Weiteren sei lt. dem Landkreis Lüneburg zu bedenken, dass dieser Abschnitt in einem weiteren Planfeststellungsverfahren „Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern in der Gemeinde Amt Neuhaus“, voraussichtlich parallel zum o.g. Vorhaben zunächst ab Herbst 2024 mit vorbereitenden Arbeiten im Zuge der Baufeldfreiräumung anlaufe.

Die Vorhabenträger erwidern, dass dies bedacht werde, da der NLWKN GB 2 in dem Vorhaben in unmittelbarer Nähe die entsprechenden Leitungsfunktion übernehme.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Da beide Vorhaben planerisch und koordinierend durch den NLWKN in Lüneburg begleitet werden, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zu rechnen.

(A.14.8) Betrieb Straßenbau und -unterhaltung

Gegen das Planfeststellungsverfahren für die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres bei Wehningen - Ersatzneubau der Hochwasserschutz- und Wehranlage mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Ersatzneubau der Straßenbrücke im Zuge der B 195 der Gemeinde Amt Neuhaus bestünden lt. Landkreis Lüneburg aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht, keine Bedenken.

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.14.9a) Mobilität

Mit dem Blick auf die Bedeutung der Querung für den Elberadweg bzw. die D-Route 10 werden lt. Landkreis Lüneburg Anpassungen bei der Fuß- und Radverkehrsführung dringend empfohlen. Der Elberadweg sei überwiegend zum Elberad- und Wanderweg ausgebaut. Er werde sowohl von Radfahrern als auch von Fußgängern genutzt. Er zähle zu den beliebtesten Radfernwegen Deutschlands. In weiten Abschnitten stünden Breiten von über 3 Metern zu Verfügung um in den Hochzeiten Begegnungsverkehr bei sehr hohem Aufkommen von Fuß- und Radverkehr abwickeln zu können. Die Bundesregierung sei über das Verkehrsministerium bestrebt eine hohe Qualität auf den Deutschlandrouten zu erreichen und unterstütze die Straßenbaulastträger umfangreich mit Fördermitteln. Brücken und Engstellen im Verlauf der Route stellten Engstellen für den Begegnungsverkehr dar, da keine Ausweichflächen im Seitenraum des Fuß- und Radweges bestünden. Mit den momentan geplanten Breiten im Zulauf auf die Brücke von 2,50 Meter und dem Brückenkörper werde der deutschlandweiten Bedeutung der D-Route 10 und dem hohen Verkehrsaufkommen beim Fuß- und Radverkehr nicht Rechnung getragen. Es würden lediglich die Mindestmaße eingehalten. Vorgaben und Empfehlungen der RAS 06 und der ERA 2010 würden im östlichen Bereich nicht eingehalten.

Es werde aufgrund der verkehrlichen Bedeutung dringend der Standard nach HRSV 2021 von 3 Metern für die geplanten Breiten im Zulauf auf die Brücke von 2,50 Meter und dem Brückenkörper empfohlen. Ergänzend werde im Bereich des Brückenkörpers die Markierung von Fußgänger- und Fahrradpiktogrammen mit Richtungspfeilen empfohlen, um den Verkehrsteilnehmern eine Orientierung auf der Verkehrsfläche zu ermöglichen, insbesondere da aufgrund des Neubaus der Leitplanken kein Ausweichen auf die Fahrbahn möglich sein werde.

Die Vorhabenträger erwidern, dass auf dem Bauwerk bereits eine Breite von 3,00 m geplant sei. Lediglich in den Anschlussbereichen werde die Breite von 2,50 m als Regelbreite der ERA

für Außerortsradwege umgesetzt. Hierbei werde wie bereits bei der Stellungnahme zum Einwand der Abteilung Regionalplanung auf den Charakter der Brückenersatzneubauplanung und auf die haushaltsrechtlichen Vorgaben hingewiesen. An der B 195 gäbe es zwischen der Ortslage von Tripkau und der Einmündung nach Rüterberg keinen fahrbahnbegleitenden Radweg. Der Radverkehr werde daher überwiegend auf dem Elberadweg abgewickelt, der nicht zur D-Route 10 gehöre. Es handele sich darüber hinaus nicht um einen Radschnellweg. Piktogramme und Richtungspfeile im Bauwerksbereich seien nicht vorgesehen und aus hiesiger, verkehrlicher Sicht auch nicht erforderlich. Zu Ausgestaltung der Markierung werde auf die folgende Passage (A.14.9b) verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Standpunkt der Vorhabenträger an. Die „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA) sind mit der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Da der Planfeststellungsbehörde keine technischen Regelwerke oder Rechtsnormen vorliegen, welche über die geplanten Radwegbreiten hinausgehende Breiten vorschreiben würden, besteht hier kein Bedarf für eine Anpassung der Planung. Auch stuft die Planfeststellungsbehörde die Anschlussbereiche als übersichtlich und gut einsehbar ein, womit bei Begegnungsverkehren im Anschlussbereich eine Anpassung der Fahrtgeschwindigkeit für eine sichere Passage möglich ist. Eine über die üblichen Verkehrsrisiken hinausgehende Gefahr für den Radverkehr kann die Planfeststellungsbehörde hier nicht sehen.

Die Abstimmung der Beschilderung und Markierung des Radweges erfolgt gesondert durch die Vorhabenträger mit der Polizei und der zuständigen Verkehrsbehörde. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind nicht Bestandteil der Planfeststellung.

(A.14.9b) In dem Zuwegungsbereich zur Brücke aus westlicher Richtung werde lt. Landkreis Lüneburg die farbliche Hervorhebung der Querung der Zufahrt zur Hochwasserschutzanlage mit Roteinfärbung und Aufbringung von Fußgänger- und Fahrradpiktogrammen mit Richtungspfeilen empfohlen. Dies gelte ebenso für den abknickenden Elberadweg auf den Deichkörper. Diese Maßnahmen sollen auch ein regelwidriges Beparken der Flächen verhindern.

Die Vorhabenträger erwidern, dass im Zuge der verkehrlichen Abstimmungen mit Polizei und Verkehrsbehörde für die verkehrsbehördliche Anordnung der Beschilderung und der Markierung über die Gestaltung der besagten Bereiche beraten werde. Dabei werden auch die genaue Führung, die Beschilderung und die Markierung abgestimmt, die einer gesonderten Anordnung bedürften und nicht Gegenstand der Planfeststellung seien.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Empfehlungen des Landkreises Lüneburg zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die Abstimmung der Beschilderung und Markierung der Verkehrsanlagen gesondert durch die Vorhabenträger mit der Polizei und der zuständigen Verkehrsbehörde erfolgt. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind nicht Bestandteil der Planfeststellung.

(A.14.9c) Der Landkreis Lüneburg bemängelt, dass in dem Zuwegungsbereich zur Brücke aus östlicher Richtung der geplante Kurvenradius für den gemeinsamen Fuß- und Radweg erheblich zu klein ausgeführt sei. Die Planungen entsprächen nicht den Vorgaben und Empfehlungen der RASSt 06 und der ERA 2010. Die Linienführung sollte aus Geraden- und Kreisbogenelementen bestehen, die eine Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h zulassen. Der gewählte Mindestkurvenradius sollte 30 m, der Kuppenhalbmesser mindestens 150 m und der Wannenthalbmesser 100 m betragen. Damit wäre ein zügiges Befahren des Radweges möglich, was dem zunehmenden Verkehr mit Pedelecs Rechnung tragen würde.

Der Bereich sei dringend zu überplanen. Der gemeinsame Fuß- und Radweg sei bevorrechtigt zu führen und gegenüber der Zufahrt zur Hochwasserschutzanlage, durch Belagwahl, Einfärbung, Piktogramme im Furtbereich hervorzuheben. Die Breite der Zufahrt vom östlichen Ende der Baustrecke, die als gemeinsamer Fuß- und Radweg den Elberadweg aufnehmen sei mit 2,30 Meter zu gering und die Querung der Zufahrt zur Hochwasserschutzanlage sei gradliniger und mit geringeren Kurvenradien auszuführen.

Die Vorhabenträger weisen in diesem Zusammenhang auf das Planfeststellungsverfahren zum „Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern in der Gemeinde Am Neuhaus, Landkreis Lüneburg“ hin. In dieser Planung werde bereits der Verlauf des Elberadweges verändert und der bestehende, nahezu gradlinige Verlauf im Zulauf zum Bauwerk deutlich verschwenkt. Dadurch erfolge bereits eine Reduzierung der Geschwindigkeit im Radverkehr. Die gegenständliche Planung des Radweges musste zum einen an die planfestgestellten Gegebenheiten angepasst werden und zum anderen eine sichere Führung des Radverkehrs gewährleisten. Eine gradlinige Führung wurde im Zuge der aktuellen Planung jedoch untersucht. Demnach ergäben sich bei einer gradlinigen Führung, aufgrund der Dammlage des Hochwasserschutzes, sehr große Längs- und Querneigungen, die deutlich über den Vorgaben der ERA lägen und die Verkehrssicherheit gefährden würden. Daher wurde die dargestellte Führung, mit Unterschreitung der Parameter der ERA in Bezug auf die Radien und die Halbmesser gewählt.

Bei den genannten 2,30 m sei zu beachten, dass es sich nicht um die Breite der Zufahrt handelt, sondern um die Länge des Radwegabschnittes zwischen zwei Tangentenschnittpunkten mit einer Längsneigung von 4,349 %. Die Zu- und Abfahrt habe über die grau dargestellte Asphaltfläche zu erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen des Landkreises Lüneburg zur Kenntnis. Die „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ wurden hier zwar, auch nach Aussage der Vorhabenträger, unterschritten, allerdings sieht die Planfeststellungsbehörde die Abweichungen von den Empfehlungen als tolerabel und nicht schwerwiegend an. Mit der beantragten Verkehrsführung haben die Vorhabenträger den Anforderungen des Radverkehrs nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes (Lage der Hochwasserschutzanlagen Deich und technisches Bauwerk) und der Lage des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks, stellt die Planung den bestmöglichen Kompromiss dar. Eine Befahrbarkeit des Radweges mit bis zu 25 km/h ist sicherlich wünschenswert, muss aber hinter den örtlichen Gegebenheiten zurückstehen.

Auch stuft die Planfeststellungsbehörde den Brückenbereich inkl. der Anschlüsse als übersichtlich und gut einsehbar ein, womit eine Anpassung der Fahrtgeschwindigkeit für eine sichere Passage möglich ist. Eine über die üblichen Verkehrsrisiken hinausgehende Gefahr für den Radverkehr kann die Planfeststellungsbehörde hier nicht sehen.

### III.1.9.1 Landkreis Lüneburg (A14-OK)

(Stellungnahme zur Online-Konsultation vom 26.05.2024)

Im Rahmen der Online-Konsultation hat sich seitens des Landkreises Lüneburg lediglich der FD Mobilität geäußert. Die Nummerierung der Abschnitte der Stellungnahme beginnt daher mit der entsprechende Nr. aus der ursprünglichen Stellungnahme vom FD Mobilität.

#### (A.14.9 a-OK) Mobilität

Mit dem Blick auf die Bedeutung der Querung für den Elberadweg bzw. die D-Route 10 werden seitens des Landkreises Anpassungen bei der Fuß- und Radverkehrsführung dringend empfohlen.

Aufgrund der Ausführungen in der Synopse mit Erwidern der Vorhabenträger vom 25.03.2024 werde an der bisherigen Stellungnahme festgehalten. Die Erneuerung des Bauwerks erfolge hier bzgl. der Radverkehrsführung lediglich nach den geltenden technischen Regelwerken. Dabei werde die Breite des Radwegs auf dem Bauwerk auf 3,00 m vergrößert. In den Anschlussbereichen sei eine Regelbreite von 2,50 m vorgesehen. Damit werde lediglich dem Stand der Technik entsprochen. Eine darüber hinausgehende Verbreiterung werde weder im Bauwerksbereich noch in der Zuführung als sinnvoll betrachtet.

Der zähle jedoch zu den beliebtesten Radfernwegen Deutschlands. In weiten Abschnitten stünden Breiten von über 3 Metern zu Verfügung um in den Hochzeiten Begegnungsverkehre bei sehr hohem Aufkommen von Fuß- und Radverkehr abwickeln zu können.

Die Bundesregierung sei über das Verkehrsministerium bestrebt eine hohe Qualität auf den Deutschlandrouten zu erreichen und unterstütze die Straßenbaulastträger umfangreich mit Fördermitteln.

Brücken und Engstellen im Verlauf der Route stellten Engstellen für den Begegnungsverkehr dar, da keine Ausweichflächen im Seitenraum des Fuß- und Radweges bestünden.

Mit den momentan geplanten Breiten im Zulauf auf die Brücke von 2,50 Meter und dem Brückenkörper werde dem hohen Verkehrsaufkommen beim Fuß- und Radverkehr nicht Rechnung getragen. Es würden lediglich die Mindestmaße eingehalten. Vorgaben und Empfehlungen der RAST 06 und der ERA 2010 würden im östlichen Bereich nicht eingehalten.

Es werde aufgrund der verkehrlichen Bedeutung dringend der Standard nach HRSV 2021 von 3 Metern abzgl. der Leitplanken für die geplanten Breiten im Zulauf auf die Brücke von 2,50 Meter und dem Brückenkörper empfohlen.

Ergänzend werde weiterhin im Bereich des Brückenkörpers die Markierung von Fußgänger- und Fahrradpiktogrammen mit Richtungspfeilen empfohlen um den Verkehrsteilnehmern eine Orientierung auf der Verkehrsfläche zu ermöglichen, insbesondere da aufgrund des Neubaus der Leitplanken kein Ausweichen auf die Fahrbahn möglich sein werde.

Die Vorhabenträger entgegneten, dass wie in der Einwendung richtig ausgeführt, es sich bei der vorliegenden Planung um den Stand der Technik handele, bei der die geltenden Richtlinienvorgaben zu den Radwegbreiten berücksichtigt worden seien. An der B 195 gäbe es zwischen der Ortslage von Tripkau und der Einmündung nach Rüterberg keinen fahrbahnbegleitenden Radweg. Der Radverkehr werde daher überwiegend auf dem Elberadweg abgewickelt, der nicht zur D-Route 10 gehört und für den die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr nicht zuständig sei. Es handele sich darüber hinaus nicht um einen Radschnellweg, sodass die HRSV hier aus Sicht der Vorhabenträger nicht herangezogen werden könnten. Daneben lägen dem Straßenbaulastträger der B 195 keine Verkehrszahlen zur Frequentierung des abseits der Bundesstraße geführten Radweges vor. Das beschriebene hohe Verkehrsaufkommen, mit dem insbesondere die geforderten Breiten begründet werden, könne daher an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden. Eine bauliche Ausgestaltung über den Stand der Technik hinaus sei aus bereits angeführten Gründen nicht vorgesehen.

Piktogramme und Richtungspfeile im Bauwerksbereich bzw. Markierungen über den Stand der Technik hinaus, seien aus Gründen der Bauwerksunterhaltung (z.B. in Bezug auf den Wasserabfluss und die Bauwerksprüfung) nicht vorgesehen und aus hiesiger, verkehrlicher Sicht auch nicht erforderlich. Zur Ausgestaltung der Markierung werde auf die folgende Passage verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen an. Im Übrigen wird auf Entscheidungen zu A.14.9 a verwiesen.

(A.14.9 b-OK) Seitens des Landkreises Lüneburg werden in dem Zuwegungsbereich zur Brücke aus westlicher Richtung die farbliche Hervorhebung der Querung der Zufahrt zur Hochwasserschutzanlage mit Roteinfärbung und Aufbringung von Fußgänger- und Fahrradpiktogrammen mit Richtungspfeilen empfohlen. Dies gelte ebenso für den abknickenden Elberadweg auf den Deichkörper. Diese Maßnahmen sollen auch ein regelwidriges Beparken der Flächen verhindern.

Die Vorhabenträger erläutern, dass im Zuge der verkehrlichen Abstimmungen mit Polizei und Verkehrsbehörde für die verkehrsbehördliche Anordnung der Beschilderung und der Markierung über die Gestaltung der besagten Bereiche beraten werde. Dabei würden auch die genaue Füh-

rung, die Beschilderung und die Markierung abgestimmt, die einer gesonderten Anordnung bedürftigen und nicht Gegenstand der Planfeststellung seien. Der Fachdienst Mobilität des Landkreises Lüneburg könne bei den verkehrlichen Abstimmungen eingebunden werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen an. Im Übrigen wird auf Entscheidungen zu A.14.9 b verwiesen.

(A.14.9 c-OK) Aus Sicht des Landkreises Lüneburg sei in dem Zubehörsbereich zur Brücke aus östlicher Richtung der geplante Kurvenradius für den gemeinsamen Fuß- und Radweg erheblich zu klein ausgeführt.

In diesem Zusammenhang werde auf das Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern in der Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg, hingewiesen. In dieser Planung werde bereits der Verlauf des Elberadweges verändert und der bestehende, nahezu gradlinige Verlauf im Zulauf zum Bauwerk deutlich verschwenkt. Dadurch erfolge bereits eine Reduzierung der Geschwindigkeit im Radverkehr. Die gegenständliche Planung des Radweges müsse zum einen an die planfestgestellten Gegebenheiten angepasst werden und zum anderen eine sichere Führung des Radverkehrs gewährleisten. Diese Planungen entsprächen wie von den Vorhabenträgern ausgeführt, nicht den Vorgaben und Empfehlungen der RASSt 06 und der ERA 2010. Die Linienführung sollte aus Geraden- und Kreisbogenelementen bestehen, die eine Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h zuließen. Der gewählte Mindestkurvenradius sollte 30 m, der Kuppenhalbmesser mindestens 150 m und der Wannenthalbmesser 100 m betragen. Damit wäre ein zügiges Befahren des Radweges möglich, was dem zunehmenden Verkehr mit Pedelecs Rechnung trüge.

Die Empfehlung des Landkreises Lüneburg blieben daher bestehen: Der Bereich sei dringend auch in dem Verfahren Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz im Bereich Wehningen zu überplanen. Der gemeinsame Fuß- und Radweg sei bevorrechtigt zu führen gegenüber der Zufahrt zur Hochwasserschutzanlage und durch Belagswahl, Einfärbung, Piktogramme im Furtbereich hervorzuheben. Die Breite der Zufahrt vom östlichen Ende der Baustrecke, die als gemeinsamer Fuß- und Radweg den Elberadweg aufnehme sei mit 2,30 Meter zu gering und die Querung der Zufahrt zur Hochwasserschutzanlage müsse gradliniger und mit geringeren Kurvenradien ausgeführt werden.

Die Vorhabenträger entgegneten, dass das Planfeststellungsverfahren zum „Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern in der Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg“ nicht in der Zuständigkeit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr läge. Nach deren Kenntnis sei der Beschluss hierzu mittlerweile rechtskräftig und vollziehbar. Bei den in Rede stehenden DVW handele es sich um einen Bestandteil der nach dem NDG gewidmeten Hochwasserschutzanlagen. Jedwede Nutzung, außer die dem Hochwasserschutz dienenden Funktionen, seien grundsätzlich nicht zulässig. Die Nutzung als Radweg werde lediglich geduldet.

Des Weiteren führen die Vorhabenträger aus, dass im Zuge der Planung eine gradlinige Führung frühzeitig untersucht und verworfen wurde. Demnach ergäben sich bei einer gradlinigen Führung, aufgrund der Dammlage des Hochwasserschutzes, sehr große Längs- und Querneigungen, die deutlich über den Vorgaben der ERA liegen und die Verkehrssicherheit gefährden würden. Daher wurde die dargestellte Führung, mit Unterschreitung der Parameter der ERA in Bezug auf die Radien und die Halbmesser gewählt. Von einer sicheren Führung für den Radverkehr könne bei der untersuchten Variante nicht ausgegangen werden.

Bei den genannten 2,30 m sei zu beachten, dass es sich nicht um die Breite der Zufahrt handle, sondern um die Länge des Radwegabschnittes zwischen zwei Tangentschnittpunkten mit einer Längsneigung von 4,349 %. Die Zu- und Abfahrt habe über die grau dargestellte Asphaltfläche zu erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen an. Im Übrigen wird auf Entscheidungen zu A.14.9 c verwiesen.

### III.1.10 Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (A15)

(Stellungnahme vom 07.12.2023)

(A.15.1) Das LfU erläutert, dass die zum Verfahren übergebenen Unterlagen von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) zur Kenntnis genommen und geprüft wurden.

Im Ergebnis dieser Prüfung würden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Naturschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Fachabteilung Immissionsschutz zeige keine Betroffenheit an.

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Erläuterungen zur Kenntnis

#### (A.15.2) Natura 2000

Lt. LfU seien Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet seien, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

In ca. 13 km flussaufwärts vom Wehrstandort bei Wehningen befindet sich auf dem Territorium des Landes Brandenburg das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Löcknitz“.

Vom Projektträger wurde zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Löcknitz“ die Unterlage „FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG“ (Stand 1.8.2023) erarbeitet.

Das LfU weist darauf hin, dass die überschlägige Prüfung unter Pkt. 3.2.2 nicht alle in der 17. Erhaltungszielverordnung benannten maßgeblichen Anhang II – Arten umfasse. Als Erhaltungsziele seien hier benannt:

- + Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- + Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- + Biber (*Castor fiber*),
- + Fischotter (*Lutra lutra*),
- + Kammolch (*Triturus cristatus*),
- + Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- + Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- + Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- + Rapfen (*Aspius aspius*),
- + Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- + Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- + Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- + Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Als Anlage füge das LfU ergänzend den letzten Stand des in Überarbeitung befindlichen Standarddatenbogens bei. Die Informationen (Zwischenstand bis zur Meldung) beinhalteten den fachlich geprüften und derzeit aktuell verfügbaren Stand der Erkenntnisse für das betreffende Gebiet.

Es bedürfe der Ergänzung der Unterlage zur Vorprüfung um die zzt. fehlenden Anhang II-Arten.

Die Vorhabenträger erwidern, dass für das Gebiet „Löcknitz“ der zum Zeitpunkt der Bearbeitung vorliegende Standarddatenbogen, Stand 2006 verwendet wurde. Dieser enthielt vier Arten des Anhangs II (Fischotter, Rotbauchunke, Flussneunauge, Steinbeißer). Eine Überprüfung der hier aufgeführten weiteren neun Arten aus dem in Überarbeitung befindlichen Standarddatenbogens

in Bezug auf die möglichen Wirkpfade des Vorhabens lasse allein über die Löcknitz und damit verbunden die Fisch- und Neunaugenarten eine Verbindung zu dem rd. 13 km entfernt liegenden Gebiet erkennen. Somit könne ein Wirkpfad für die Fledermausarten Großes Mausohr und Mopsfledermaus sowie Biber, Kammmolch und Kleine Flussmuschel ausgeschlossen werden. Für Bachneunauge, Rapfen, Bitterling und Schlammpeitzger lägen im Bereich oberhalb des Wehres keine Nachweise vor, insbesondere da das Bestandswehr ein Aufsteigen der Arten verhindere. Beeinträchtigungen der Arten könnten somit ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung komme lt. den Vorhabenträgern zu der Aussage, dass aufgrund der räumlichen Entfernung und Wirkpfade keine erheblichen Auswirkungen auf die prüfrelevanten Fisch- und Neunaugenarten vorhanden sei, dies umfasse somit alle hier aufgeführten Arten. Die Aussagen der FFH-Vorprüfung hätten somit auch unter Berücksichtigung der weiteren aufgeführten Arten des in Aktualisierung befindlichen Standarddatenbogens Bestand.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Vorhabenträgern in der Einschätzung, dass im Hinblick auf das rd. 13 km liegende FFH-Gebiet nur für die maßgeblichen Fischarten des Anhangs II Auswirkungen eine Beeinflussung durch den Ersatzneubau des Wehres denkbar ist. Für alle übrigen Arten kann eine Beeinflussung offensichtlich ausgeschlossen werden. Für die maßgeblichen Fischarten des FFH-Gebietes verbessert sich die Vernetzung der Gewässerabschnitte der Löcknitz durch die vorgesehene Errichtung der Fischaufstiegsanlage (FAA). Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Löcknitz hat nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde Bestand, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind offensichtlich von vornherein ausgeschlossen, so dass sich eine Verträglichkeitsprüfung hier erübrigt.

#### (A.15.3a) Wasserwirtschaft

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend gäbe es hinsichtlich länderüberschreitender Auswirkungen des Vorhabens folgende Hinweise bzw. Forderungen.

1. Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) / Vereinbarkeit mit dem Landeskonzept Durchgängigkeit des Landes Brandenburg (*Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4*)

Das Wehr Wehningen liege außerhalb von Brandenburg kurz vor der Mündung der Löcknitz in die Elbe. Seitens des LfU Brandenburg erfolge hier eine fischökologische Stellungnahme, da das Wehr und die dort geplante Wiederherstellung der Durchgängigkeit auch Auswirkungen auf den von Brandenburg berichtspflichtigen Abschnitt der Löcknitz haben werde, der als Vorranggewässer für die fischökologische Durchgängigkeit eingestuft wurde. Die Angaben zu Ziel- und Dimensionierungsfischarten bezögen sich auf die Erfordernisse, die sich für die Löcknitz aus dem brandenburgischen Landeskonzept für die ökologische Durchgängigkeit ergeben. Die Löcknitz sei als regionales Vorranggewässer ausgewiesen, das in Bezug auf die Ökologie (Laichgebiet, Dauerlebensraum) für die auf lange Distanzen wandernden Fischarten sowie für andere Zielarten von Bedeutung sei.

Für die Löcknitz wurden die folgenden Entwicklungsziele formuliert:

- + Entwicklung des Gewässers als Rückzugs- und Laichhabitat für eine stabile und ausbreitungsfähige Population der typischen Flussfischarten,
- + Verbesserung der longitudinalen und lateralen Durchgängigkeit,
- + Verbesserung der Gewässerstrukturen,
- + ein Neubau von Querbauwerken ist grundsätzlich auszuschließen,
- + beim Umbau von Querbauwerken ist die Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potentials sowie die Durchwanderbarkeit für die Referenz-Fischgemeinschaft sicherzustellen.

Die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (FAA) am Wehr Wehningen werde daher begrüßt. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Langdistanzwanderfischarten mache nur Sinn, wenn sie vom Unterlauf der Fließgewässer her erfolge. Solange stromabwärts undurchgängige Bauwerke die Fischwanderung behinderten, seien jegliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken im Mittellauf nicht erfolversprechend. Insofern sei die Ertüchtigung des Wehres Wehningen und die damit zusammenhängende Planung einer Fischaufstiegsanlage an diesem Standort essentiell für die Wiederansiedlung referenztypischer Fischgemeinschaften in der Löcknitz in Brandenburg.

Die Löcknitz sei als Vorranggewässer der Priorität 2 (d. h. die Herstellung der Durchgängigkeit sei von hoher fischökologischer Bedeutung) eingestuft. Als Fischregion werde „Tiefeland - Forellenregion i. Ü. Tiefeland - Barbenregion / Tiefeland - Barbenregion i. Ü. Bleiregion“ und als Gewässerregion Epipotamal angegeben. Als überregionale Zielarten (Langdistanzwanderer) seien Aal, Flussneunauge, Meerneunauge (UL), Meerforelle, Lachs, Stör (UL), Schnäpel (UL), Stint (UL) ausgewiesen. Als Dimensionierungszielarten seien für den Unterlauf Stör, Wels, Barbe, Blei, Hecht, Rapfen und für den Mittellauf Lachs, Meerforelle / Blei, Döbel, Hecht, Bachneunauge, Groppe, Schmerle, Steinbeißer, Schlammpeitzger genannt. Das Vorkommen des Störes in der Löcknitz sei zwar historisch belegt, jedoch sei hier der Versuch einer Wiederansiedlung nicht zielführend, so dass er für das Vorhaben am Wehr Wehningen als Zielart nicht realistisch sei.

Alle anderen genannten Arten seien aus Landessicht für den gesamten Unterlauf der Löcknitz als Zielarten anzusetzen. Es werde hervorgehoben, dass die Durchgängigkeit am Standort nicht nur für die großen genannten Arten (ausreichende Dimensionierung), sondern ebenso für die kleinen, schwimmschwachen und bodenorientiert wandernden Arten eingerichtet werden solle (insbesondere durch Einhaltung begrenzter Fließgeschwindigkeiten und einen angemessenen Sohlaufbau). Dies scheine insbesondere im Hinblick auf die Bemessungswerte der Fließgeschwindigkeiten laut Erläuterungsbericht in den Planungen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) berücksichtigt worden zu sein.

Die Vorhabenträger nehmen dies zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nehmen die Erläuterungen zu den Anforderungen der WRRL und zur Vereinbarkeit der Planung mit dem Landeskonzept Durchgängigkeit des Landes Brandenburg zur Kenntnis. Die genannten Zielarten bzw. deren artspezifische Ansprüche haben die Vorhabenträger in Abstimmung mit der Fachbehörde, dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), in der Bemessung der FAA berücksichtigt. Insoweit geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Planung mit dem genannten Landeskonzept vereinbar ist.

(A.15.3b) Das LfU erläutert, dass im Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren der Standort Wehningen der Brachsenregion (Metapotamal) zugeordnet werde und als Fischarten für die Bemessung Hecht und Zander genannt. Damit würden insbesondere die laut Landeskonzept geforderten Abmessungen der FAA für den Wels nicht erreicht.

Die Vorhabenträger entgegnen, dass die Referenzfischfauna und Grenz-/Bemessungswerte der FAA mit der Fachbehörde (LAVES, Niedersachsen) abgestimmt worden seien. Als maßgebende Bemessungsfische wurden definiert: Rotaugen, Barsch, Steinbeißer und Brachse. Die Fließgewässerregion im Bereich der Maßnahme wurde der „Brachsenregion“ bzw. dem Meta-Potamal zugeordnet. Die FAA wurde gemäß Merkblatt DWA M 509 auf diese Arten bzw. Angaben bemessen.

DWA-M509 empfehle für den Wels folgende relevante Fischproportionen sofern keine standort-spezifischen Werte bekannt seien:

- Körperlänge = 1,6 m

- Körperbreite = 0,24 m
- Körperhöhe = 0,26 m

FAA habe folgende Dimensionen:

- Lichte Beckenlänge  $L = 3,0$  m
- Lichte Beckenbreite  $b = 2,7$  m
- Schlitzweite  $s = 0,4$  m
- Minimale Fließtiefe  $h = 1,0$  m

Die Beckendimensionen überschritten die vorgenannten Fischmaße. Der Bemessungswels nach DWA-M 509 könne die FAA also passieren. Die Proportionsfaktoren, z. B.  $s = 3x$  Körperbreite, seien jedoch geringer als in DWA-M 509 empfohlen.

Eine Bemessung der FAA auf den Wels nach Tabelle 16 DWA-M 509 hätte folgende Auswirkungen:

Längeres Bauwerk: Reduzierung der Passierbarkeit für alle Arten bei hohen Unterwasserständen (vgl. Kapitel 4.6.2). Infolge breiterer Schlitze, höherer Wassertiefe und längerer Becken würde die rheoaktive Fließgeschwindigkeit bei hohen Unterwasserständen in den Schlitzen und in den Becken signifikant unterschritten.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Kenntnis, dass die Fischaufstiegsanlage nicht auf den Wels ausgelegt ist und dass die Anforderungen des genannten Landeskonzeptes des Landes Brandenburg insoweit nicht erfüllt sind. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass Fischaufstiegsanlagen grundsätzlich eine selektive Wirkung haben, weshalb eine Priorisierung der die Fischaufstiegsanlage passierenden Arten zu erfolgen hat. Hier wurde mit der in Nds. zuständigen Fachbehörde (LAVES) festgelegt, dass die Arten Rotauge, Barsch, Steinbeißer und Brasse als Bemessungsarten genutzt werden. Aus dieser Festlegung folgt die Dimensionierung der Fischaufstiegsanlage, welche in der Folge für adulte Welse nur eingeschränkt passierbar ist. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde legt der Antragsteller hier aber schlüssig dar, dass eine Bemessung der Fischaufstiegsanlage auf adulte Welse aber dazu führen würde, dass wesentlich häufiger vorkommende und für das Ökosystem ebenso relevante Arten die Fischaufstiegsanlage nicht oder nur schwer passieren könnten. Darüber hinaus ist es nicht ausgewachsenen Welsen durchaus möglich durch die Fischaufstiegsanlage von der Elbe in die Löcknitz aufzusteigen und dort aufzuwachsen. Die Planfeststellungsbehörde folgt damit den Ausführungen des Antragstellers und schließt sich dessen Auffassung an.

(A.15.3c) Eine Reduzierung der Bemessung von FAA in Vorranggewässern abweichend vom Landeskonzept sei lt. LfU fachlich nur dann vertretbar, wenn die Abflüsse nicht ausreichen, d. h. im Fall der Unteren Löcknitz häufig bei deutlich unter  $1 \text{ m}^3/\text{s}$  lägen. Im Erläuterungsbericht finde sich jedoch keinerlei Angaben zum Niedrigwasserabfluss am Wehr Wehningen.

Die Vorhabenträger erwidern, dass der  $Q_{30}$ -Durchfluss der Löcknitz am Standort Wehningen  $1,17 \text{ m}^3/\text{s}$  betrage. Eine Vergrößerung der Schlitze zur Erhöhung des Basisdurchflusses der FAA auf  $1 \text{ m}^3/\text{s}$  wirke sich wie folgt beschrieben negativ auf den Betrieb bei höheren Unterwasserständen aus und reduziere deren Funktionsdauer maßgeblich:

Längeres Bauwerk: Reduzierung der Passierbarkeit für alle Arten bei hohen Unterwasserständen (vgl. Kapitel 4.6.2). Infolge breiterer Schlitze, höherer Wassertiefe und längerer Becken würde die rheoaktive Fließgeschwindigkeit bei hohen Unterwasserständen in den Schlitzen und in den Becken signifikant unterschritten.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des LfU Brandenburg zur Kenntnis. Da die Fischaufstiegsanlage in eine Anlage mit stark schwankenden Unterwasserständen integriert werden soll, ist die Fischaufstiegsanlage entsprechend so auszulegen, dass hinsichtlich der Funktionsdauer ( $d/a$ ) und der Passierbarkeit durch die Bemessungsfische der bestmögliche

Kompromiss gefunden wird. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt die hier vorgelegte Planung einen eben solchen dar.

(A.15.3d) Das LfU führt aus, dass im Zuge der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie im Vorfeld der Planungen zur Wehranlage Wehningen die Dimensionierung der geplanten Fischaufstiegsanlage bereits im Jahr 2015/2016 unter Beteiligung der betroffenen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg diskutiert wurde. Im Ergebnis eines länderübergreifenden Abstimmungstermins am 05.11.2015 wurde festgehalten, dass die Bemessung der Fischaufstiegsanlage für den adulten Wels nicht möglich wäre, aber eine Ermöglichung der Durchgängigkeit für juvenile Welse das Ziel sei. Die Durchgängigkeit für adulte Welse sollte durch die Wahl eines geeigneten Wehrverschlusses und eine entsprechende Steuerung der Wehranlage, die ein möglichst frühzeitiges und vollständiges Öffnen eines Wehrfeldes vorsieht, ermöglicht werden. Die Abweichung von dem in Brandenburg favorisierten Bemessungsfisch Wels werde mit dem fehlenden Wasserdargebot in Niedrigwasserzeiten begründet. Es sei aus dem Erläuterungsbericht nicht klar ersichtlich, ob die Bedingung einer überwiegenden Durchwanderbarkeit für juvenile Welse und einer temporären Durchwanderbarkeit für adulte Welse berücksichtigt wurde. Es werde an keiner Stelle auf die Möglichkeit einer Passage durch juvenile oder adulte Welse eingegangen.

Die Berücksichtigung dieser Bedingung bei der Planung sollte in den Planunterlagen nochmals kritisch geprüft werden (siehe auch Hinweis unter 5., letzter Absatz (Anm. d. R. = A.15.7g)).

Die Vorhabenträger entgegnen, dass das DWA-M509 für den Wels folgende relevante Fischproportionen sofern keine standortspezifischen Werte bekannt seien empfehle:

- Körperlänge = 1,6 m
- Körperbreite = 0,24 m
- Körperhöhe = 0,26 m

FAA hat folgende Dimensionen:

- Lichte Beckenlänge  $L = 3,0$  m
- Lichte Beckenbreite  $b = 2,7$  m
- Schlitzweite  $s = 0,4$  m
- Minimale Fließtiefe  $h = 1,0$  m

Die Beckendimensionen überschreiten die vorgenannten Fischmaße. Der Bemessungswels nach DWA-M 509 könne die FAA also passieren. Die Proportionsfaktoren, z. B.  $s = 3x$  Körperbreite, seien jedoch geringer als in DWA-M 509 empfohlen.

Im Zuge der Ausführungsplanung werde eine Optimierung des Wehrbetriebs hinsichtlich der Durchgängigkeit für adulte Welse geprüft.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des LfU Brandenburg zur Kenntnis und schließt sich hinsichtlich der Passierbarkeit der Fischaufstiegsanlage für Welse der Einschätzung der Vorhabenträger an.

(A.15.3e) Zusätzlich wurde lt. LfU im Protokoll der länderübergreifenden Informationsveranstaltung am 05.11.2015 festgehalten, dass die Wasserspiegeldifferenz an den Trennwänden im Schlitzpass 10 cm nicht überschreiten solle. Dieser Wert werde in den Planungsunterlagen genannt und eingeplant. Ergebnis der Abstimmungen war ebenfalls eine Anpassung der maximal zulässigen Fließgeschwindigkeiten an der FAA von eigentlich 1,6 m/s laut DWA-Merkblatt auf 1,2 m/s, um bessere Wanderbedingungen für kleinere oder schwimmschwache Arten zu schaffen. Davon abweichend werde laut Erläuterungsbericht auf eine maximale Fließgeschwindigkeit im Schlitz von ca. 1,4 m/s geplant. Hier werde mit der Notwendigkeit einer optimierten Trenn-

wandanzahl argumentiert. Dies werde als akzeptabel bewertet, solange Perioden mit geringeren Fließgeschwindigkeiten überwiegen. Die Planung einer Mindestwassertiefe für den Schlitzpass von 1,00 m werde begrüßt.

Die Vorhabenträger erwidern, dass die maximale Bemessungsfließgeschwindigkeit im Schlitz ca. 1,4 m/s betrage. So werde die oben beschriebene Reduzierung der rheoaktiven Fließgeschwindigkeit in der FAA bei hohen Unterwasserständen abgemildert. Ab  $MQ_{Elbe}$  betrage die Bemessungsfließgeschwindigkeit in allen Schlitzen weniger als 1,2 m/s.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des LfU Brandenburg zur Kenntnis und schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträger an. Eine maximale Fließgeschwindigkeit in den Schlitzen von 1,4 m/s liegt noch immer deutlich unter der im DWA-M 509 empfohlenen Fließgeschwindigkeit. Das bei Unterwasserständen  $> MQ$  die Fließgeschwindigkeit von 1,2 m/s unterschritten wird, erachtet die Planfeststellungsbehörde als ausreichend.

(A.15.3f) Lt. LfU sollten die der Bemessung der FAA zugrundeliegenden Abflusswerte grundsätzlich noch einmal begründet und überprüft werden. Es sei u.E. nicht nachvollziehbar, warum bei der Planung der FAA von einem Maximalabfluss von  $0,5 \text{ m}^3/\text{s}$  ausgegangen werde. Im Erläuterungsbericht würden keine MNQ-Angaben zum Wehr Wehningen gemacht, in Vorplanungs-Unterlagen aus dem Jahr 2015 würden hier jedoch ein MNQ von  $0,81 \text{ m}^3/\text{s}$  und ein Q30 von  $1,17 \text{ m}^3/\text{s}$  angenommen. In der Planung könne man bei Niedrigwasser den gesamten Abfluss über die FAA steuern, dann wäre auch eine größere Dimensionierung in der Breite denkbar.

In Brandenburg werden seit Beginn des 3. Bewirtschaftungszeitraumes der WRRL behördenverbindliche ökologisch begründete Mindestwasserwerte für natürliche und erheblich veränderte Fließ-OWK hergeleitet. Für den unteren Abschnitt der Löcknitz in Brandenburg würden hier rund  $0,9 \text{ m}^3/\text{s}$  als Mindestabfluss berechnet, der notwendig sei, um ein gutes ökologisches Potential erreichen zu können. Bei einer Abflussführung in Niedrigwasserzeiten allein über die FAA Wehningen mit der geplanten Dimensionierung von maximal  $0,5 \text{ m}^3/\text{s}$  könnte dieser Wert nicht erreicht werden. Es werde daher darauf hingewiesen, dass bei der Steuerung der Wehranlage auf eine ausreichende Wasserbewegung geachtet werden sollte. Eine Stauhaltung von Fließgewässern sei aus ökologischer Sicht weitestgehend zu vermeiden. Sollte im Niedrigwasserfall der Abfluss allein über die FAA geplant sein, wäre eine Dimensionierung der FAA auf höhere Abflusswerte auch aus ökohydrologischer Sicht sinnvoll.

Die Vorhabenträger führen aus, dass der  $Q_{30}$ -Durchfluss der Löcknitz am Standort Wehningen  $1,17 \text{ m}^3/\text{s}$  betrage. Eine Vergrößerung der Schlitze zur Erhöhung des Basisdurchflusses der FAA wirke sich wie folgt beschrieben negativ auf den Betrieb bei höheren Unterwasserständen aus und reduziere deren Funktionsdauer maßgeblich:

- Längeres Bauwerk: Reduzierung der Passierbarkeit für alle Arten bei hohen Unterwasserständen (vgl. Kapitel 4.6.2). Infolge breiterer Schlitze, höherer Wassertiefe und längerer Becken würde die rheoaktive Fließgeschwindigkeit bei hohen Unterwasserständen in den Schlitzen und in den Becken signifikant unterschritten.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise des LfU Brandenburg zur Kenntnis und verweist im Übrigen auf die Ausführungen zu A. 15.3 c.

(A.15.4)

2. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz – Hochwasserrisikomanagement  
*Rechtsgrundlage: siehe insbes. BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8)*

Hochwasserrisikogebiete gemäß §73 Abs. 1 Satz 1 WHG

Aus Sicht des Hochwasserrisikomanagements sei lt. LfU bei einer Erhöhung des Einstaus der Löcknitz von 15,60 m NHN auf 15,981 m NHN zu berücksichtigen, dass es zu einer Vergrößerung der Überflutungen über die derzeitigen Flächenkulissen der Hochwasserrisikogebiete gemäß §73 Abs. 1 Satz 1 WHG im Bereich Lenzen kommen würde.

#### Karten/ Geodaten

Die konkrete Gefährdung könne mithilfe der Auskunftsplattform Wasser (<https://apw.brandenburg.de/>), die durch das LfU Brandenburg zur Verfügung gestellt werde, überprüft werden.

Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten fänden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unter folgendem Link: (<https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24>)

Die Vorhabenträger entgegnet, dass die Wasserstände auf Grundlage der geltenden Vereinbarungen mit DE-NI und DE-MV basierend auf der wasserrechtlichen Genehmigung bei der Errichtung der Wehranlage festgelegt worden seien.

Eine Änderung der Stauwasserstände sei nicht vorgesehen.

In Ausnahmefällen könne die Löcknitz im Oberwasser bis maximal BWW gestaut werden (bspw. zur Dükersicherung).

BWW = +15,981 mNHN

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des LfU Brandenburg zur Kenntnis. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Stauziele bzw. der zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnis nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens ist.

#### (A.15.5)

3. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz - Baumaßnahmen des LfU Brandenburg (*Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 3*)

#### Geplante zukünftige Baumaßnahmen des LfU Brandenburg

Durch das geplante Vorhaben seien ggf. zukünftige Baumaßnahmen des LfU Brandenburg mittelbar tangiert. Die Erhöhung des Wehres Wehningen könne insbesondere die Planungen für das länderübergreifende Projekt „Flutungspolder Lenzer Wische“ beeinflussen. Wenn durch die vorliegende Planung die Zielwasserstände geändert würden, seien die Auswirkungen auf dieses Vorhaben darzustellen, um diese als künftige Planungsrandbedingungen berücksichtigen zu können (siehe auch Hinweise unter 4. und 5.).

Die Vorhabenträger erwidern, dass die Planungen zum Flutungspolder Lenzer Wische bekannt seien. Limitierendes Element sei hierbei aber das Abschlussbauwerk in der Kaskade „Wehr Wehningen“. Es erfolge keine Veränderung der bereits wasserrechtlich genehmigten maximalen/minimalen Wasserstände. Es erfolge keine Veränderung der Zielwasserstände.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zu A. 15.4.

#### (A.15.6)

4. Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung / zum Hochwasserschutz (*Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5*)

Das LfU Brandenburg sei zuständig für den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und die Unterhaltung des Fließgewässers Löcknitz sowie der Hochwasserschutzanlagen in Brandenburg.

Entsprechend der Abstimmung im Jahre 2015 wurde die Konstruktion der Wehranlage so ausgelegt, dass ein Oberwasserstand von etwa 16,00 mNHN (lt. vorliegendem Genehmigungsantrag 15,98 mNHN) im Hochwasserfall künftig eingehalten werden könne. Dieser Wasserstand werde nach dem Verständnis des LfU Brandenburg nur bei seltenen Hochwasserereignissen überhaupt erreicht werden und stelle damit auch eine Anpassung an die höheren Wahrscheinlichkeiten des Eintretens hydrologischer Extremereignisse aufgrund Klimaänderung dar.

Dieser Wasserstand könne jedoch erst nach Umsetzung der geplanten Anpassungen der Deiche in Zusammenhang mit dem Flutungspolder Lenzer Wische planvoll umgesetzt werden. Bis dahin dürften die Oberwasserstände am Wehr Wehningen nicht höher als der aktuell maximal zulässige Wasserstand von 15,60 mNHN für die Löcknitzdeiche eingestellt werden (siehe auch unter 3. und 5.).

Das LfU gehe davon aus, dass der gemäß der Abstimmung aus dem Jahr 2015 zulässige Wasserstand im regelmäßigen Staubetrieb des Wehres von 12,75 mNHN nicht überschritten werden solle.

Das LfU rege an, die wasserwirtschaftlich relevanten Betriebszustände in der Genehmigungsunterlage explizit zu beschreiben, um Missverständnisse zwischen Betriebs- und Bemessungswasserständen oder wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen (Stauziele) zu vermeiden (siehe auch unter 5.).

Die Vorhabenträger erläutern, dass keine Änderung der Stauregulierung vorgesehen sei und daher keine erneute Festlegung im Rahmen der Planfeststellung erfolge. Die bestehende wasserrechtliche Genehmigung, inklusive der Anpassung/Umrechnung auf die aktuellen NHN-Höhen sei nachrichtlich als Anlage beigefügt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zu A. 15.4.

(A.15.7a)

#### 5. Hinweise der Bauprüfstelle des Wasserwirtschaftsamtes des Landes Brandenburg

Für eine eingehendere fachtechnische Prüfung wären in den Unterlagen weitere Angaben bzw. Nachweise erforderlich.

In der Unterlage fehlten hinsichtlich der bestehenden Verhältnisse Angaben zur vorhandenen Stauanlage (Fachbaumhöhe, lichte Weite) und den wasserwirtschaftlichen Verhältnissen (hydrologische Hauptzahlen, Stauziele, Leistungsfähigkeit). Folglich sei auch nicht dargestellt und auch nicht zweifelsfrei nachvollziehbar, inwieweit hier mit der Planung Veränderungen einhergingen.

Die Vorhabenträger entgegnen, dass Unterlagen zur bestehenden Anlage nachrichtlich als Anlage der Synopse beigefügt seien.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des LfU Brandenburg zur Kenntnis und verweist auf die Erwiderung der Vorhabenträger.

(A.15.7b.)

Hydraulische Berechnungen für die geplanten Anlagen lägen lt. LfU ebenfalls nicht vor. Hierbei seien im Besonderen die Bemessungshochwasserabflüsse (BHQ) nach DIN 19700-13, das Auslassen an der Stauanlage nach (Wieder-) Öffnung der HWSA und der proklamierte (n-a)-Fall von Interesse. In diesem Kontext sei darauf hinzuweisen, dass die Verschlusskonstruktion technisch und betrieblich anspruchsvoll sei (Zugsegmenttor für ober-schlächtigen Betrieb mit vierseitiger Dichtebene bei einseitigem Antrieb).

Die Vorhabenträger erwidern, dass hydraulische Berechnungen durchgeführt worden seien, wobei insbesondere auch der n-1-Fall berücksichtigt wurde. Die hydraulische Berechnung werde nachrichtlich als Anlage beigefügt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des LfU Brandenburg zur Kenntnis und verweist auf die Erwidern der Vorhabenträger.

(A.15.7c)

Die Angaben unter Punkt 4.3.1 des Erläuterungsberichtes wie „bei höheren Unterwasserständen werden die Tore der HWSA geschlossen“ und „bei höheren Löcknitz-Durchflüssen kann der Stau nicht mehr gehalten werden“ seien unpräzise.

Die Vorhabenträger erläutern, dass die Wasserstände im Baudruck im Erläuterungsbericht Abs. 4.3.1 ergänzt wurden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des LfU Brandenburg zur Kenntnis und verweist auf die Erwidern der Vorhabenträger.

(A.15.7d)

Die Funktion des unter Punkt 4.6.6 beschriebenen Regelungsorgans zum Absperren der FAA sei in diesem Kontext u.E. unklar.

Die Vorhabenträger erläutern, dass der Schieber am Einstieg der FAA im Betriebsfall VI geschlossen werde. Dieser Betriebsfall stelle einen Havariefall des Dükers unter der Elde-Müritz-Wasserstraße dar. Hierfür sei ein Gegendruck zu gewährleisten. Siehe Anpassung im Erläuterungsbericht Baudruck Abs. 4.3.1.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des LfU Brandenburg zur Kenntnis und verweist auf die Erwidern der Vorhabenträger.

(A.15.7.e)

Aus Sicht des LfU Brandenburg sollte es bei Veränderungen des Betriebs der wasserwirtschaftlichen Anlagen eine abgestimmte überarbeitete Betriebsvorschrift geben (siehe auch Hinweise unter 4.). Mit dem als Ausnahmefall titulierten Wasserstand „BWW“ von 15,981 mNHN ginge derzeit eine nicht akzeptable Beeinträchtigung der Hochwassersicherheit in Brandenburg einher (siehe auch Hinweis unter 4.). Hier sei klarzustellen, dass es sich um ein Bemessungsszenario (siehe Abkürzungsverzeichnis) für z.B. den Wehrverschluss handle, dieser Wasserstand jedoch auf nicht absehbare Zeit kein planfestzustellender BE-TRIEBS-/Zielwasserstand sei. Letztlich sei der Wasserstand derzeit aufgrund limitierender Höhen in der Hochwasserverteidigungslinie (mit Überströmungs- und Bruchgefahr) auch nicht realisierbar.

Die Vorhabenträger entgegnen, dass keine Änderung der Stauwasserstände vorgesehen sei. Die Wasserstände seien auf Grundlage der geltenden Vereinbarungen mit DE-NI und DE-MV basierend auf der wasserrechtlichen Genehmigung bei der Errichtung der Wehranlage festgelegt.

In Ausnahmefällen könne die Löcknitz im Oberwasser bis maximal BWW gestaut werden (bspw. zur Dükersicherung).

BWW = +15,981 mNHN

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zu A. 15.4.

## (A.15.7f)

Das LfU betont, dass auf die Forderungen im Zuge des Scopingverfahrens zum maximal tolerierbaren Löcknitzwasserstand von 15,60 mNHN hingewiesen werde und dass das „Handlungskonzept für die länderübergreifende Zusammenarbeit zum Schutz der Löcknitzniederung und der angrenzenden Poldergebieten“ von Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Brandenburg vom 05.August 2015 zu beachten sei (siehe auch unter 4.)

Die Vorhabenträger erläutern, dass keine Änderung der Stauregulierung vorgesehen sei und daher keine erneute Festlegung im Rahmen der Planfeststellung erfolge. Die bestehende was-serrechtliche Genehmigung, inklusive der Anpassung/Umrechnung auf die aktuellen NHN-Höhen sei nachrichtlich als Anlage beigefügt)

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zu A. 15.4.

## (A.15.7g)

Das LfU erläutert, dass gemäß der Unterlage die FAA nicht für den Wels bemessen sei (siehe auch unter 1.). Der Wels sei Dimensionierungsfischart für den brandenburgischen Teil der Löcknitz. Entsprechende Hinweise wurden vom LfU Brandenburg bereits frühzeitig im Rahmen einer Beratung am 05.11.2015 in Lüneburg gegeben (siehe Ergebnisprotokoll der Beratung). Inwieweit das Ergebnis der damaligen Abstimmung (siehe Protokoll, S.3 unten) durch die vorliegende Planung erfolgreich umgesetzt werde, sei den Unterlagen nicht zu entnehmen und sollte geprüft werden. Es sei lt. LfU sehr fraglich, ob die zumindest zeitweise „geeigneten Bedingungen“ für den Fischaufstieg (Wehrklappe offen), von denen bei dem Abstimmungsergebnis ausgegangen werde, bei der nunmehr geplanten Verschlusskonstruktion mit überschlächtigem Betrieb hinreichend gegeben seien. Dies gelte grundsätzlich auch für den Fischabstieg.

Die Vorhabenträger entgegnen, dass das DWA-M509 für den Wels folgende relevante Fischproportionen empfehle, sofern keine standortspezifischen Werte bekannt seien:

- Körperlänge = 1,6 m
- Körperbreite = 0,24 m
- Körperhöhe = 0,26 m

Die FAA habe folgende Dimensionen:

- Lichte Beckenlänge L = 3,0 m
- Lichte Beckenbreite b = 2,7 m
- Schlitzweite s = 0,4 m
- Minimale Fließtiefe h = 1,0 m

Die Beckendimensionen überschritten die vorgenannten Fischmaße. Der Bemessungswels nach DWA-M 509 könne die FAA also passieren. Die Proportionsfaktoren, z. B.  $s = 3x$  Körperbreite, seien jedoch geringer als in DWA-M 509 empfohlen.

Im Zuge der Ausführungsplanung werde eine Optimierung des Wehrbetriebs hinsichtlich der Durchgängigkeit für adulte Welse geprüft.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des LfU Brandenburg zur Kenntnis und schließt sich hinsichtlich der Passierbarkeit der Fischaufstiegsanlage für Welse der Einschätzung der Vorhabenträger an.

### III.1.10.1 Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (A15-OK)

(Stellungnahme zur Online-Konsultation vom 24.05.2024)

(A.15.1 a-OK) Das LfU weist darauf hin, dass die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft wurden. Im Ergebnis dieser Prüfung werde für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Wasserwirtschaft übergeben. Die Fachabteilung Immissionsschutz habe keine Betroffenheit angezeigt. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz könne aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Es bedarf hier keiner Entscheidung.

#### (A.15.1 b-OK) Fachliche Stellungnahme Wasserwirtschaft **1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Das LfU beschreibt, dass Gegenstand der Planfeststellung die Planungen des NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) zum Ersatzneubau der Hochwasserschutzanlage (HWSA) am rechten Elbe-Ufer ca. bei Elbe-km 512,3 unterstrom (bezogen auf das Fließgewässer Löcknitz) der Bundesstraße B 195 sowie der Wehranlage oberstrom der Brücke seien. Neben der Wehranlage werde eine Fischaufstiegsanlage (FAA) als Neubau errichtet. Ebenfalls beinhaltet seien der Ersatzneubau der Straßenbrücke inkl. Geh- und Radweg sowie die temporäre Behelfsumfahrung während der Brückenarbeiten durch die NLStBV-LG.

Im Rahmen des Verfahrens wurden durch das LfU Brandenburg bislang bereits zwei TÖB-Stellungnahme abgegeben:

- Stellungnahme vom Mai 2021 im Scoping-Verfahren (mit Anlage Wasserwirtschaft)
- Stellungname vom Dezember 2023 im Planfeststellungsverfahren (mit Anlage Wasserwirtschaft)

In dem Planfeststellungsverfahren werde gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit der vorliegenden Beteiligung eine Online-Konsultation durchgeführt, die den Erörterungstermin ersetze. Wesentliches Ziel der Online-Konsultation sei es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. a. Plan zu erörtern.

Bei der Online-Konsultation trete an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Zu den bereitgestellten Unterlagen gehörten u. a. die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die diesbezüglichen Erwidern der Träger des Vorhabens -sog. Synopse.

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Es bedarf hier keiner Entscheidung.

#### (A.15.1 c-OK) **2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)**

Diese Stellungnahme beziehe sich im Folgenden direkt auf die Punkte dieser Synopse (Unterlage „01\_Synopse mit Erwidern der Vorhabensträger.pdf“ mit Stand 25.03.2024), die durch

den Wasserbereich des LfU Brandenburg mit der genannten Stellungnahme vom Dezember 2023 in das Verfahren eingebracht wurden (lfd. Nr. A. 15.3-7, S. 22-31 der Synopse).

**1. Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) / Vereinbarkeit mit dem Landeskonzept Durchgängigkeit des Landes Brandenburg** (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Es bedarf hier keiner Entscheidung.

(A.15.3 a-e-OK) **zu Erwidern Lfd. Nr. A.15.3a-f** (siehe Datei „01\_Synopse...“, S. 22-27)  
Die Punkte A.15.3 a-f würden die Themen ökologische Durchgängigkeit (§ 34 WHG) und ökologisch begründete Mindestwasserführung (§ 33 WHG) und damit einhergehend die Festlegung von Bemessungsfischen und Abflüssen für die Fischaufstiegsanlage am Wehr Wehningen behandeln. Als wesentliche Erwiderung der Vorhabenträger auf die Einwendungen des LfU Brandenburg zu diesen Themen werde damit argumentiert, dass die geplante Anlage trotz Einordnung in die Brachsenregion auch für die Passage des Bemessungswelses laut DWA-M509 geeignet wäre, wohingegen eine Bemessung der FAA auf den Wels und Abflüsse durch die FAA von ca. 1 m<sup>3</sup>/s negative Auswirkungen auf die rheoaktive Fließgeschwindigkeit bei hohen Unterwasserständen hätten. Die Stellungnahme nehme vor allem auf diese beiden Aspekte Bezug.

#### 1. Bemessungsfisch und Dimensionierung

Hierzu werde festgestellt, dass die Planer mit den Grenzwerten und nicht mit den Bemessungswerten (inklusive Sicherheitsbeiwerten) geplant hätten. Bei Schlitzpässen seien vielmehr Tabelle 43 und 44 (DWA-M509) maßgeblich. Nach Rücksprache mit dem Institut für Binnenfischerei (IfB) wären die im Erläuterungsbericht genannten Dimensionierungen der FAA wahrscheinlich für die Passage von juvenilen Welsen bis zu einer Länge von ca. 1 m geeignet. Über eine temporär mögliche Passage adulter Welse (durch möglichst frühzeitiges und vollständiges Öffnen eines Wehrfeldes, wie 2015 abgestimmt) könne leider keine Aussage getroffen werden, da der Erläuterungsbericht und auch die Erwiderung an keiner Stelle eine Einhaltung/Berücksichtigung dieser Bedingung verbindlich zusagen würden.

Die Vorhabenträger erläutern, dass die Bemessung der FAA gemäß des Merkblatts DWA-M509 erfolgt wäre. Unter Berücksichtigung der Referenzfischfauna und Abstimmung mit der Fachbehörde (LAVES, Niedersachsen), wurden gemäß Kapitel 4.6.3 und Kapitel 8.2.4.2 folgende Dimensionen der Beckengeometrie unter Berücksichtigung von Sicherheitsbeiwerten gewählt:

- Lichte Beckenlänge  $L = 3,0$  m
- Lichte Beckenbreite  $b = 2,7$  m
- Schlitzweite  $s = 0,4$  m
- Minimale Fließtiefe  $h = 1,0$  m

Die kürzer gewählte lichte Beckenlänge von 3,0 m anstelle der in Tab. 44 empfohlenen 3,25 m sei auf die detaillierte Überprüfung der hydraulischen Besonderheit der Lage zurückzuführen. Die Beckenlänge sei angepasst worden, um den Strömungspfad der FAA bei hohen Unterwasserständen aufrecht zu erhalten. Es werde darauf hingewiesen, dass es sich insbesondere bei den Werten in Tab. 44 um Empfehlungswerte handle und eine individuelle Betrachtung der hydraulischen Bemessung nicht vom Merkblatt ausgeschlossen werde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen des LfU Brandenburg zur Kenntnis. Einer Entscheidung bedarf es hier nicht.

(noch A.15.3 a-e-OK) Die in der Synopse erwähnte Prüfung einer Optimierung des Wehrbetriebes im Zuge der Ausführungsplanung sei laut LfU dafür nicht ausreichend, ggf. wären Planänderungen hinsichtlich der vorgesehenen Verschlusskonstruktionen notwendig, die bereits im aktuellen Planungsstand zu berücksichtigen seien (siehe auch unter 5.). Zu diesem Aspekt sollten

daher bereits in der Planungsphase verbindlichere Aussagen getroffen und die generelle auf- und abwärts gerichtete Passierbarkeit des Wehres bei geöffnetem Wehr nachgewiesen werden.

Die Vorhabenträger sichern zur Optimierung des Wehrbetriebs zur Passierbarkeit des adulten Welses zu, dass im Rahmen der Ausführungsplanung die Wehrsteuerung im Detail festgelegt und hinsichtlich der Passierbarkeit optimiert werde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage der Vorhabenträger hinsichtlich der Optimierung der Wehrsteuerung zur Kenntnis und verweist entsprechend auf Zusage I.4.3.3.

(noch A.15.3 a-e-OK) Die Planung und Dimensionierung der FAA lediglich für juvenile Welse werde insbesondere vom IfB kritisiert. Schon der Wels mit seiner Körperlänge von 1,6 m stelle für das Löcknitzsystem einen Kompromiss dar, indem auf den eigentlich dort auch vorkommenden Stör verzichtet werde.

Die Vorhabenträger entgegnen bzgl. der Berücksichtigung des adulten Welses, dass das LA-VES der Berücksichtigung des juvenilen Welses in der FAA und des Aufstiegs des adulten Welses über das Wehr 2015 zugestimmt habe.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen des LfU Brandenburg zur Kenntnis und verweist auf die Entscheidung zu A. 15.3 b.

(noch A.15.3 a-e-OK) Die Nichtberücksichtigung des adulten Welses in Fließgewässern sei laut LfU nur bei fehlenden Abflüssen vertretbar, was in der Löcknitz mit einem Q30-Durchfluss von 1,17 m<sup>3</sup>/s nicht zutreffen würde

Die Vorhabenträger erläutern, dass der Q30-Durchfluss der Löcknitz am Standort Wehningen 1,17 m<sup>3</sup>/s betrage. Eine Vergrößerung der Schlitze zur Erhöhung des Basisdurchflusses der FAA wirke sich wie folgt beschrieben negativ auf den Betrieb bei höheren Unterwasserständen aus und reduziere deren Funktionsdauer maßgeblich: Längeres Bauwerk und damit Reduzierung der Passierbarkeit für alle Arten bei hohen Unterwasserständen (vgl. Kapitel 4.6.2). Infolge breiterer Schlitze, höherer Wassertiefe und längerer Becken würde die rheoaktive Fließgeschwindigkeit bei hohen Unterwasserständen in den Schlitzen und in den Becken signifikant unterschritten werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen des LfU Brandenburg zur Kenntnis und verweist auf die Entscheidung zu A. 15.3 c.

(A.15.3 f-OK) 2. Maximale Abflüsse durch die FAA und rheoaktive Fließgeschwindigkeiten  
Der Vorhabenträger argumentiere weiterhin, dass eine größere Bemessung der FAA für den Wels und/oder größere Abflüsse nahe des ökologisch begründeten Mindestabflusses von 0,9 m<sup>3</sup>/s zu einer Reduzierung der Passierbarkeit für alle Arten bei hohen Unterwasserständen führen würde. Diese Argumentation sei ohne bereitgestellte hydraulische Berechnungen nicht nachvollziehbar. Laut IfB würden sich die Bedingungen für die Fischpassage vielmehr verbessern, wenn die FAA gemäß den Fachvorgaben geplant und auf annähernd 1 m<sup>3</sup>/s bemessen werden würde. Die mehrfach erwähnte Auswirkung auf die rheoaktive Fließgeschwindigkeit werde mit den bereitgestellten Unterlagen und nachrichtlich beigefügten hydraulischen Berechnungen nicht deutlich.

Die Wahl der Beckendimensionierung und Schlitzbreite erfolgten lt. Vorhabenträger in einem iterativen Prozess unter Optimierung zweier gegensätzlicher Anforderungen:  
- die Ausbildung eines kontinuierlichem Strömungsmusters innerhalb der Becken bei niedrigen Unterwasserständen

- die Schaffung von rheoaktiven Fließgeschwindigkeiten bei hohen Unterwasserständen in den Schlitzten und in den Becken.

Das Optimum zur Erfüllung der gegensätzlichen Anforderungen sei mit den gewählten Abmessungen der Beckengeometrie unter Berücksichtigung von Sicherheitsbeiwerten gefunden worden:

- Lichte Beckenlänge  $L = 3,0$  m
- Lichte Beckenbreite  $b = 2,7$  m
- Schlitzweite  $s = 0,4$  m
- Minimale Fließtiefe  $h = 1,0$  m.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwidern der Vorhabenträger an. Die Fischaufstiegsanlage wurde entsprechend der Abstimmung mit dem in Niedersachsen zuständigen LAVES ausgelegt. Der hier mehrfach vorgebrachten im Jahr 2015 vollzogenen Abstimmung zwischen den an der Löcknitz liegenden Bundesländern hinsichtlich der Auslegung der Fischaufstiegsanlage an der Wehranlage Wehningen wurde mit der Passierbarkeit für juvenile Welse ebenfalls entsprochen. Bezüglich der Passierbarkeit für adulte Welse wurde die Optimierung der Wehrsteuerung bereits zugesagt. Darüberhinausgehend sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf.

(noch A.15.3 f-OK) Alle dargestellten Berechnungen im Dokument 09 hätten für ein Wehr „im vollständig geöffneten Zustand“ stattgefunden. Es sei daher nicht nachvollziehbar, wie die Aussage belegt werden sollte, dass bei einer größeren Dimensionierung der FAA und einer damit einhergehenden Erhöhung des maximalen Durchflusses durch die FAA in Niedrigwasserzeiten die Fließgeschwindigkeit abnehmen sollte. Für solche Aussagen wären andere hydraulische Berechnungen unter anderen Rahmenbedingungen notwendig.

Die Vorhabenträger entgegnet, dass die Fließgeschwindigkeit in der Fischaufstiegsanlage bei hohen (nicht bei niedrigen) Unterwasserständen signifikant abnehme, sodass bereits bei jetziger Dimensionierung eine Zusatzdotierung erforderlich sei (siehe auch Anlage 4.08 der Genehmigungsplanung). Erläuterungen zu Dokument 09 siehe Stellungnahme zu Punkt 15.7b (Seite 58).

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Entscheidung zu A. 15.3 f-OK.

(noch A.15.3 f-OK) In den bereitgestellten Unterlagen sei lt. LfU ersichtlich, dass bei hohen Unterwasserständen (laut Erläuterungsbericht Kapitel 4.3.1 blauer Text gar schon ab einem Unterwasserstand von +12,431 mNHN) beide Wehrverschlüsse sowie der Schieber der FAA geschlossen werden, ab einem Unterwasserstand von +14,42 mNHN (entspricht etwa MHQ der Elbe) werde auch die Hochwasserschutzanlage geschlossen. Wenn es also Auswirkungen auf die rheoaktive Fließgeschwindigkeit bei hohen Wasserständen gäbe, dann nach Auffassung des LfU nicht durch eine zu groß dimensionierte Fischaufstiegsanlage, sondern durch geschlossene unpassierbare Querbauwerke, die jegliche fischökologische Durchgängigkeit und Fließbewegung verhindern würden. Diese geplante Wehrsteuerung mit geschlossenen Schiebern der FAA bereits bei mittleren bis leicht erhöhten Elbe-Wasserständen sollte aus fischökologischer Sicht nochmals kritisch hinterfragt werden.

Die Rückstauminimierung der Löcknitz bei Elbe-HW erfordere lt. den Vorhabenträgern das rechtzeitige Schließen in Abhängigkeit von Scheitelform und -höhe (Elbe) sowie Eigenabfluss der Löcknitz. Bisher erfolgte dies durch einen einzigen Verschluss. Zukünftig erfolge dies vorrangig durch die Verschlüsse der Hochwasserschutzanlage. Bei kleineren Elbe-Hochwässern solle dies aber auch durch den Wehrverschluss erreicht werden können.

Die Ermittlung des optimalen Zeitpunktes zum Schließen sei der Betriebsanleitung aus dem Jahr 2015 zu entnehmen. Es sei richtig, dass dies nicht bei einem fest definierten Wasserstand

erfolge. Der UW-Pegel lag in der Vergangenheit zum Zeitpunkt des Schließens bei mindestens 13,42 mNHN. Dies gelte auch für den Schieber der FAA am Einstieg. Die FAA wurde auf Unterwasserstände zwischen +10,76 m NHN und +12,99 mNHN bemessen (siehe Erläuterungsbericht Kap. 4.3.1 sowie Korrekturen im Lila-Druck), der Schließzeitpunkt der Hochwasserschutzanlage läge außerhalb dieser Bemessungswasserstände und schränke die Nutzung der FAA nicht ein.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwidern der Vorhabenträger an. Im Übrigen wird auf die Entscheidung zu 15.3 f-OK verwiesen.

(noch A.15.3 f-OK) Aus gewässerökologischer Sicht sollte lt. LfU auch bei normalen und niedrigen Wasserständen und geschlossenem Wehr durch die FAA mindestens 0,9 m<sup>3</sup>/s (zurzeit in BB gültiger ökohydrologisch begründeter Mindestabfluss im Unterlauf der Löcknitz) abfließen können, um fließgewässertypische Abflussbedingungen zu schaffen. Bei einer weiterhin geplanten Dimensionierung auf einen Maximalabfluss der FAA von 0,5 m<sup>3</sup>/s (siehe technischer Erläuterungsbericht Seite 41), wäre das bei geschlossenem Wehr zu keiner Zeit möglich. Die Abflussbeschränkung auf maximal 0,5 m<sup>3</sup>/s in der FAA werde daher im Hinblick auf die Einhaltung einer Mindestwasserführung kritisch gesehen.

Die Vorhabenträger erläutern, dass die Einhaltung einer Mindestwasserführung weder in der bisherigen Betriebsanleitung, noch in der vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigung aufgeführt sei. Maßgebend für die Wehrregulierung im Betriebsfall I (Normalbetrieb) sei die Einhaltung des Stauziels. Das hierfür abzuführende Wasser teile sich auf die FAA und das Wehr auf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen des LfU zur Kenntnis, kann sich diesen aber nicht anschließen.

(noch A.15.3 f-OK) Unabhängig von der Größe und Dimensionierung der FAA würden lt. LfU die Probleme bei hohen Unterwasserständen deren Erachtens gleichbleiben, wohingegen eine größere Dimensionierung der FAA bei mittleren bis niedrigen Wasserständen positive Auswirkungen auf die Fischpopulationen und die Gewässerökologie haben würde.

Die Wahl der Beckendimensionierung und Schlitzbreite erfolgten lt. den Vorhabenträgern zur Optimierung zweier gegensätzlicher Anforderungen:

- die Ausbildung eines kontinuierlichem Strömungsmusters innerhalb der Becken bei niedrigen Unterwasserständen
- die Schaffung von rheoaktiven Fließgeschwindigkeiten bei hohen Unterwasserständen in den Schlitzten und in den Becken.

Das Optimum zur Erfüllung der gegensätzlichen Anforderungen wurde mit den gewählten Abmessungen der Beckengeometrie unter Berücksichtigung von Sicherheitsbeiwerten gefunden:

- Lichte Beckenlänge L = 3,0 m
- Lichte Beckenbreite b = 2,7 m
- Schlitzweite s = 0,4 m
- Minimale Fließtiefe = 1,0 m

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwidern der Vorhabenträger an.

#### (A.15.4-OK) 2. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz - Hochwasserrisikomanagement

(Rechtsgrundlage: siehe insbes. BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8)

**zu Erwidern Lfd. Nr. A.15.4** (siehe Datei „01\_Synopse...“, S. 28)

Das LfU führt aus, dass es keine Anmerkungen zu der Erwidern habe.

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen des LfU zur Kenntnis. Es bedarf hier keiner Entscheidung.

**(A.15.5-OK) 3. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz - Baumaßnahmen des LfU Brandenburg**

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 3)

**zu Erwiderung Lfd. Nr. A.15.5** (siehe Datei „01\_Synopse...“, S. 28)

Das LfU führt aus, dass es keine Anmerkungen zu der Erwiderung habe.

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen des LfU zur Kenntnis. Es bedarf hier keiner Entscheidung.

**(A.15.6-OK) 4. Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung / zum Hochwasserschutz**

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)

**zu Erwiderung Lfd. Nr. A.15.6** (siehe Datei „01\_Synopse...“, S. 29)

Aus der sehr knappen Erwiderung des Vorhabenträgers lasse sich lt. LfU in Verbindung mit vorliegenden Unterlagen („02\_Anlage zur Synopse...“, „05\_Nachrichtliche Anlage zur Synopse...“ und 12\_Nachrichtliche Anlage...) die Erledigung bzw. Berücksichtigung der Forderungen dieses Punktes (Nr. A.15.6) erkennen. Demnach sollten sich an den vorhandenen und langjährig vollzogenen Vorgaben zur Bewirtschaftung der Stauanlage keine Änderungen ergeben. Dies werde ausdrücklich begrüßt.

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen des LfU zur Kenntnis. Es bedarf hier keiner Entscheidung.

**(A.15.7a-OK) 5. Hinweise der Bauprüfstelle des Wasserwirtschaftsamtes des Landes Brandenburg**

**zu Erwiderung Lfd. Nr. A.15.7a-g** (siehe Datei „01\_Synopse...“, S. 29-31) zu A.15.7.a.

Die nachrichtlich übermittelte Bestandszeichnung vom 10.11.1971 werde zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen des LfU zur Kenntnis. Es bedarf hier keiner Entscheidung.

**(A.15.7b-OK) zu A.15.7b**

Die nachrichtlich übermittelten hydraulischen Berechnungen vom 13.03.2018 seien lt. LfU im Hinblick auf die Plausibilisierung der Wehrbemessung nur bedingt geeignet. Die verwendeten Abmessungen seien nicht konkret benannt. Betrachtet wurde die „Wehranlage mit vollständig geöffnetem Wehr“ (für Bestand/Neubau?, Feldanzahl/-abmessungen?). Der verfahrensführenden Stelle wird empfohlen, die Berechnungen und Nachweise unter Zugrundelegung der Anforderungen nach DIN 19700-13:2019-06 nachzufordern.

Die Vorhabenträger entgegneten, dass in der Einwendung A5.17a (S.29) Unterlagen hinsichtlich der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (hydrologische Hauptzahlen, Stauziele, Leistungsfähigkeit) angefragt wurden. Diese Angaben lagen zum Zeitpunkt der Vorplanung

nicht vor, daher wurde eine hydraulische Berechnung erstellt, welche die Abflüsse mit Wasserständen vor und hinter der Wehranlage in Verbindung setze. Dies sei die Unterlage mit Datum vom 13.03.2018.

Die lichte Öffnungsweite des Bestandswehres betrage 10 m Breite und ca. 2,1 m Höhe bei vollständig geöffnetem Verschluss. Die neue Wehranlage bestehe aus zwei Wehrfeldern mit jeweils 5 m Breite und 2,71 m Öffnungshöhe bei vollständig geöffnetem Verschluss und liege damit über den Werten des Bestandswehres.

Die Abflusszahlen der Löcknitz seien zurzeit noch nicht zuverlässig bekannt. Die Wasserstände würden maßgeblich von der Elbe beeinflusst, so dass in der Summe eine Bemessung auf die Werte  $BHQ1 = HQ20$  und  $BHQ2 = HQ50$  nicht möglich sei.

Das Bestandsbauwerk bleibe in seiner jetzigen Form bestehen, lediglich der Verschluss werde ausgebaut. Das Bestandsbauwerk stelle damit ein bleibendes Hindernis im Flussquerschnitt dar. Unter der Voraussetzung, dass die Wehranlage und die Hochwasserschutzanlage direkt an der bestehenden Wehranlage errichtet werden, müsse die neue Wehranlage annähernd die hydraulische Leistungsfähigkeit des verbleibenden Bestandsbauwerkes aufweisen. Besitze die neue Wehranlage eine höhere Leistungsfähigkeit als das verbleibende Bestandsbauwerk, stelle das Bestandsbauwerk den limitierenden Faktor dar, eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der neuen Wehranlage brächte hinsichtlich der Gesamtabflussleistung keine Vorteile.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Wehranlage wurde in einer weiteren hydraulischen Berechnung für verschiedene Abflüsse und Betriebsfälle in Anlehnung an DIN 19700-13 ermittelt. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit sei dabei nachgewiesen worden.

Die erforderlichen Berechnungen nach DIN 19700-13 lägen damit vollständig vor.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise des LfU zur Kenntnis. Aufgrund der hinreichenden Erläuterungen der Vorhabenträger, sieht die Planfeststellungsbehörde hier keinen Handlungsbedarf.

#### (A15.7c-OK) Zu A.15.7.c

Die Ergänzungen im Erläuterungsbericht Pkt. 4.3.1, insbesondere die Festschreibung der Einhaltung der bisherigen wasserrechtlich genehmigten Stauziele, werde vom LfU begrüßt. Das LfU Brandenburg gehe davon aus, dass dieser Grundsatz (keine Änderungen) auch für Hochwassersituationen (siehe Ihre Übermittlungen zur Bedienungsanleitung) gelte. Der Verschluss der HWSA bei einem „definierten“ Elbwasserstand (unter Punkt 4.6.6 auch als „Grenzwasserstand“ titulierte) mit 14,42 mNHN (entspricht etwa MHQ) setze voraus, dass erforderliche elbseitige Abriegelungen bis zu diesem Wasserstand durch die Wehranlage mit FAA erfolgten. Nach Verständnis des LfU war bisher nicht davon auszugehen, dass die Wehranlage auch der Elbe-Abriegelung dienen solle (siehe auch doppelte Verschlusssicherheit der HWSA dort).

Anmerkung: In der Bedienungsanleitung aus 1991 werde der MHW-Stand mit 14,41 mNHN als Bearbeitungsgröße für Betrachtungen zur Möglichkeit der Scheitelkappung der Löcknitz verwendet. Dieser verstehe sich hier nicht als „Grenzwasserstand“. Während des letzten Elbehochwassers mit einem Höchststand von 14,9 mNHN am 04.01.2024 wäre das Wehr Wehningen offen gewesen.

Die Vorhabenträger erläutern, dass die Rückstauminimierung der Löcknitz bei Elbe-HW das rechtzeitige Schließen in Abhängigkeit von Scheitelform und -höhe (Elbe) sowie Eigenabfluss der Löcknitz erfordere. Bisher sei dies durch einen einzigen Verschluss erfolgt. Zukünftig erfolge dies vorrangig durch die Verschlüsse der Hochwasserschutzanlage. Bei kleineren Elbehochwässern solle dies aber auch durch den Wehrverschluss erreicht werden können.

Die Ermittlung des optimalen Zeitpunktes zum Schließen ist der Bedienungsanleitung aus dem Jahr 2015 zu entnehmen. Es sei richtig, dass dies nicht bei einem fest definierten Wasserstand erfolge.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen des LfU zur Kenntnis. Es bedarf hier keiner Entscheidung.

## (A.15.7 d-OK) Zu A.15.7d

Die Rückäußerung werde seitens des LfU zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen des LfU zur Kenntnis. Es bedarf hier keiner Entscheidung.

## (A.15.7 e+f-OK) Zu A.15.7e+f

Gemäß Rückäußerung des TdV solle es sich bei dem Wasserstand von 15,981 mNHN um einen im „Ausnahmefall“ löcknitzseitig einzustellenden Wasserstand „bspw. zur Dükersicherung“ handeln. Die Forderungen des LfU Brandenburg mit Verweis auf das „Handlungskonzept für die länderübergreifende Zusammenarbeit zum Schutz der Löcknitzniederung und der angrenzenden Polderflächen“ von Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Brandenburg vom 05. August 2015 würden aufrechterhalten. Dieser, obgleich außergewöhnliche, Betriebsfall sei lt. Erachtens des LfU bisher nicht wasserrechtlich zugelassen (siehe nachrichtlich übermittelte Nutzungsgenehmigung vom 07.07.1982). In diesem Kontext greife die mehrmalige Erwidern des TdV, dass keine Änderungen der Stauregulierung vorgesehen seien, zu kurz. Der geltende Betriebslastfall VI, so auch V, seien in der Bauprüfstelle des LfU Brandenburg nicht bekannt. Wenn es sich um EINEN Ausnahmefall handele, sollte folglich das Wort „bspw.“ gestrichen werden bzw. wären weitere Ausnahmefälle zu konkretisieren.

Die Vorhabenträger erwidern, dass der Betriebsfall V das Kehren eines Hochwassers der Elbe bei Elbe-Hochwasser bis +14,420 m NHN beschreibe. Die Ermittlung des optimalen Zeitpunktes zum Schließen sei der Betriebsanleitung aus dem Jahr 2015 zu entnehmen. Der Betriebsfall V entspräche hinsichtlich des Schließens dem Betriebsfall III, jedoch mit einem anderen Verschluss als im Betriebsfall III. Hinsichtlich des Wasserrechts entsprächen die Betriebsfälle III und V dem bisherigen Betriebsfall III.

Der „Betriebsfall“ IV sei ein außergewöhnlicher Lastfall. Es handele sich um keinen regulären, genehmigten Betriebsfall, wie in den Fällen I-III und V. Wie auch beim Bestandswehr werde der Wasserstand von 15,981 mNHN statisch berücksichtigt, um bei Versagen des Löcknitzdükers als Dükersicherung dienen zu können. Das Eintreten dieses Szenarios sei grundsätzlich nicht vorgesehen und aus Sicht des TdV, daher nicht genehmigungspflichtig.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen des LfU zur Kenntnis. Der Einsatz der Wehranlage im Rahmen der Gefahrenabwehr für den Fall des Versagens des Löcknitzdükers bedarf auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, sondern erfolgt außerplanmäßig.

## (A.15.7 g-OK) Zu A.15.7g

Dem Vorschlag des TdV zur Prüfung einer Optimierung des Wehrbetriebs erst in der Ausführungsplanung könne seitens des LfU nicht gefolgt werden. Diese könnte (ohne Planänderung) dann nur in den Grenzen der planfestgestellten baulichen Lösung erfolgen (siehe auch entsprechende Aussage unter 1. in dieser Stellungnahme zu den Erwidern Lfd. Nr. A.15.3a-f). Eine Rückäußerung zur Gleichwertigkeit der gegenüber dem Abstimmungsergebnis der Beratung am 05.11.2015 geänderten Verschlusskonstruktion sei nicht erfolgt. Die Gewährleistung zeitweise „geeigneter Bedingungen“ für den Fischaufstieg (Wehrklappe offen) würde jedoch konterkariert werden, wenn bereits bei Überschreitung eines Unterwasserstandes von 12,431 mNHN beide Verschlüsse und der Schieber der FAA geschlossen würden (siehe Blau eintrag Pkt. 4.3.1). Ausweislich der Tabelle 22 in der Bedienungsanleitung als Bestandteil des o.g. Handlungskonzepts hätte der bisher niedrigste Wasserstand beim Schließen des Wehres Wehningen 13,42 mNHN betragen.

Die in der Synopse unter Lfd. Nr. A.15.3 und Nr. A.15.7 aufgeführten Bedenken und Forderungen, die insbesondere die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zwischen Elbe und

Löcknitz betreffen, blieben somit auch in Kenntnis der Erwiderung im Wesentlichen bestehen (siehe einzelne Erwiderungen/Kommentare in dieser Stellungnahme unter 1. und 5.).

Die Vorhabenträger entgegnen, dass in der Beratung am 05.11.2015 ein überströmtes Gleit- schütz mit aufgesetzter Klappe vorgestellt wurde, also ein für die Feinsteuerung überströmter Verschluss. Das aktuell vorgesehene Drucksegment sei ebenfalls überströmt. Unterströmte Verschlüsse seien hinsichtlich der Feinsteuerung ungünstiger als überströmte Verschlüsse. Das Schließen der Anlage erfolge nach den Vorgaben des Betriebsfalls III aus der Betriebsan- leitung Stand 2015. Auch der Schieber der FAA werde nicht vorher geschlossen. Der Schließ- wasserstand läge in der Vergangenheit bei mindestens 13,42 mNHN. Dies sei im Liladruk ent- sprechend korrigiert.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und begrüßt die Klarstel- lung der Vorhabenträger. Bezüglich Fischauf- und -abstieg wird auf die vorhergehenden Ent- scheidungen verwiesen.

### **III.1.11 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat 34 – Binnenfischerei – Fischreikundlicher Dienst (LAVES) (A17)**

(Stellungnahme vom 07.12.2023)

(A.17.1a) Das LAVES erläutert, dass gegen den Ersatzneubau der Hochwasserschutz- und Wehranlage an der Löcknitz in Wehningen keine Bedenken bestünden, sofern folgende Anmer- kungen berücksichtigt würden:

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna seien zu vermeiden bzw. so ge- ring wie möglich zu halten. Der Gewässerausbau müsse so schonend wie möglich erfolgen. Es sei sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z.B. Zement, Be- ton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z.B. für Hydrauliköl etc.) in die Gewässer gelangen könnten. Insbesondere sei auch einem möglichen Eintrag von Bodenaushub durch geeignete Maßnahmen vorsorglich ent- gegenzuwirken.

Die Vorhabenträger entgegnen, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen würden. Entspre- chende Maßnahmen zum Fließgewässerschutz während der Baudurchführung seien in den Maßnahmenblättern (1.10 V, 1.13 V, 1.14 V) des LBP beschrieben.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Vermeidungsmaßnahmen 1.10 V, 1.13 V und 1.14 V und auf die Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt 1.18. Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmungen I.4.1.1.3 und I.4.1.2.1 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträgern mit Nebenbestimmung I.4.1.3.2 eine laufende Beteiligung des LAVES aufgegeben. Der Forderung ist vollumfänglich entsprochen.

(A.17.1b) Das LAVES bittet darum, aus Gründen des Tier- und Fischartenschutzes rechtzeitig vor Beginn der Gewässerausbaumaßnahmen zu prüfen, ob eine Bergung von Fischen in be- troffenen Bereichen geboten sei. Im Zweifelsfall sei eine Bergung vor und ggf. auch während der Ausbauarbeiten einzuplanen. Die geborgenen Fische seien dann schonend in nicht beein- trächtigte Gewässerabschnitte umzusetzen.

Für die Fischbergung wäre rechtzeitig vorher eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei beim Fischereikundlichen Dienst – Dezernat Binnenfischerei zu beantragen (gem. 44 Abs. 3 Nds.FischG i.V.m. § 10 Binnenfischereiordnung).

Sehr zu begrüßen sei, dass im Zuge des Ersatzneubaus der Hochwasserschutz- und Wehran- lage die ökologische Durchgängigkeit (Aufstieg) für die potenziell natürliche Fischfauna unter

Berücksichtigung des aktuellen Stands des Wissens und der Technik zu Fischwegen und fischpassierbaren Bauwerken hergestellt werde. Die bisherige Sperrwirkung der alten Anlage konnte anhand von Befischungen ober – und unterhalb des Sperrwerkes 2021 anschaulich dokumentiert werden.

Die Vorhabenträger erwidern, dass im LBP die Fließgewässerschutzmaßnahmen (Maßnahme 1.10 V) ausführlich beschrieben seien, die auch eine Beeinträchtigung der Fischfauna vermeiden sollen. So sei u. a. auch ein Abfischen von Fischen und Rundmäulern (Elektrobefischung) sowie ein Abharken von Muscheln vor der baulichen Beanspruchung der Löcknitz vorgesehen (Maßnahme 1.8 V).

Der Einwendung ist mit Maßnahmenblatt 1.8 V des Landschaftspflegerischen Begleitplans entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde verweist darüber hinaus auf die Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt 1.18 V und die vorgesehene Beteiligung des LAVES gem. Nebenbestimmung I.4.1.3.2. Den Hinweis auf die erforderliche Ausnahmegenehmigung hat die Planfeststellungsbehörde als Hinweis unter Ziffer I.4.2.1.5 dieses Beschlusses aufgenommen.

(A.17.1c) Das LAVES führt aus, dass sich die Notwendigkeit und Verpflichtung zur Herstellung der Durchgängigkeit sich nicht nur aus dem WHG (2010) (s. Erl. Bericht S. 10/54) ergäbe, sondern auch aus § 48 Abs.1 Nds. FischG, wonach „wer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere bauliche Anlagen (Sperrn), die den Wechsel der Fische verhindern oder erheblich beeinträchtigen, in einem fließenden Gewässer errichtet, auf seine Kosten ausreichende Fischwege anlegen und unterhalten (muss)“.

Der für den Fischaufstieg geplante und beantragte Schlitzpass sowie ergänzende Einrichtungen für eine möglichst ungehinderte und verzögerungsfreie Auffindbarkeit (z.B. Leitwasserleitungen, Sohlbeschaffenheit unterhalb des Auslaufes) sowie Passierbarkeit wurden mit dem LAVES-Dezernat Binnenfischerei, das die Herstellung der Durchgängigkeit in der hier beantragten Art und Weise uneingeschränkt begrüßt und befürwortet, vom Grundsatz abgestimmt.

Die Vorhabenträger nehmen dies zur Kenntnis. Ein Handlungsbedarf bestünde nicht.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

(A.17.1d) Der Fischpass sollte lt. LAVES wie beantragt genehmigt und gebaut werden. Die maximale Fließgeschwindigkeit dürfe an Engstellen 1,6 m/s (Grenzwert) nicht überschreiten. Hierzu sei zu ergänzen, dass seitens LAVES mit Blick auf das Leistungsvermögen schwimmschwacher Arten und Individuen die maximale Fließgeschwindigkeit eigentlich 1,2 -1,4 m/s (Grenzwert) nicht überschreiten sollte. Da an diesem Standort regelmäßig höhere Unterwasserstände auftreten, die zu phasenweiser Reduzierung der maximalen Fließgeschwindigkeiten führen und dann eher auch einen ungehinderten Aufstieg von leistungsschwächeren Individuen ermöglichen, könne der Planung wie beantragt zugestimmt werden. Zudem bestehe über die Funktionskontrolle (s.u.) die Möglichkeit, anhand dann vorliegender Kenntnisse der Funktionsfähigkeit der Anlage ggf. Nachbesserungen vorzusehen.

Die Vorhabenträger nehmen dies zur Kenntnis. Ein Handlungsbedarf bestünde nicht.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Funktionskontrolle gem. Maßnahmenblatt 1.16 V. und auf die dort vorgesehene Abstimmung mit dem LAVES.

(A.17.1e) Das LAVES erläutert, dass der aus dem Fischweg austretende längsdurchgängige Wanderkorridor für Fische hinderungsfrei an die Löcknitz angebunden werden müsse, sodass auch bei niedrigem Wasserstand in der Löcknitz aufstiegswillige Fische die Fischaufstiegsanlage ungehindert und verzögerungsfrei erreichen und in ihr aufstiegen könnten.

---

Die Vorhabenträger bestätigen, dass die Gewässersohle der Löcknitz an die Sohle der Hochwasserschutzanlage angebunden werde.

Die Vorhabenträger haben der Einwendung entsprochen, die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage unter Ziffer I.4.3.4 dieses Beschlusses aufgenommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist darüber hinaus auf die Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt 1.18 V und die vorgesehene Beteiligung des LAVES gem. Nebenbestimmung I.4.1.3.2.

(A.17.1f) Des Weiteren fordert das LAVES, dass vor der Bauabnahme Probeläufe möglichst bei geringeren, mittleren und höheren Abflüssen (Q30, MQ, Q330) in der Anlage durchzuführen seien. Hierbei seien im Bereich der für die Fischpassierbarkeit relevanten Zwangspunkte wie Einläufe, Schlitze und Auslauf die Wassertiefe, die Breite der durchflossenen Wassersäule sowie die Fließgeschwindigkeiten zu messen und zu dokumentieren. Sofern im Ergebnis Abweichungen vom geplanten Zustand oder andere Defizite festgestellt würden, seien diese vor der Bauabnahme zu beheben. Erforderliche Nachbesserungsmaßnahmen wären solange durchzuführen, bis der planfestgestellte Zustand erreicht würde. Im Rahmen der Probeläufe sollten auch die verschiedenen Betriebszustände der Aufstiegsanlage beachtet werden (d. h. u. a. 2 Einläufe = Ausstiege für Fische, Ausprägung der Leitströmung in Verbindung mit unterschiedlichen Unterwasserständen und der Zusatzwasserleitung).

Die Vorhabenträger entgegnen, dass der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werde. Das LAVES werde in die weiteren Planungen einbezogen. Der LBP sehe eine verbindliche Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage vor. Eine Beschreibung fände sich im LBP im Maßnahmenblatt 1.16 V.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Funktionskontrolle gem. Maßnahmenblatt 1.16 V. und auf die dort vorgesehene Abstimmung mit dem LAVES. Der Forderung ist entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde verweist darüber hinaus auf die Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt 1.18 V und die vorgesehene Beteiligung des LAVES gem. Nebenbestimmung I.4.1.3.2.

(A.17.1g) Erst danach sollte lt. LAVES eine abschließende Bauabnahme erfolgen. In der gesamten Anlage dürften keine scharfkantigen baulichen Elemente auftreten, an denen Fische sich insbesondere auch bei der passiven Abwanderung verletzen könnten. Diesbezüglich sei auch das Sohlsubstrat zu prüfen. Die Sohle des Gerinnes sei jeweils bündig und lagestabil an die Sohle oberhalb und unterhalb anzubinden.

Die Vorhabenträger entgegnen, dass der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werde. Das LAVES werde in die weiteren Planungen einbezogen.

Der Einwendung ist entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde verweist darüber hinaus auf die Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt 1.18 V und die vorgesehene Beteiligung des LAVES gem. Nebenbestimmung I.4.1.3.2.

(A.17.1h) Das LAVES erläutert, dass nach Fertigstellung der Anlage eine Funktionskontrolle auf der Grundlage des BWK-Methodenstandards (2006) durchzuführen sei, die aus einer Überprüfung der abiotischen Parameter sowie einer biologischen Überprüfung des Fischaufstiegs bestehe.

Die Kontrolle sollte frühestens nach einem Jahr nach Inbetriebnahme beginnen und spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme beendet sein, alle Betriebszustände abdecken und möglichst mindestens ein Jahr lang erfolgen.

Bezgl. weiterer bisheriger Abstimmungen zur Funktionskontrolle sei auf das Protokoll der Besprechung am 11.02.2021 beim NLWKN Lüneburg zu verweisen. Hieraus folge, dass eine abschließende Abstimmung mit dem LAVES noch nicht erfolgt sei, also noch erfolgen müsse. Für den Fang von Fischen in Fischwegen zum Zweck der Funktionskontrolle (§ 49, Absatz 1, Satz 2, Nds. FischG) sei rechtzeitig vorher, ebenso wie für die Durchführung der Elektrofischerei, eine Ausnahmegenehmigung beim LAVES zu beantragen. Je nach Ergebnis der Funktionskontrolle wäre die Fischaufstiegsanlage innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes nachzubessern und wiederum eine Kontrolle durchzuführen, solange bis eine gute Funktionsfähigkeit valide bestätigt werden könne.

Die Vorhabenträger entgegneten, dass der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das LAVES in die weiteren Planungen einbezogen werde. Insbesondere die Funktionskontrolle werde eng gemeinsam abgestimmt. Eine Beschreibung auf Basis des aktuellen Planungsstands finde sich im LBP im Maßnahmenblatt 1.16 V.

Der Einwendung ist entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde verweist darüber hinaus auf die Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt 1.18 V und die vorgesehene Beteiligung des LAVES gem. Nebenbestimmung I.4.1.3.2

(A.17.1i) Das LAVES fordert, dass bei der biologischen Aufstiegskontrolle über einen längeren Zeitraum (s. o.) über die Anlage aufgestiegene Fische mittels einer am bzw. vor dem Einlauf in die FAA eingebrachten geeigneten Fangeinrichtung (Reuse) zu erfassen, zu dokumentieren und danach in das Oberwasser zu entlassen seien. Für diese Kontrolle sei eine geeignete Haltevorrichtung einzuplanen. Im Antrag sei das unterhalb des Ausstiegs 1 liegende Becken als „Kontrollbecken“ eingeplant. Da die Reuse noch nicht Gegenstand des Antrages sei, bittet das LAVES sicherzustellen, dass die seitens des Vorhabenträgers noch zu erstellende Kontrolleinrichtung (Reuse) auch mit dem LAVES abgestimmt werde.

Die Vorhabenträger entgegneten, dass der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das LAVES in die weiteren Planungen einbezogen werde. Insbesondere die Funktionskontrolle werde eng gemeinsam abgestimmt. Im Maßnahmenblatt 1.16V sei eine verbindlicher Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage festgelegt.

Der Einwendung ist entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde verweist darüber hinaus auf die Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt 1.18 V und die vorgesehene Beteiligung des LAVES gem. Nebenbestimmung I.4.1.3.2

(A.17.1j) Das LAVES fordert, dass die Unterhaltung und Wartung der Aufstiegsanlage verbindlich zu regeln sei. Bei der Unterhaltung sei sicherzustellen, dass die Fließtiefen, die lichten Riegelöffnungen und Fließgeschwindigkeiten wie beantragt eingehalten werden. D. h., dass auch dann Treibsel zu entfernen sei, wenn der Abfluss womöglich an sich sichergestellt sei, jedoch die Passierbarkeit für aufsteigende und absteigende Fische nicht oder nur eingeschränkt möglich sei.

Die Vorhabenträger entgegneten, dass er Hinweis zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des Betriebskonzepts berücksichtigt werde.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Nebenbestimmung I.4.1.3.3 den NLWKN verpflichtet, die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Fischaufstiegsanlage dauerhaft zu gewährleisten. Dem NLWKN wird aufgegeben ein Unterhaltungskonzept aufzustellen und mit dem LAVES abzustimmen. Der Einwendung ist damit entsprochen.

(A.17.1k) Der beantragte Schlitzpass sei lt. LAVES ein Fischweg im Sinne von § 48 Abs.1 Nds. FischG, in dem der Fischfang gemäß § 49 Abs.1 Nds. FischG verboten sei. In den Strecken oberhalb und unterhalb sei der Fischfang ebenfalls verboten. Zuständig für die Festlegung der Ausdehnung dieser Strecken sei der Landkreis. Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Fischereiverbotzonen im Bereich von Fischwegen bilde § 49 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Nds. FischG. Aus Sicht des LAVES werde empfohlen, eine Fischfangverbotszone von ca. 50 m unterhalb und ca. 50 m oberhalb des Vertical-Slot-Passes festzulegen.

Die Vorhabenträger nehmen den Hinweis zur Kenntnis. Nach Fertigstellung erfolge eine entsprechende Information an den Landkreis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis und hat den Hinweis unter Ziffer I.4.2.1.6 dieses Beschlusses aufgenommen.

(A.17.1l) Neben einem ungehinderten Aufstieg für die gesamte, hier zu berücksichtigende potenziell natürliche Fischfauna des betroffenen Wasserkörpers sei lt. LAVES Fischen und Neunaugen auch ein ungehinderter, schädigungsfreier und verzögerungsfreier Abstieg über das Wehr und die Aufstiegsanlage zu ermöglichen, d.h. das über das Wehr und die Aufstiegsanlage abwandernde Fische nicht geschädigt werden dürften. Hierfür sei beim Überfall von Fischen über das Wehr ein ausreichend tiefes Wasserpolster unterhalb des Wehres und eine ungehinderte Abwanderung der Fische weiter in das Unterwasser sicherzustellen.

Bei steigenden Abflüssen sollte zunächst nur ein Wehrfeld überströmt werden, um schnellstmöglich eine ausreichende Überfallhöhe für einen Fischabstieg zu erzielen, bevor beide Wehrfelder breitflächig überströmt werden. Ein entsprechendes Wehrbetriebskonzept (angepasste Wehrsteuerung) zur Optimierung des Fischabstiegs sollte festgelegt werden.

Die Vorhabenträger sagen zu, dass die Optimierung der Wehrsteuerung sowohl auf die Verbesserung der Auffindbarkeit der Fischaufstiegsanlage als auch auf den Fischabstieg im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft werde.

Der Einwendung ist entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde verweist darüber hinaus auf die Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt 1.18 V und die vorgesehene Beteiligung des LAVES gem. Nebenbestimmung I.4.1.3.2.

(A.17.1m) Der Kolk dürfe lt. LAVES bei zurückgehendem Unterwasserstand nicht zur Fischfalle werden.

Die Vorhabenträger erläutern, dass das Tosbecken der Wehranlage einen „technischen Kolk“ darstelle, welches technisch zwingend erforderlich sei.

Auch die Sohleintiefung von 20 cm im Bereich der Schlagtores der HWSA könnte als „technischer Kolk“ wirken. Löcknitzseitig sei diese Sohlstufe als Anschlag für die Tore im Hochwasserfall ebenfalls technisch zwingend erforderlich. Elbseitig wurde überschlägig geprüft, ob diese anders ausgestaltet werden könne:

Die Oberkante des elbseitigen Dremfels entspräche der Sohlhöhe der Löcknitz. Würde der Dremfel weggelassen, so läge die Massivbauoberkante der Sohle der HWSA 20 cm tiefer, was eine Anpassung der Gewässersohle im Übergangsbereich erforderlich machen würde. Eine solche Sohlanpassung würde die Mulde, in der Fische bei extremen Niedrigwasserständen stranden, nur vergrößern, das Problem jedoch nicht lösen. Zudem wäre dies technisch ungünstig, da so mit einem deutlich erhöhten Sedimenteintrag in den Laufweg des Schlagtores (=technischer Kolk) zu rechnen sei.

Tosbecken und Dremfel seien daher zwingend als „technischer Kolk“ auszuführen. Eine Fischfalle entstehe jedoch nur bei extremen Niedrigwasserereignissen, bei denen auch in natürlichen Gewässern Kolke Fischfallen oder auch Rückzugsräume für die Gewässerfauna darstellten. In

der Ausführungsplanung würden Maßnahmen einer optimierten Wehranlagensteuerung speziell für extreme Niedrigwasserereignisse geprüft werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des LAVES zur Kenntnis. Die Vorhabenträger legen glaubhaft dar, weshalb eine technische Anpassung der Planung nicht möglich ist. Entsprechend ist eine Anpassung des Betriebes der Anlage bei extremen Niedrigwasserereignissen zu prüfen. Hierzu wird auf Nebenbestimmung I.4.1.3.9 verwiesen.

(A.17.1n) Das LAVES bittet darum, noch in der Ausführungsplanung zu regelnden Details für den Fischaufstieg (z. B. Leitwasserleitung) und Fischabstieg mit diesem abzustimmen.

Die Vorhabenträger erläutern, dass im Rahmen der Ausführungsplanung eine abschließende Abstimmung mit dem LAVES erfolgen solle.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträgern in Nebenbestimmung I.4.1.3.2 die geforderte Beteiligung des LAVES aufgegeben.

### **III.1.11.1 Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat 34 – Binnenfischerei – Fischreikundlicher Dienst (LAVES) (A17-OK)**

(Stellungnahme zur Online-Konsultation vom 08.05.2024)

(A.17.1 n-OK) Zur Synopse habe das LAVES folgende Anmerkungen:

Den Erwidern seitens des Antragstellers und Vorhabensträgers unter A 17 könne seitens des LAVES gefolgt werden.

Die Vorhabenträger sehen hierzu keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf ihre Abwägung.

(noch A.17.1 n-OK) Besonders hinweisen und darum bitten möchte das LAVES an dieser Stelle, dass die unter „A 17.1. n“ zugesagte Abstimmung der Ausführungsplanung mit dem LAVES auch sichergestellt werde.

Abstimmungsbedarf bestünde im Zuge der Ausführungsplanung insbesondere zu den Aspekten:

- Kenntnisnahme der und Abstimmung zu den Ergebnissen der Probeläufe vor Bauabnahme
- Optimierung der Kolkgestaltung zur Minimierung der Gefahr des Eintretens von Fischfalleneffekten
- Optimierung der Wehrsteuerung im Hinblick auf einen möglichst verzögerungsfreien und schädigungsfreien Abstieg über das Wehr und ggf. Auffindbarkeit des Aufstiegs
- Leitwasserleitung zur Optimierung der Auffindbarkeit der Aufstiegsanlage.

Die Vorhabenträger sichern zu, dass diese Punkte im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem LAVES abgestimmt würden.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträgern in Nebenbestimmung I.4.1.3.2 die geforderte laufende Beteiligung und Abstimmung mit dem LAVES in Ausführungsplanung, baulicher Umsetzung, Funktionskontrolle und Unterhaltung aufgegeben.

(A.17.1 f-i-OK) Die Durchführung der Funktionskontrolle sollte lt. LAVES in der Genehmigung nicht nur verbindlich festgeschrieben werden, sondern Bestandteil der Genehmigung sollte ein

Grobkonzept zur Methode und Durchführung der Funktionskontrolle sein und es sollte ein Zeitrahmen festgelegt werden, bis wann der Funktionsnachweis zu erbringen sei (z.B. bis 3 Jahre nach Errichtung und Inbetriebnahme der Hochwasserschutzanlage und der Fischaufstiegsanlage).

Die Vorhabenträger erläutern, dass im LBP im Maßnahmenblatt 1.16 V eine verbindliche Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage vorgesehen und grob beschrieben sei. U.a. sei dort festgelegt, dass die genaue Durchführung und der Umfang der Funktionskontrolle vorab mit dem LAVES abgestimmt werden müsse.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträgern in Nebenbestimmung I.4.1.3.2 aufgegeben das LAVES in der Funktionskontrolle zu beteiligen. Mit Nebenbestimmung I.4.1.3.4 hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträgern auferlegt den Funktionsnachweis der Fischaufstiegsanlage innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Fertigstellung zu erbringen. Der Einwendung ist entsprochen.

(A.17.1 m-OK) Bei der Regelung der Unterhaltung des Hochwasserschutzbauwerkes sei lt. LAVES zu regeln, wie mit Fischen umzugehen ist, die trotz bestmöglicher Gestaltung des Kolkes dennoch im Kolk bei zurückgehenden Wasserständen verblieben, um Fischsterben zu vermeiden.

Der Verweis des Antragstellers auf möglicherweise in natürlichen Gewässern auftretende ähnliche Situationen bei geringen Abflüssen könne seitens des LAVES nur bedingt gefolgt werden, da es sich hier um ein technisches Bauwerk handele. Sich aus dem Tierschutzgesetz heraus ergebende Anforderungen an das Vermeiden von Beeinträchtigungen der Fische und Fischsterben erfordere hier vermutlich eine besondere Beachtung.

Dieser Aspekt (z.B. regelmäßige Sichtbeobachtungen des Kolkes in Perioden mit zu vermutendem Fischfalleneffekt, bei erkennbarem Bedarf zur Vermeidung von Fischschäden Fischbergung und Umsetzen in geeignete Gewässerabschnitte) könne eventuell mit im Betriebsplan (und Unterhaltungsplan) entsprechend berücksichtigt und geregelt werden.

Die Vorhabenträger entgegnen, dass das hier als Kolk bezeichnete Tosbecken der Wehranlage technisch erforderlich und auch Bestandteil an anderen Wehranlagen sei. Trotz der massiven Trockenjahre von 2018 bis 2022, insbesondere im Bereich Lüchow-Dannenberg, sei dem TdV kein Fall bekannt, wo diese Bauweise zu einem Fischsterben geführt habe. Zusicherung: Seitens des TdV werde für außergewöhnliche Dürren eine Sichtkontrolle veranlasst und bei erkennbarem Bedarf entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage der Vorhabenträger unter Ziffer I.4.3.1 in ihren Beschluss aufgenommen. Der Einwendung ist entsprochen.

(A.17.1 o-OK) Das LAVES – Dezernat Binnenfischerei bittet zu gegebener Zeit den Betriebsplan (vgl. Synopse Nr. B.1.1) zur Kenntnis zu bekommen. Sofern eine vorherige Abstimmung bzgl. fischereilicher Belange angezeigt sei, bittet das LAVES vor Finalisierung des Betriebsplanes um Einbeziehung.

Das LAVES bittet darum, diesem die Entscheidung zu gegebener Zeit zur Kenntnis zu geben.

Die Vorhabenträger sichern zu, dass der Betriebsplan im Zuge der Ausführungsplanung weiter fortgeschrieben und mit dem LAVES abgestimmt werde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage zur Kenntnis und verweist auf Ziffer I.4.3.3.

### III.1.12 Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe (A18)

(Stellungnahme vom 11.12.2023)

(A.18.1) Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe (BRA SCHELB) führt aus, dass es gemäß § 4 NatSchAG M-V die zuständige untere Naturschutzbehörde im räumlichen Geltungsbereich des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V sei und daher ggf. nur von mittelbaren, indirekten Wirkungen des Vorhabens betroffen sei. Das BRA SCHELB wurde mit Schreiben vom 11.10.2023 um Abgabe einer Stellungnahme im Zuge einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gebeten. Grundlage der Stellungnahme bilden die eingereichten Entwurfsunterlagen, bestehend u.a. aus:

- + Technische Entwurfs- und Genehmigungsplanung inkl. zeichnerischer Anlagen und Gutachten
- + Umweltverträglichkeitsstudie inkl. zeichnerischer Anlagen sowie der vegetationskundlichen und faunistischen Kartierergebnisse
- + FFH-Verträglichkeitsuntersuchung inkl. der FFH-Vorprüfung für das mecklenburgische Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2833-306 „Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz“
- + Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inkl. Anlagen
- + Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. zeichnerischer Anlagen
- + Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V seien in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen könnten, unzulässig, unabhängig davon, ob das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nehme oder von außen auf das Gebiet einwirke. Zum Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit Schutzzweck und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie DE 2833-306 „Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erarbeitet. Als potenziell von dem Vorhaben ausgehende bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen seien für das BRA SCHELB nur die Auswirkungen relevant, die sich nachweislich auf das flussaufwärts der Löcknitz bzw. des Löcknitz-Kanals als künstlicher Mündungsverlegung gelegene GGB und deren Fließgewässerzönosen von gemeinschaftlicher Bedeutung auswirken könnten. Das BRA SCHELB bestätige die in den eingereichten Unterlagen getroffenen Einschätzungen, dass von dem Vorhaben keine Wirkungen ausgehen, die in der Lage seien, den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des GGB DE 2833-306 „Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz“ erheblich zu beeinträchtigen. Auf die Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen im Sinne von Hauptprüfungen könne verzichtet werden. Die Einhaltung der in den Unterlagen festgesetzten schadensbegrenzenden Maßnahmen sei dafür Voraussetzung.

Anzumerken sei dabei, dass die Errichtung des Löcknitz-Kanals Anfang der 1970-er Jahre zu großräumigen Entwässerungen und einem erheblichen Absinken des Grundwasserspiegels in den angrenzenden Talsandterrassen und Binnendünen geführt habe. Dieser nachteilige Prozess werde aktuell durch die Klimawandelfolgewirkungen und Intensivierung der Landnutzung weiter verstärkt mit z.T. irreparablen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume. Zielstellung sollte es daher sein, durch Änderung der Stauhaltung und Einstellung höherer Stauziele unter Gewährleistung der weiteren Funktionen des Kanals diesen Folgewirkungen entgegenzuwirken.

Die Vorhabenträger nehmen die Hinweise zur Kenntnis. Eine Änderung der rechtlichen Stauziele solle nicht erfolgen und sei daher nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Inwieweit eine Anhebung der betrieblichen Wasserstände im Rahmen des genehmigten maximalen Stauzieles möglich sei, wäre mit dem StALU-WM als Betreiber der Wehranlage abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Kenntnis, dass die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung bestätigt werden und dass insoweit vom antragsgegenständlichen Vorhaben offensichtlich keine Wirkungen ausgehen, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des GGB DE 2833-306 „Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz“ erheblich beeinträchtigen könnten.

### **III.1.13 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (A19)**

(Stellungnahme vom 11.12.2023)

(A.19.1) In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden zum Vorhaben folgende Hinweise gegeben:

#### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweist das LBEG für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen würden keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange gäbe es keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme habe das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme sei auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt worden. Die verfügbare Datengrundlage sei weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetze nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Die Vorhabenträger entgegneten, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planung ggf. beachtet werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

### **III.1.14 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (A21)**

(Stellungnahme vom 28.12.2023)

(A.21.1) Das StALU-WM erläutert, dass oberhalb des Wehres bei Wehningen, ca. 1 km flussaufwärts (Landesgrenze), die Löcknitz im Amtsbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Gewässer I. Ordnung mit beidseitigen Hochwasserschutzdeichen fließe. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen hätten Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Anlagen im Land M-V und seien daher mit dem Fachdezernat 43 des StALU Westmecklenburg abzustimmen.

Die Vorhabenträger nehmen die Hinweise zur Kenntnis. Im Rahmen der Planung und dem späteren Betrieb würden die Hinweise beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es bedarf hier keiner Entscheidung.

**(A.21.2) 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die vorliegenden Unterlagen wurden seitens des StALU-WM erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange seien im Bereich des StALU Westmecklenburg nicht betroffen. Bedenken und Anregungen würden nicht geäußert.

Die Vorhabenträger nehmen dies zur Kenntnis und sehen keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es bedarf hier keiner Entscheidung.

**(A.21.3) 2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teilt das StALU-WM mit, dass sich das Vorhaben in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befände.

Bedenken und Anregungen würden deshalb nicht geäußert.

Die Vorhabenträger nehmen dies zur Kenntnis und sehen keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es bedarf hier keiner Entscheidung.

**(A.21.4) 3. Naturschutz, Wasser und Boden****3.1 Naturschutz**

Das von Ihnen geplante Vorhaben befindet sich lt. StALU-WM innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, das als zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen sei

Die Vorhabenträger nehmen die Hinweise zur Kenntnis und werden diese im Rahmen der Planung beachten.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe beteiligt. Auf die Abwägung unter A.18 wird verwiesen.

**(A.21.5a) 3.2 Wasser**

Vorab sei lt. StALU-WM anzumerken, dass die Planfeststellungsunterlagen in einer stark gekürzten Version ausgelegt wurden. Viele in den letzten Jahren durchgeführten Detailabstimmungen wurden zwar gut in der Entwurfsplanung (Stand 08.11.2021) dokumentiert, fanden aber in den Planfeststellungsunterlagen eine zu geringe bzw. keine Würdigung, obwohl einige Punkte aus der Entwurfsplanung planfeststellungsrelevant seien. Es wurden zudem keine Gutachten zu Baugrunderkundungen sowie statischen und hydraulischen Berechnungen beigelegt. Diese sollten aus Sicht des StALU-WM Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen werden. Folgendes sei aus Sicht des für den Hochwasserschutz und die Gewässer 1. Ordnung im Bereich Westmecklenburg zuständigen Dezernates 43 des StALU WM zu dem Vorhaben anzumerken:

Die Vorhabenträger entgegen, dass keine detaillierte Festlegung über die Planfeststellung erfolgen solle. Die hydraulische Berechnung werde nachrichtlich als Anlage beigelegt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und betrachtet die Stellungnahme als durch die Vorhabenträger hinreichend gewürdigt. Einer weiteren Befassung bedarf es nicht.

## (A.21.5b)

1. Da die Planfeststellungsunterlagen keine hydraulischen Gutachten enthielten, bittet das StALU-WM um Überprüfung und Mitteilung, ob die im Jahre 2018 von ProAqua durchgeführte hydraulische Vordimensionierung noch aktuell sei bzw. dem aktuellen Planungsstand angepasst wurde. Das StALU-WM möchte wissen, ob es weitere hydraulische Untersuchungen gäbe?

Die Vorhabenträger erwidern, dass weitere hydraulische Untersuchungen nicht durchgeführt worden seien.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Frage des STALU-WM zur Kenntnis und betrachtet sie als hinreichend durch die Vorhabenträger beantwortet.

## (A.21.5c)

2. Bezug: Erläuterungsbericht Kapitel 3.1.1, erste Aufzählung  
Die Zuständigkeiten sowie der Umfang der Bedienung und Unterhaltung der Wehr- und Fischaufstiegsanlage sollten gemäß Abstimmung mit dem NLWKN (Fr. Sandkühler / Hr. Bujak 27./28.03.2023) in einer gesonderten (außerhalb des Planfeststellungsverfahrens) länderübergreifenden Vereinbarung geregelt werden.

Die Vorhabenträger stimmen zu, dass die Vereinbarung im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte aufgestellt und länderübergreifend abgestimmt werde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und betrachtet die Stellungnahme als durch die Vorhabenträger hinreichend gewürdigt. Einer weiteren Befassung bedarf es nicht.

## (A.21.5d)

3. Bezug: Erläuterungsbericht Kapitel 3.1.3, letzter Absatz  
Das StALU-WM fragt, ob für eine klimawandelbedingte zukünftige Erhöhung der HWSA in den statischen Berechnungen Reserven eingeplant wurden? Es lägen den Planfeststellungsunterlagen leider keine statischen Berechnungen oder detaillierte Aussagen diesbezüglich bei.

Die Vorhabenträger antworten, dass aufgrund der aktuellen Erlasslage eine explizite Berücksichtigung in der vorliegenden Planung nicht möglich wäre. Bei einer zukünftig ggf. erforderlichen Nacherhöhung müsse das separat nachgewiesen werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Frage des STALU-WM zur Kenntnis und betrachtet sie als hinreichend durch die Vorhabenträger beantwortet.

## (A.21.5e)

4. Bezug: Erläuterungsbericht Kapitel 4.3.1, Wehr, Seite 24  
Gemäß Abstimmung mit dem NLWKN (Fr. Sandkühler / Hr. Bujak 27./28.03.2023) solle das bisherige maximale Stauziel von 12,75 m NHN (gemäß Wasserrecht des Altwehres) am Oberwasser des Wehres weiterhin erhalten bleiben und sollte im o. g. Kapitel ergänzt werden. Neben den für die Auslegung der Fischaufstiegsanlage (FAA) abgestimmten Regelstauziele bzw. Lamellen (BWo 12,431 +/- 10 cm & BWu 12,131 +/- 10 cm), sollte - um auch zukünftig die Option für außergewöhnliche und klimawandelbedingte Dürren offen zu halten - das bisherige maximale Stauziel von 12,75 m NHN (BWWmax) für maximal 30 Tage im Jahr weiterhin berücksichtigt und im Planfeststellungsbeschluss festgelegt werden.

Die Vorhabenträger erwidern, dass keine Änderung der Stauregulierung vorgesehen sei und daher keine erneute Festlegung im Rahmen der Planfeststellung erfolge. Nachrichtlich lägen die Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung und die Höhenumrechnung als Anlage bei. Siehe Anpassung im Erläuterungsbericht Blaudruck Abs. 4.3.1

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und betrachtet die Stellungnahme als durch die Vorhabenträger hinreichend gewürdigt. Einer weiteren Befassung bedarf es nicht.

(A.21.5f)

5. Bezug: Erläuterungsbericht Kapitel 4.3.2, Seite 24

Das StALU-WM möchte wissen, ob die Auswirkungen der Sickerlinie bei hohen Elbewasserständen (BWw) und niedrigen Löcknitzwasserständen (BWo) auf Spundwände und deren Anker für alle Anlagenteile (HWSA, Wehr, FAA) untersucht und bewertet worden seien?

Die Vorhabenträger erläutern, dass die Auswirkungen anhand der Parameter des Baugrundgutachtens berücksichtigt wurden, jedoch nicht Bestandteil der Planfeststellung seien.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Frage des STALU-WM zur Kenntnis und betrachtet sie als hinreichend durch die Vorhabenträger beantwortet.

(A.21.5g)

6. Bezug: Erläuterungsbericht Kapitel 4.4.1, erster Absatz, Seite 25

Das StALU-WM fragt, ob die Stauhöhe von knapp 8 m statisch hinterlegt sei und ob dieser Lastfall (18,081 m NHN im elbseitig und 10,24 m NHN löcknitzseitig) die statisch maximale Wasserstands-Differenz darstelle? Die Entwurfsplanung (Stand 08.11.2021) beinhalte eine zulässige maximale Wasserstandskonstellation von 18,081 m NHN elbseitig und 12,531 m NHN löcknitzseitig an der HWSA. Falls dies noch aktuell sei, bittet das StALU-WM um Aufnahme im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen.

Die Vorhabenträger entgegnen, dass die Stauhöhe von knapp 8 m dem Höhenunterschied von der Bauwerkssohle zum elbseitigen Bemessungswasserstand entspräche. Die Wasserstandskombination +18,081mNHN elbseitig und +10,24mNHN löcknitzseitig könne jedoch nicht auftreten. Solange elbseitig nicht die Wasserstandshöhe des oberen Stauziels der Wehranlage (+12,531mNHN) erreicht sei, träte keine Torbewegung an der HWSA in Kraft. Somit könne bei vollem Einstau der HWSA löcknitzseitig der Wasserstand nicht geringer als das Stauziel auftreten, wie es in der Statik berücksichtigt wurde.

Diese Angaben seien jedoch nicht planfeststellungsrelevant, weshalb keine Aufnahme in die Planfeststellungsunterlagen erfolge.

Siehe Anpassung im Erläuterungsbericht Blaudruck Abs. 4.4.1

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Frage des STALU-WM zur Kenntnis und betrachtet sie als hinreichend durch die Vorhabenträger beantwortet.

(A.21.5h)

7. Das StALU-WM fragt, welche maximalen Wasserstands-Differenzen für die Wehranlage zulässig seien? Hierzu gäbe es zwei mögliche Konstellationen: 1. kleines Hochwasser in der Elbe und Niedrigwasser in der Löcknitz, 2. Sommerstau in der Löcknitz und Niedrigwasser in der Elbe. Der Erläuterungsbericht würde hierzu keine Angaben enthalten.

Die Vorhabenträger erläutern, dass beide Konstellationen statisch berücksichtigt seien.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Frage des StALU-WM zur Kenntnis und betrachtet sie als hinreichend durch die Vorhabenträger beantwortet.

(A.21.5i)

8. Bezug: Erläuterungsbericht Kapitel 4.9.2, Punkt 12, Seite 49

Wie im Vorabzug der Vorplanung (Stand 06.08.2020) bereits hinterfragt, müsse genauer betrachtet werden, ob und wie ein Überpumpen realistisch funktioniert und über welchen Zeitraum dies betrieben werden solle. Der mittlere Abfluss in Wehningen läge bei ca. 4,6 m<sup>3</sup>/s. Ggf. müssten Maßnahmen in Brandenburg am Schöpfwerk Gaarz durchgeführt und abgestimmt werden, um den Abfluss in der Löcknitz zu verringern. Hierzu seien dem StALU-WM keine detaillierten Betrachtungen bekannt. Das StALU-WM bittet darum, dies spätestens zur Ausführungsplanung zu untersuchen.

Lt. Vorhabenträger seien keine grundsätzlichen Änderungen des Betriebs vorgesehen, weshalb keine Auswirkungen nach Brandenburg zu erwarten seien.

Weitergehende Untersuchungen zu Anlagen in Brandenburg lägen nicht in der Zuständigkeit des NLWKN und seien durch die unmittelbar zuständigen Institutionen vorzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und betrachtet die Stellungnahme als durch die Vorhabenträger hinreichend gewürdigt. Einer weiteren Befassung bedarf es nicht.

(A.21.5j)

9. Betriebsfälle: In den Planfeststellungsunterlagen seien keine Erläuterungen zu den Betriebsfällen (analog Vorplanung Stand 06.08.2020) enthalten. Da die Betriebsfälle I bis VI die wesentlichen Aufgaben der Wehr- und Hochwasserschutzanlage beschrieben, bittet das StALU-WM um detaillierte Aufnahme im Planfeststellungsbeschluss.

Die Vorhabenträger teilen mit, dass eine Änderung der Betriebsfälle nicht vorgesehen sei, daher erfolge keine erneute Festlegung im Rahmen der Planfeststellung. Als nachrichtliche Anlage sei die Bedienungsanleitung beigefügt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und betrachtet die Stellungnahme als durch die Vorhabenträger hinreichend gewürdigt. Einer weiteren Befassung bedarf es nicht.

(A.21.5k)

10. Betriebskonzept: Das StALU-WM bittet um Erstellung und Abstimmung (mit dem StALU-WM) eines Betriebskonzepts. Dies sollte spätestens Bestandteil in der o. g. (Pkt. 2 dieser Stellungnahme) genannten länderübergreifenden Vereinbarung sein. Darin sollten lt. StALU-WM u. a. enthalten sein: Beschreibung aller Betriebsfälle I bis VI, Festlegung der Verschluss- und Öffnungswasserstände aller Anlagenteile, Stauziele, maximale Wasserstands-Konstellationen aller Anlagenteile, Zuständigkeiten, Umgang mit außergewöhnlichen Wasserständen (Stichwort Kaskadenwasserhaltung, Mailverkehr Hr. Jänsch/ Hr. Bujak 19.01.2021).

Seitens der Vorhabenträger erfolgt die Zusage, dass das Betriebskonzept im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte aufgestellt und länderübergreifend abgestimmt werde. Die aufgeführten Punkte sollten auch aus Sicht NLWKN-GB 1 enthalten sein.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und betrachtet die Stellungnahme durch die Zusage (I.4.3.5) als durch die Vorhabenträger hinreichend gewürdigt. Einer weiteren Befassung bedarf es nicht.

### (A.21.6) 3.3 Boden

Lt. StALU-WM werde das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster seien dort erhältlich.

Würden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch die Vorhabenträger schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, seien Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Die Vorhabenträger werden die Hinweise beachten, sofern diese zutreffend seien.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf die Zuständigkeit der niedersächsischen Behörden.

### (A.21.7) 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das StALU-WM führt aus, dass sich im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung sich keine Anlagen befänden, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Für das o. g. Planfeststellungsverfahren bestehe keine Betroffenheit.

Die Vorhabenträger nehmen dies zur Kenntnis und sehen keinen Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

### III.2.1 Anglerverband Niedersachsen e. V. (B1)

(Stellungnahme vom 16.11.2023)

(B.1.1) Zu der geplanten Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres bei Wehningen habe der Anglerverband Niedersachsen e. V. (AVN) keine Bedenken. Der AVN begrüßt die erstmalige Errichtung des gut dimensionierten Fischpasses und die geplanten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fischfauna (V1.8).

Unklar sei jedoch der Umfang der dauerhaften Dotierung des Fischpasses. Konkret wurde nur die maximale Beaufschlagung mit 500 /s genannt. Der AVN fragt, ob es dazu weitergehende, verbindliche Regelungen und Auflagen gäbe, die verhindern, dass ggf. der Durchfluss im Fischpass unsachgemäß eingeschränkt / manipuliert werde?

Der AVN weist darauf hin, dass die geplante Fischbergung der Zustimmung des Fischereiberechtigten bedürfe, die aber sicherlich ohne Probleme erteilt wird. Die Wasserhaltungsmaßnahmen sollten gem. § 51 NFischG rechtzeitig dem Fischereirechtsinhaber mitgeteilt werden. Der AVN bietet an, die Kontaktdaten des Fischereiberechtigten mitzuteilen.

Weiterhin wird angeregt, die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage mittels eines verbindlichen Monitorings zu evaluieren und dafür schon während der Bauphase die dafür geeigneten Installationen (z. B. Halterungen für Reusen u. ä.) vorzusehen.

Die Vorhabenträger sagen zu, dass vor dem Abfischen mit dem Fischereiberechtigten Kontakt aufgenommen werde. Der LBP sehe eine verbindliche Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage vor. Eine Beschreibung fände sich im LBP im Maßnahmenblatt 1.16 V.

Weiterhin erläutern die Vorhabenträger, dass die Dotierung des Fischpasses über den Betriebsplan festgelegt werde, welcher nicht Teil der Planfeststellung sei. Die Vorhabenträger sagen zu, dass der Betriebsplan der Planfeststellungsbehörde nach Finalisierung übersandt werde.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass ein verbindlicher Betriebsplan für den Betrieb der Gesamtanlage (Hochwasserschutzanlage, Wehranlage und Fischaufstiegsanlage) unter Abstimmung der Einzelanlagen aufzustellen ist. Hierin ist u.a. auch Art und Umfang der Dotierung des Fischpasses zu regeln (Nebenbestimmung I.4.1.3.10).

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage der Vorhabenträger zur Kenntnis, dass vor dem Abfischen mit dem Fischereiberechtigten Kontakt aufgenommen wird.

Ebenfalls zur Kenntnis nimmt die Planfeststellungsbehörde die Erwiderung der Vorhabenträger bezüglich der Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die beantragte Funktionskontrolle als hinreichend.

### **III.3 Einwendungen**

Private Einwendungen sind in diesem Planfeststellungsverfahren nicht erhoben worden.

#### **IV. Begründung der Kostenlastentscheidung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des NVwKostG werden keine Verwaltungskosten erhoben.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

##### **V.1 Planfeststellung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg erhoben werden.

##### **V.2 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich 6, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg einzulegen.

gez. Schröder

Schröder

## VI. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

<b>Abkürzung</b>	<b>Volltext</b>
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung -) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 42)
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. 1 Nr. 35 vom 18.06.1998 S. 1283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2022 (BGBl. I 2023 Nr. 1)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225, Nr. 340)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 (BGBl. I S. 3712)
BRPHVAnl	Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 (Anlageband zum BGBl. I Nr. 57 v. 25.08.2021, S. 1-35)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

<b>Abkürzung</b>	<b>Volltext</b>
FStrG	Bundesfernstraßengesetz vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 01.02.2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 344)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg (mit Rechtskraft seit dem 16.06.2003, zuletzt geändert durch 2. Änderung des RROP 2003, 18.02.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz

---

	vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2024 (BGBl. I Nr. 328)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), <b>Stand 31.12.2023</b> , zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2023 (BGBl. I S. 344) i. V. m. § 102a VwVfG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie; Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 549)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.10.2020 (Nds. GVBl. S. 646)

## VII. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ordner 1: Teil 1 Technische Unterlagen .....	4
Tabelle 2:	Ordner 2: Teil 1 Technische Unterlagen .....	5
Tabelle 3:	Ordner 3: Teil 2 Landschaftsplanerische Unterlagen .....	6
Tabelle 4:	Ordner 4: Teil 2 Landschaftspflegerische Unterlagen .....	7
Tabelle 5:	Ordner 5: geänderte/ergänzte Unterlagen -festgestellt-.....	7
Tabelle 6:	Heft 6: 2. Änderung Technischer Erläuterungsbericht vom 18.07.2024 .....	8
Tabelle 7:	Ordner 5: Nachrichtliche Unterlagen .....	8
Tabelle 8:	Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen .....	25
Tabelle 9:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen .....	29
Tabelle 10:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen .....	29
Tabelle 11:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt .....	34
Tabelle 12:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt .....	36
Tabelle 13:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt .....	39
Tabelle 14:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt .....	40
Tabelle 15:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche .....	42
Tabelle 16:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche .....	42
Tabelle 17:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden .....	44
Tabelle 18:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden .....	45
Tabelle 19:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser.....	47
Tabelle 20:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser.....	48
Tabelle 21:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima .....	50
Tabelle 22:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima .....	51
Tabelle 23:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft .....	52
Tabelle 24:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft .....	53
Tabelle 25:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	54
Tabelle 26:	Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	54